

Leitbild und Kapitel 1 Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region

Leitbild

Inhalte:

Text zu Eigenart und Image der Region Mittelhessen

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Gering. Die Formulierungen sind stark am Status Quo orientiert und zeigen kaum Perspektiven auf.

Quantitative Auswertung:

Nicht möglich

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Ein Leitbild ist als Bestandteil des Regionalplans nicht zwingend erforderlich. Funktion und Wirkung sind fraglich. Als Werbebotschaft für die Region ist das Leitbild als Teil des Regionalplans weniger geeignet als beispielsweise der Mittelhessen-Film von Lars Ruppel und die entsprechende Broschüre.

Deshalb sollte auf ein Leitbild verzichtet werden.

Kapitel 1 Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region

Inhalte:

Text zu übergeordneten Schwerpunkten der Entwicklung

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Gering. Die Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf Überlegungen zur Entwicklung der Region. Der Aspekt „Ordnung“ ist in den Ausführungen unterrepräsentiert.

Quantitative Auswertung:

Nicht möglich

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Leitlinien sind als Bestandteil des Regionalplans nicht zwingend erforderlich. Sie haben aber eine gewisse Bedeutung als Rahmen für die in den nachfolgenden Kapiteln enthaltenen, konkreten Festlegungen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sollten hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und die Aussagen auf rahmensetzende Leitvorstellungen zur Entwicklung der Region konzentriert werden. Das Profil der Region (vergleichbar dem Leitbild) sollte durch geeignete Formulierungen geschärft werden. Aktuell wichtige Herausforderungen wie Daseinsvorsorge sowie Klimaschutz und -wandel sind aufzugreifen.

Eine Überarbeitung muss unter intensiver Einbindung des Planungsträgers Regionalversammlung erfolgen.

Anlage 2 zur Drucksache IX/11d

Bearbeiter/in: Harald Metzger
Tel.: 2420

Kapitel 2 Bevölkerungsentwicklung

Abschnitt 2.1 Demografische Entwicklung in Mittelhessen 2.2 Folgen des demografischen Wandels

Inhalte:

- Textbeiträge zu Bevölkerungsverlusten im Zeitraum 2002 – 2020 (mit Tabelle 1)
- Aussagen zur Alterung der Bevölkerung sowie zu den Folgen des demografischen Wandels

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Das Kapitel beinhaltet keine direkte Steuerungswirkung im Sinne von Zielen und Grundsätzen. Dargestellt wird die Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes) sowie die Bevölkerungsprojektion bis 2020. Die Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung sind Grundlage für die nachfolgende Wohnungsbedarfsberechnung und Ausweisung von Siedlungsflächen sowie für Industrie- und Gewerbeflächen, um dadurch die Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Erhalt sowie zur Neubegründung wohnortnaher Arbeitsplätze zu schaffen.

Quantitative Auswertung:

Überprüfung und Darstellung der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung (bis Ende 2015) auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes im Vergleich zu der Bevölkerungsprojektion des RPM 2010; siehe zusammenfassende Darstellung zu Abschnitt 2.4.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Siehe zusammenfassende Darstellung zu Abschnitt 2.4

Abschnitt 2.3 Kommunale Handlungsmöglichkeiten zum demografischen Wandel

Inhalte:

Zwei Grundsätze zu Anpassungsstrategien (2.3-1) und kommunalen Handlungsfeldern (2.3-2)

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Geringe Steuerungswirkung

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich bzw. möglich

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Siehe zusammenfassende Darstellung zu Abschnitt 2.7

Abschnitt 2.4 Bevölkerungsprojektion für die mittelhessischen Gemeinden bis 2020

Inhalte:

- Ein Ziel zur regionalen Verteilung der Wanderungsannahmen (2.4-1)
- Darstellung der Bevölkerungsprojektion in den einzelnen Kommunen und Mittelbereichen von 2002 bis 2020 mit und ohne Wanderungen (Tab. 2),
- Veränderung der Bevölkerung nach Altersgruppen (Tab. 3),
- Veränderung der Haushaltszahlen zwischen 2002 und 2020 (Tab. 4)

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Hohe Steuerungswirkung des Ziels durch regionale Verteilung der Zuwanderungen und in der Folge sich daraus ergebenden maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf.

Quantitative Auswertung:

Zielsetzung des Plansatzes:

Die vorgenommene regionale Verteilung soll zum einen die natürlichen Bevölkerungsverluste ausgleichen, zum anderen wird raumordnerisch den Standortvorteilen und Synergienutzen an den Orten höherer Zentralität entsprochen.

Methodik:

Darstellung der Bevölkerungsentwicklung in Mittelhessen, in den Mittelbereichen sowie in den Kommunen und Abgleich mit der Bevölkerungsprojektion anhand folgender Daten:

- Bevölkerungsentwicklung gem. Fortschreibung durch Statistisches Landesamt
- Bevölkerungsprojektion nach Regionalplan Mittelhessen 2010, Grundlage Bevölkerungsvorausberechnung Hessen Agentur
- Bevölkerungsentwicklung auf der Grundlage des Zensus 2011 und Fortschreibung durch Statistisches Landesamt
- Bevölkerungsentwicklung in den Regierungsbezirken, Hessen Agentur (2016), von 2015 bis 2030 (Projektion) bzw. bis 2050 (Trend)

Ergebnisse:

Die folgenden Schaubilder zeigen zunächst bis 2011 die Bevölkerungsentwicklung auf, die zum einen gemäß der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes auf der Grundlage der Volkszählung aus 1987 resultiert. Zum anderen ist auf der Grundlage des Zensus 2011 ab 2011 bis Dezember 2015 (letzte verfügbare Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes) die Bevölkerungsentwicklung dargestellt. Auf der Ebene des Regierungsbezirks Gießen zeigt sich im Vergleich der beiden Bevölkerungsfortschreibungen für Ende 2011 eine auf der Grundlage des Zensus 2011 um rd. 14.000 Einwohner verringerte Bevölkerungszahl. Bei Betrachtung der einzelnen Mittelbereiche ergibt sich ein indifferentes Bild, indem die Werte des Zensus 2011 sowohl unterhalb als auch oberhalb der Werte der vorangegangenen Bevölkerungsfortschreibung liegen.

Im Schaubild ebenfalls dargestellt sind die Bevölkerungsprojektion des Regionalplans Mittelhessen von 2002 bis 2020 sowie die Bevölkerungsprojektion der Hessen Agentur beginnend mit dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2030.

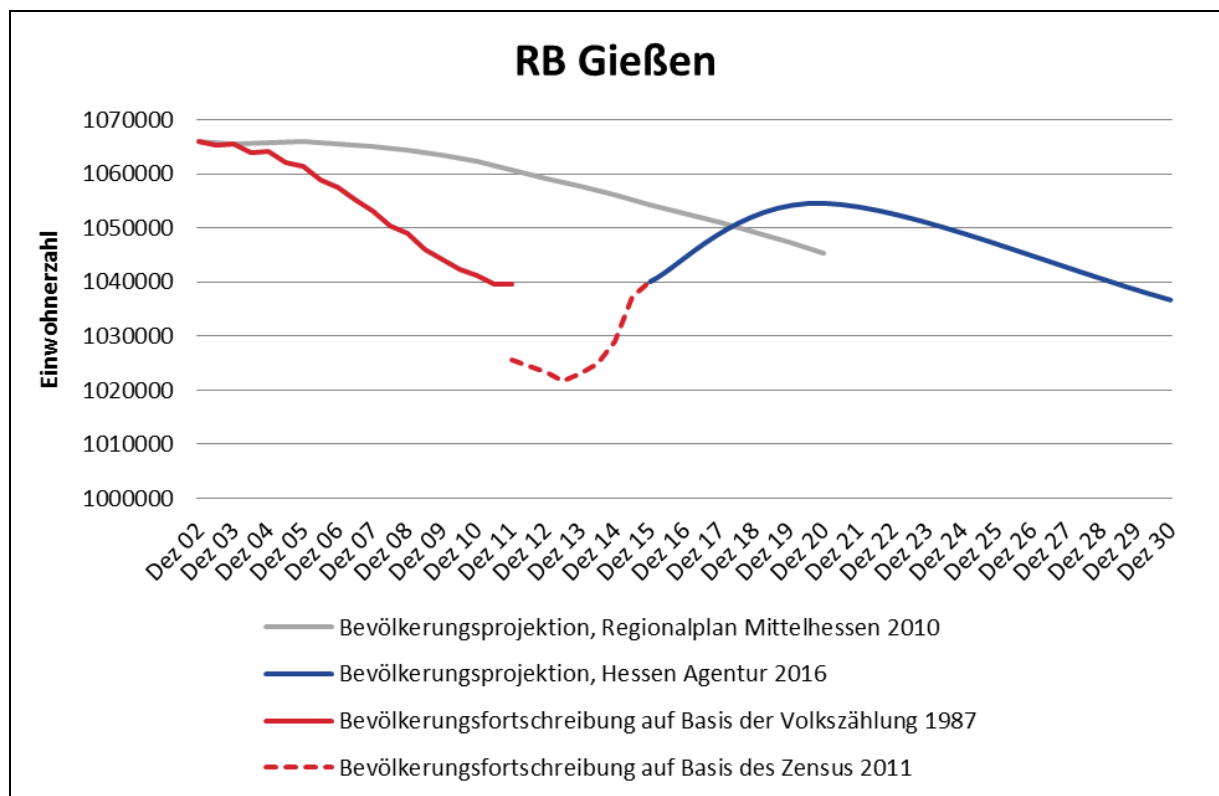
Für den Regierungsbezirk Gießen zeigt die Bevölkerungsprojektion der Hessen Agentur gegenüber der Bevölkerungsprojektion des Regionalplans Mittelhessen in 2020 einen leichten Anstieg um rd. 9.000 Einwohner auf, wobei hingegen bei der Projektion bis 2030 wieder ein Bevölkerungsrückgang bis knapp unterhalb des Niveaus von Ende 2015 (minus 4.000 Einwohner) zu verzeichnen ist.

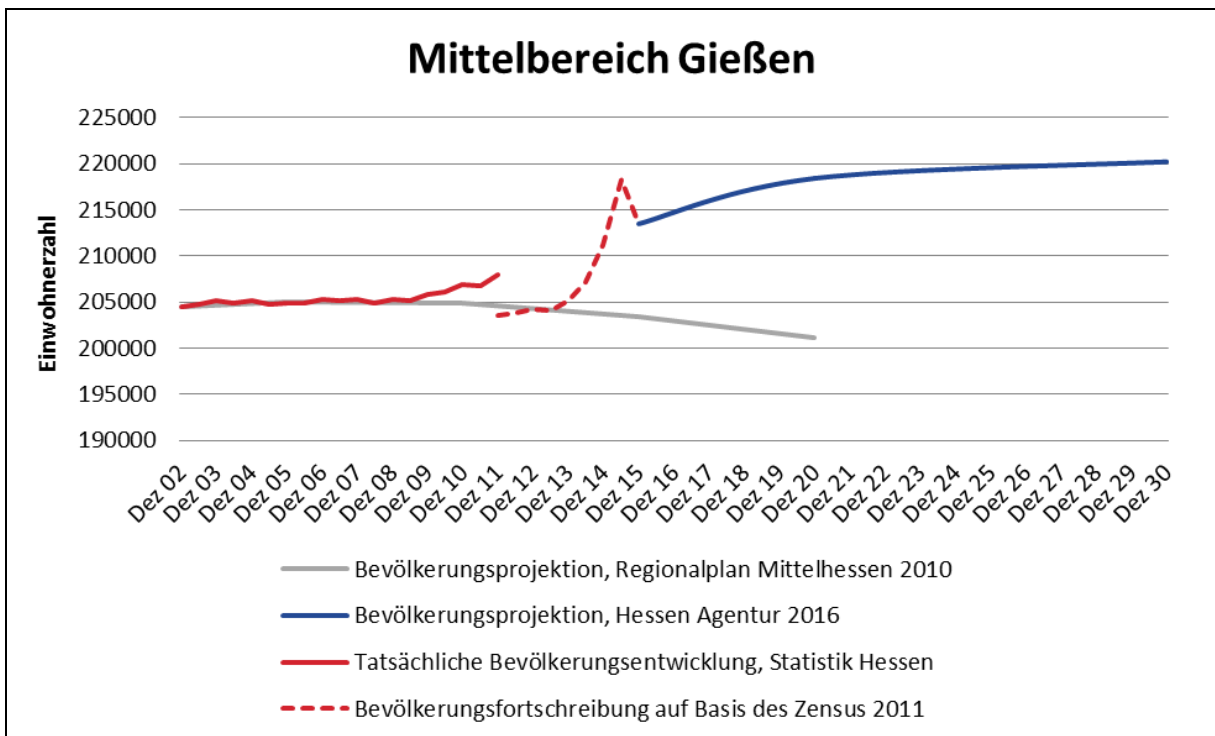
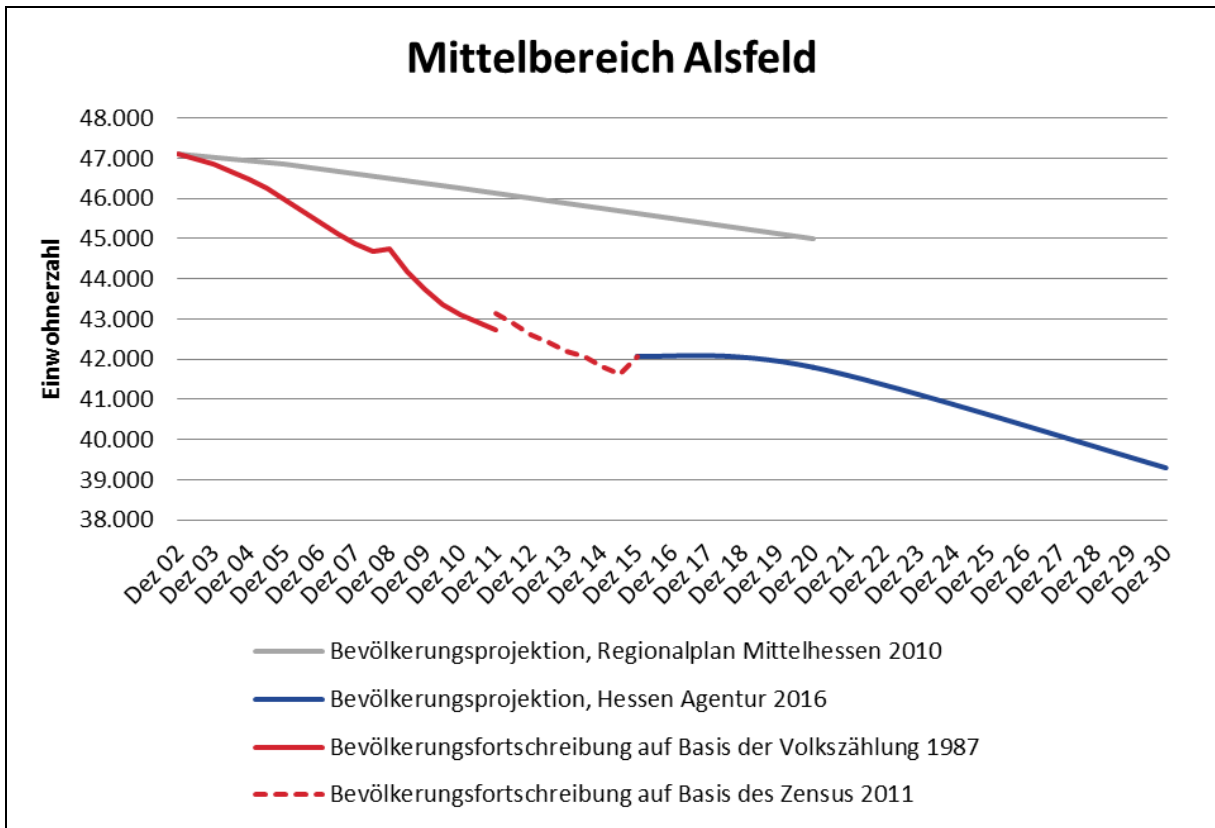
Ebenso wie bei der Bevölkerungsfortschreibung zeigt sich hier auch bei den Mittelbereichen ein indifferentes Bild, exemplarisch sind die Entwicklungen in den Mittelbereichen Alsfeld und Gießen aufgeführt.

Im Mittelbereich der Stadt Alsfeld zeigt die Bevölkerungsprojektion der Hessen Agentur gegenüber der Bevölkerungsprojektion des Regionalplans Mittelhessen in 2020 einen Bevölkerungsrückgang von rd. 3.000 Einwohnern auf, dieser Trend wird sich lt. Projektion bis 2030 noch durch einen zusätzlichen Bevölkerungsrückgang von rd. 2.500 Einwohnern fortsetzen.

Im Mittelbereich des Oberzentrums Gießen zeigt sich im Vergleich zum Mittelbereich Alsfeld ein gegenläufiger Trend. Die Bevölkerungsprojektion der Hessen Agentur geht bis 2020 gegenüber der Projektion des Regionalplans Mittelhessen von einem Bevölkerungszuwachs von rd. 17.500 Einwohnern aus, der sich lt. Projektion bis 2030 noch durch einen zusätzlichen Bevölkerungszuwachs von rd. 1.500 Einwohnern leicht verstärkt.

Entsprechend der nachfolgenden Beispiele für die beiden Mittelbereiche wurden für jede mittelhessische Kommune Diagramme zur Bevölkerungsentwicklung erstellt, die jeweils in die Gemeindesteckbriefe integriert werden.





Im langfristigen Trend (siehe Trendfortschreibung der Hessen Agentur von 2030 bis 2050) wird ein Bevölkerungsverlust für Mittelhessen im Zeitraum 2030 bis 2050 von rd. 72.000 Einwohnern aufgezeigt.

Bevölkerungsentwicklung in Hessen und den Regierungsbezirken von 2014 bis 2030 (Projektion) bzw. bis 2050 (Trend)

	Hessen	RB Darmstadt	RB Gießen	RB Kassel
Amtliches Ist:	- alle Angaben in 1.000 -			
31.12.2014	6.093,9	3.863,8	1.029,0	1.201,1
Projektion:				
31.12.2020	6.349,4	4.070,7	1.054,6	1.224,1
31.12.2030	6.365,0	4.147,0	1.036,7	1.181,3
Trend:				
31.12.2050	6.203,8	4.185,3	964,7	1.053,9

Quelle: Hessen Agentur, Mai 2016, Report 912, Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlage der Landesentwicklungsplanung

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Zielsetzung beibehalten und über ein regionalplanerisches Ziel die Zuordnung der Wanderungen nach Erörterung mit der Regionalversammlung festlegen.

Zusammenfassung der Kapitel 2.1, 2.2 und 2.4 zu einem Kapitel Bevölkerungsentwicklung/Bevölkerungsprojektion.

Tabelle 2: Bevölkerungsprojektion bis 2030 mit/ohne Wanderungen in Anhang nehmen

Tabelle 3: Veränderung der Bevölkerung nach Altersgruppen streichen

Tabelle 4: Veränderung der Haushaltszahl (Projektion der Haushaltszahlen bis 2030) in Anhang nehmen

Abschnitt 2.5 Sozial- und Gesundheitswesen 2.6 Schul- und Bildungsbereich

Inhalte:

Jeweils ein Grundsatz zur Sicherung der Grundversorgung (2.5-1) und zum Bestand wohnortnaher Bildungseinrichtungen im ländlichen Raum (2.6-1).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Geringe Steuerungswirkung

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich bzw. möglich

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Siehe zusammenfassende Darstellungen zu Abschnitt 2.7

Abschnitt 2.7 Infrastruktur mit Telekommunikation und Postdiensten

Inhalte:

Ein Grundsatz zur flächendeckenden Erhaltung und zum Ausbau moderner und leistungsfähiger Kommunikationstechnologien im ländlichen Raum (2.7-1)

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Geringe Steuerungswirkung

Quantitative Auswertung:

Zielsetzung des Plansatzes:

Entwicklung schneller Datennetze und breitbandiger Verbindungen als wichtige Grundlage für die Regionalentwicklung.

Methodik:

Darstellung der Breitbandversorgung in Mittelhessen, den Landkreisen und Kommunen im Vergleich 2012 zu 2016 auf der Grundlage der Daten der Breitbandberatung beim Regionalmanagement Mittelhessen.

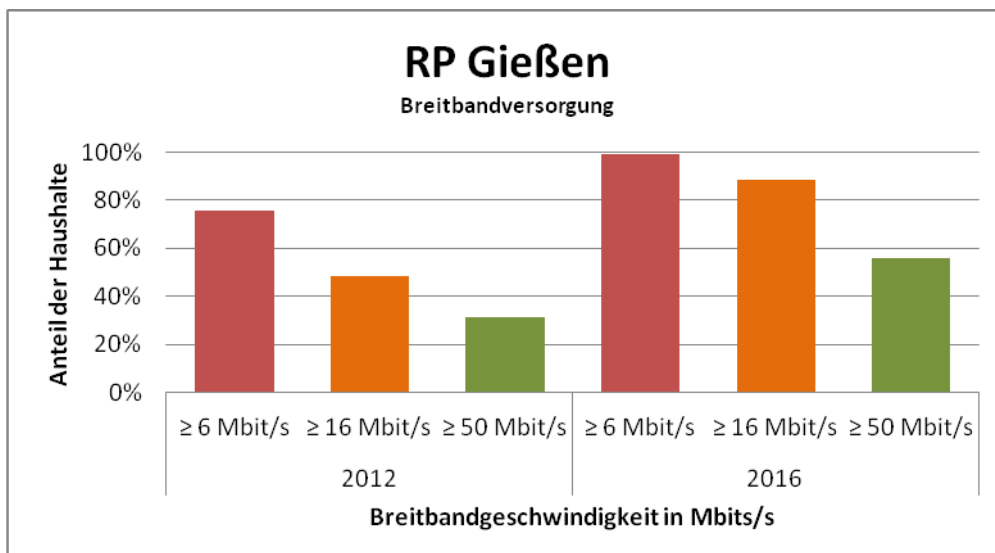
Die nachfolgenden Schaubilder zeigen die Breitbandversorgung im Regierungsbezirk Gießen und beispielhaft in 2 Landkreisen differenziert nach den Bandbreiten größer/gleich 6 MBit/s, größer/gleich 16 MBit/s und größer/gleich 50 MBit/s auf. Dargestellt ist jeweils der relative Anteil der Haushalte, die mit den einzelnen Geschwindigkeitsstufen versorgt sind, dabei sind sowohl leitungsgebundene als auch drahtlose Technologien erfasst.

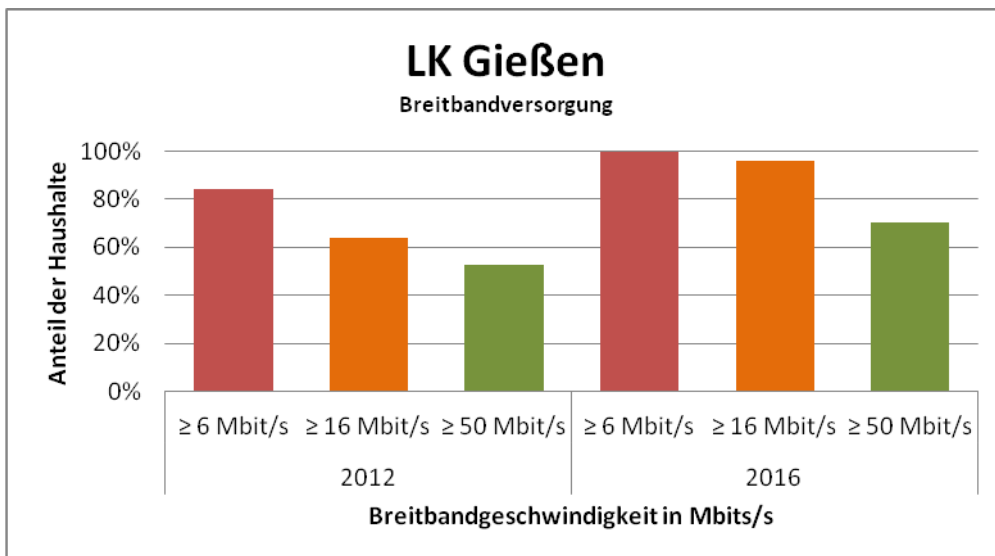
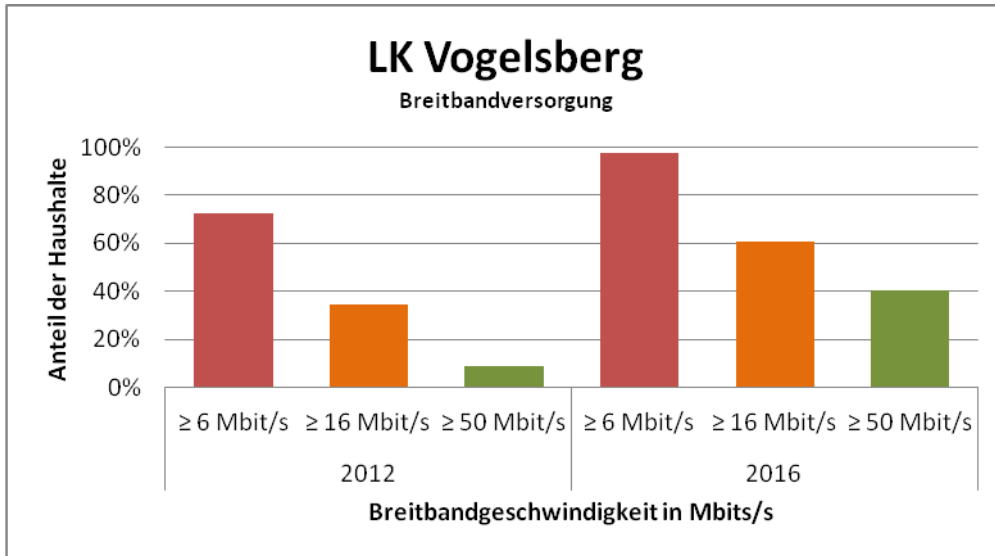
Hintergrund:

Bis Ende 2018 soll in Hessen eine flächendeckende Versorgung oder Versorgungsperspektive mit schnellem Internet von mindestens 50 Mbit/s geschaffen werden. Weiterhin sollen bis zum Jahr 2020 60 Prozent der Haushalte durch den marktgetriebenen Ausbau und Einsatz innovativer Technologien über bestehende Infrastrukturen mit bis zu 400 Mbit/s versorgt werden (Quelle: Breitbandgeschäftsstelle Hessen).

Ergebnisse:

In der Breitbandversorgung sind deutliche Unterschiede erkennbar. Während im Regierungsbezirk Gießen Ende 2016 der Versorgungsgrad der Haushalte im Geschwindigkeitsbereich ≥ 50 Mbit/s bei rd. 55 % lag, beträgt der Versorgungsgrad in diesem Geschwindigkeitsbereich im Vogelsbergkreis nur rd. 40 % (Vergleich Landkreis Gießen: rd. 70 %). Im Verlauf des Jahres 2017 wird mit dem flächendeckenden Breitbandausbau im Vogelsbergkreis begonnen; der Abschluss ist für Ende 2018 geplant.





Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Kapitel 2.3, 2.5, 2.6 und 2.7 zu einem übergeordneten Kapitel „Daseinsvorsorge“ zusammenfassen. In diesem Kapitel auch Aspekte der Versorgung, der Infrastruktur, der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und des Klimawandels behandeln sowie Berührungspunkte zur Regionalplanung aufzeigen.

Anlage 3 zur Drucksache IX/11d

Bearbeiter/in: Harald Metzger
Tel.: 2420

Kapitel 3 Wirtschaft – Regionale Entwicklungsplanung

Inhalte:

Vier Grundsätze zu regionalen Akteuren, Ressourcen und Potenzialen, zu innovativen Maßnahmen und Projekten zur wirtschaftlichen Entwicklung mit Orientierung am Leitbild und den Leitlinien des Regionalplans (Kap. 1) sowie zu wesentlichen Rahmenbedingungen und „weichen“ Standortfaktoren (3-1 bis 3-4).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Geringe Steuerungswirkung

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich bzw. möglich

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Kapitel streichen. Wesentliche Inhalte teilweise zu Kapitel „Flächen für Industrie und Gewerbe“ nehmen sowie im Kapitel „Leitlinien“ berücksichtigen.

Anlage 4 zur Drucksache IX/11d

Bearbeiter/in: Antje te Molder
Tel.: 2410

Kapitel 4 Regionale Raumstruktur

Abschnitt 4.1 Strukturräume

Inhalte:

Sechs Grundsätze zum **Verdichtungsraum**, zum **Ordnungsraum** und zum **Ländlichen Raum**: Dabei jeweils ein Grundsatz zur Leitvorstellung zu diesem Raum und ein Grundsatz zur Umsetzung dieser Leitvorstellung (4.1-1 bis 4.1-6).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Abgrenzung der Strukturräume ist im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) vorgegeben. Als Leitvorstellungen mit Umsetzungsvorschlägen sind diese Grundsätze in die weiteren Plansätze des RPM 2010 eingeflossen, entfalten aber bei konkreten Einzelvorhaben keine direkte Steuerungswirkung.

Quantitative Auswertung:

Eine eventuelle Überprüfung der Abgrenzungen (z. B. über Kriterien zur Einwohner-/Arbeitsplatzdichte) kann nur im Rahmen des LEP erfolgen.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP kann der Abschnitt stark gekürzt und auf einen Grundsatz pro Strukturraum reduziert werden. Als Basis für die grundsätzlichen Planungsvorstellungen für die verschiedenen Strukturräume ist jedoch die Abstimmung von Leitvorstellungen und deren Umsetzung im RPM wichtig.

Abschnitt 4.2 Verbindungsachsen

Inhalte:

- Zwei Grundsätze zum System der Verbindungsachsen (4.2-1 und 4.2-2)
- Ein Grundsatz zu **großräumigen Fernverkehrsverbindungen** (4.2-3)
- Ein Ziel zur Funktion der **Regionalachsen** (4.2-4)
- Ein Grundsatz, in dem die Regionalachsen aufgelistet sind (4.2-5).
- Die Regionalachsen, einschließlich der großräumigen Fernverkehrsverbindungen, sind zudem in einer Textkarte dargestellt.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die großräumigen Fernverkehrsverbindungen sind im LEP festgelegt. Adressat der Verbindungsachsen ist die Regionalplanung selbst, insbesondere zur Steuerung von Siedlung und Gewerbe sowie Verkehrsinfrastruktur.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich bzw. möglich

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Regionalachsen sind unter besonderer Berücksichtigung von Schienenverbindungen zu überprüfen. Ein Abgleich mit den Festlegungen der Nachbarregionen ist anzustreben.

Abschnitt 4.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Inhalte:

- Ein Grundsatz zur **dezentralen Konzentration** (4.3-1)
- Ein Ziel zur Sicherung und Entwicklung des **zentralen Ortsteils** (4.3-2)
- Ein Grundsatz zur Bündelung von Funktionen zur Sicherung der Tragfähigkeit von Einrichtungen (4.3-3)
- Ein Ziel zur Abstimmung zwischen den Kommunen (4.3-4)
- Fünf Plansätze zu **Oberzentren** (Ziele 4.3-5, 4.3-6, 4.3-8 und 4.3-9, G 4.3-7)
- Drei Ziele zu **Mittelzentren**, einschließlich Auflistung (4.3-10 bis 4.3-12)
- Ein Grundsatz zum Stadt-Umland-Verbund Limburg und Diez (4.3-13)
- Drei Plansätze zu **Grundzentren** einschließlich Auflistung mit zentralen Ortsteilen (Ziele 4.3-14 und 4.3-15, G 4.3-16)
- Darstellung von Oberzentren, Mittelzentren, Mittelbereichen und Grundzentren in einer Textkarte

Der RPM 2010 legt alle Kommunen zumindest als Grundzentrum fest.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Bei den einleitenden Plansätzen ist die Regionalplanung zumindest teilweise selbst der Adressat. Ober- und Mittelzentren sind im LEP vorgegeben. Mehrere Plansätze sind von der Regionalplanung unter den aktuellen Voraussetzungen kaum beeinflussbar (Kooperation der Oberzentren, Stärkung Universitäten und Hochschulen sowie der Theater, Stadt-Umland-Verbund Limburg und Diez). Die Festlegungen zu Ober-, Mittel- und Grundzentren werden insbesondere über die Ziele und Grundsätze zu Einzelhandel sowie zur Siedlungsstruktur umgesetzt.

Quantitative Auswertung:

Zielsetzung der Plansätze:

Gemäß Ziel 4.3-2 in Verbindung mit Grundsatz 4.3-16 sind die **zentralen Ortsteile** als Schwerpunkt der Versorgung und Infrastruktur zu sichern. In den Grundzentren soll die gemeindliche Siedlungsentwicklung überwiegend in dem zentralen Ortsteil erfolgen.

Methodik:

Einbezogen werden die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen für

- Wohngebiete,
- Mischgebiete,
- Sondergebiete mit überwiegender baulicher Prägung (Einzelhandel, Seniorenheim, Gemeinbedarf o. ä.)

Berücksichtigt werden nur Bebauungspläne, die im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2016 rechtskräftig wurden und die ~~außerhalb der Vorranggebiete Siedlung Bestand bzw. der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand~~, also im Freiraum, also außerhalb der bebauten Ortslage liegen.

Quelle: Raumordnungskataster der Oberen Landesplanungsbehörde

Ergebnisse:

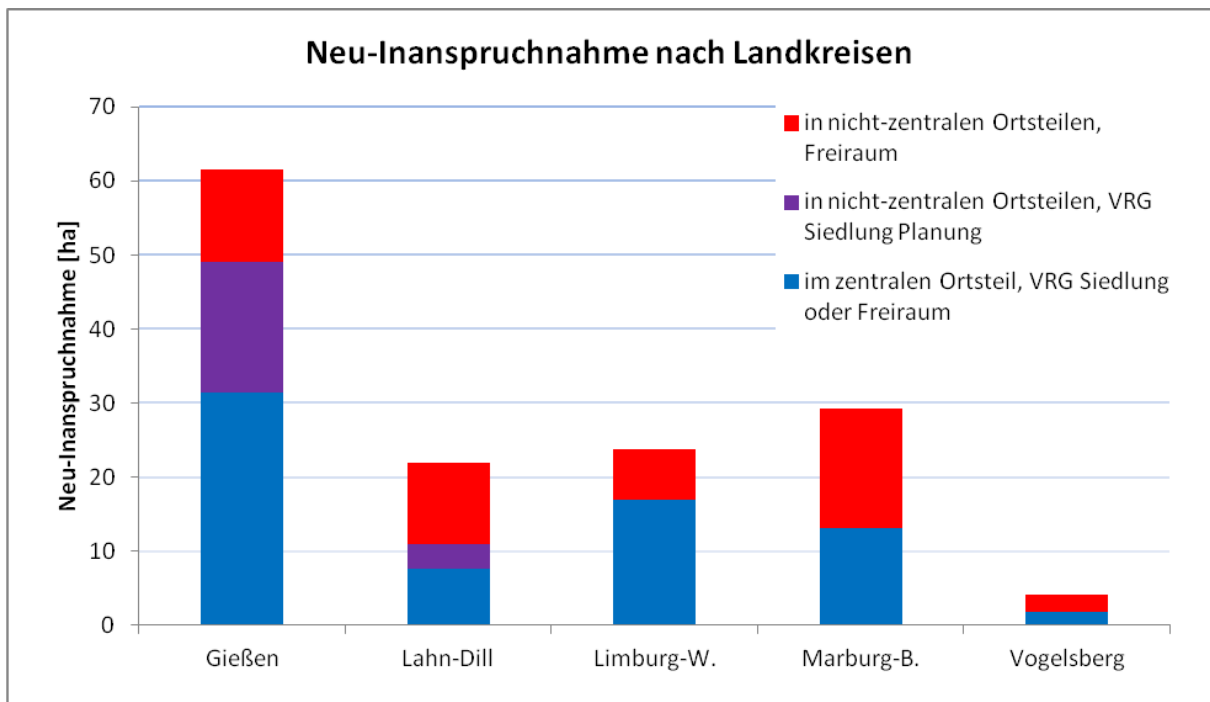


Abbildung 1: In der Region Mittelhessen im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

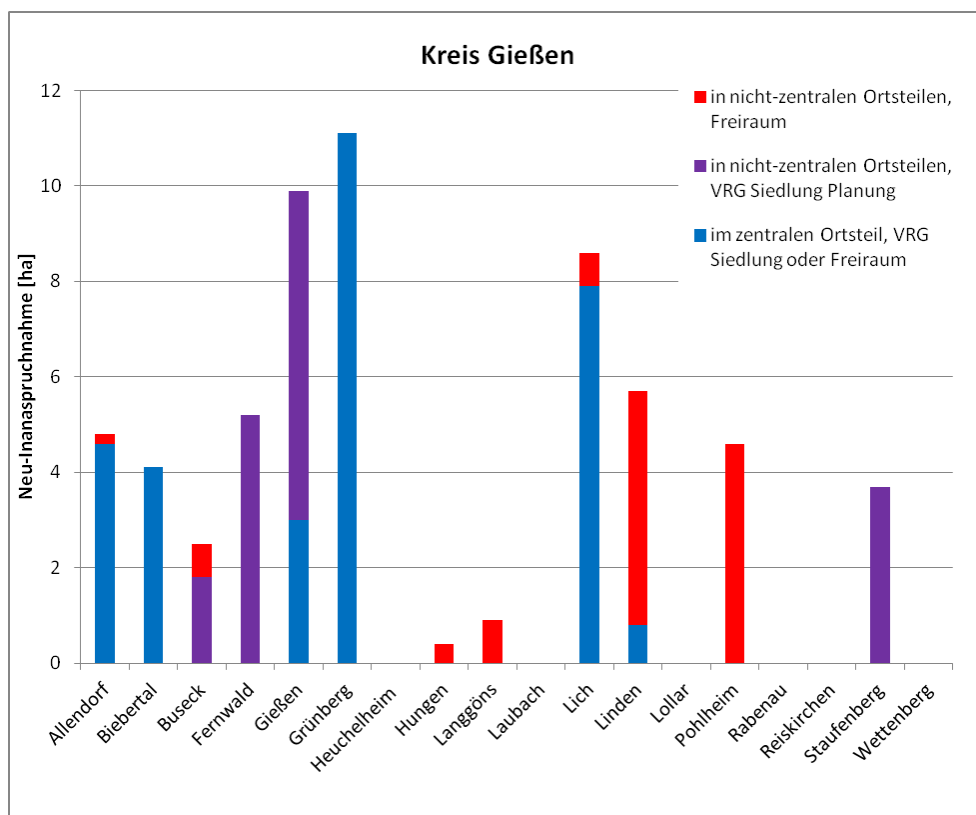


Abbildung 2: Im Landkreis Gießen im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

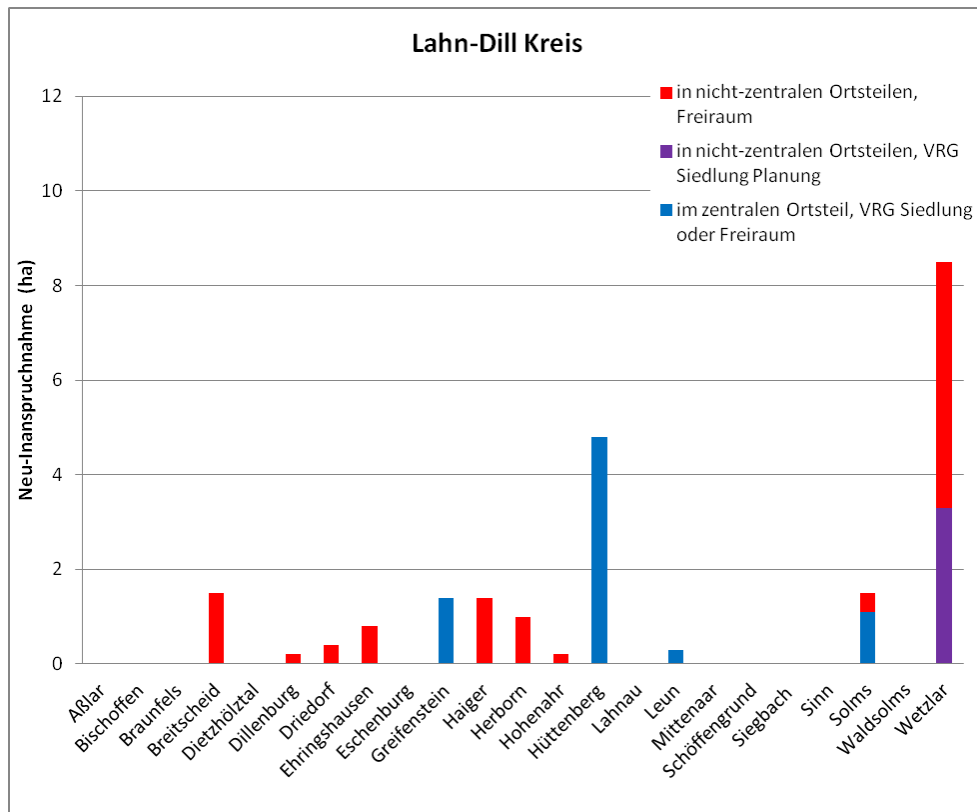


Abbildung 3: Im Lahn-Dill-Kreis im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

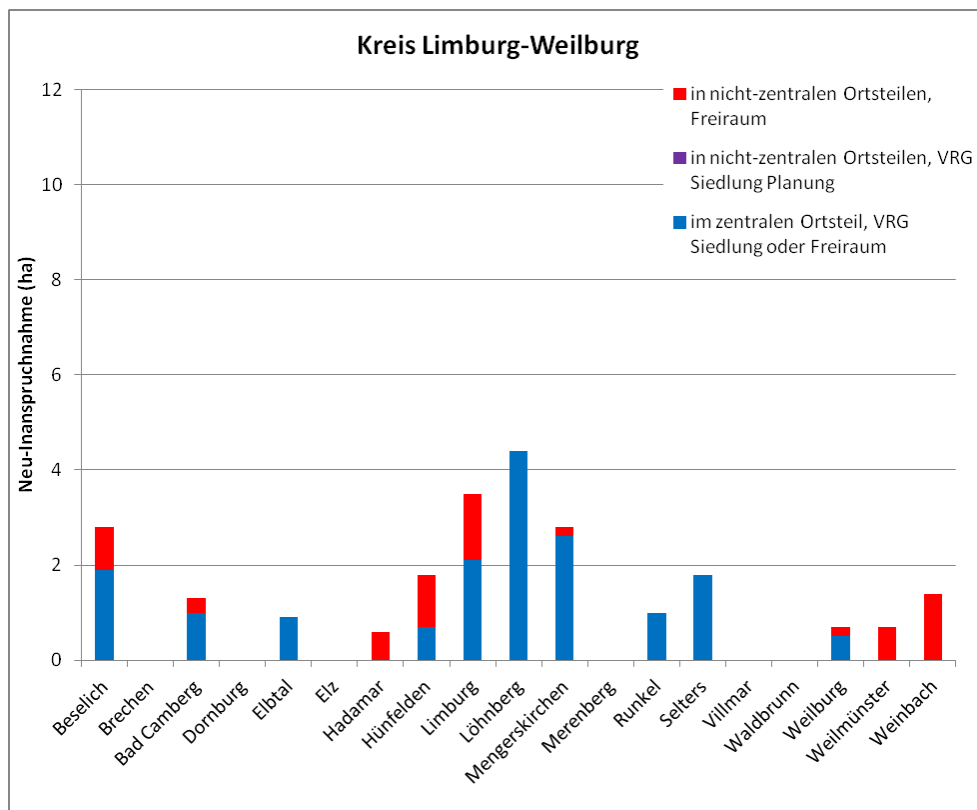


Abbildung 4: Im LK Limburg-Weilburg im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

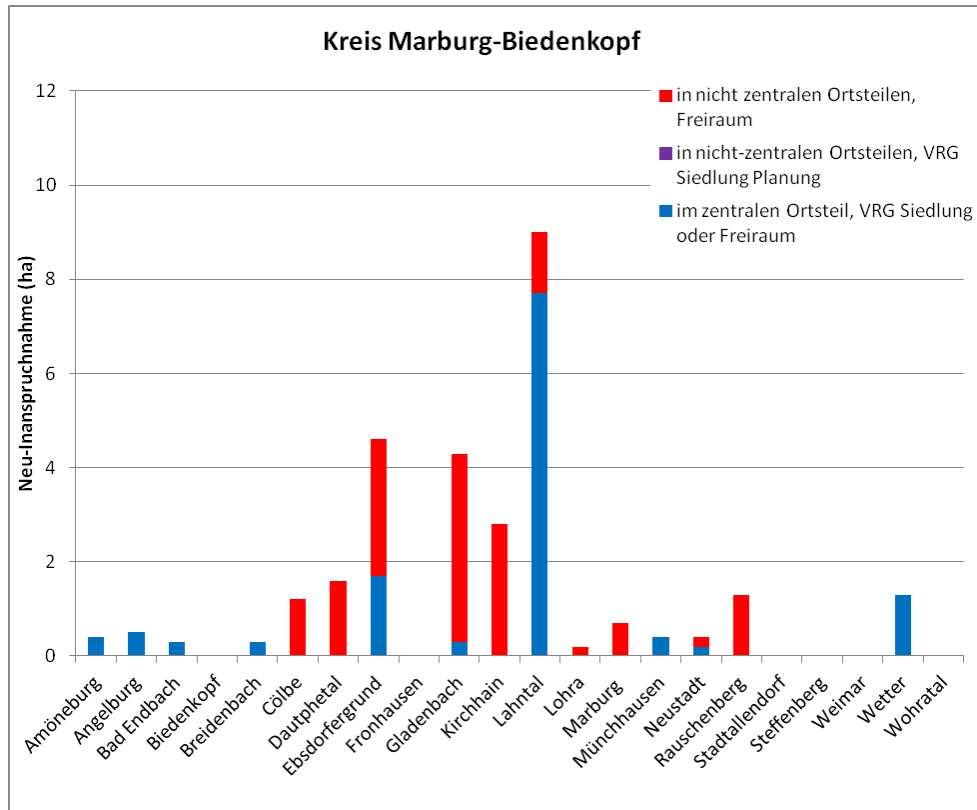


Abbildung 5: In Marburg-Biedenkopf im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

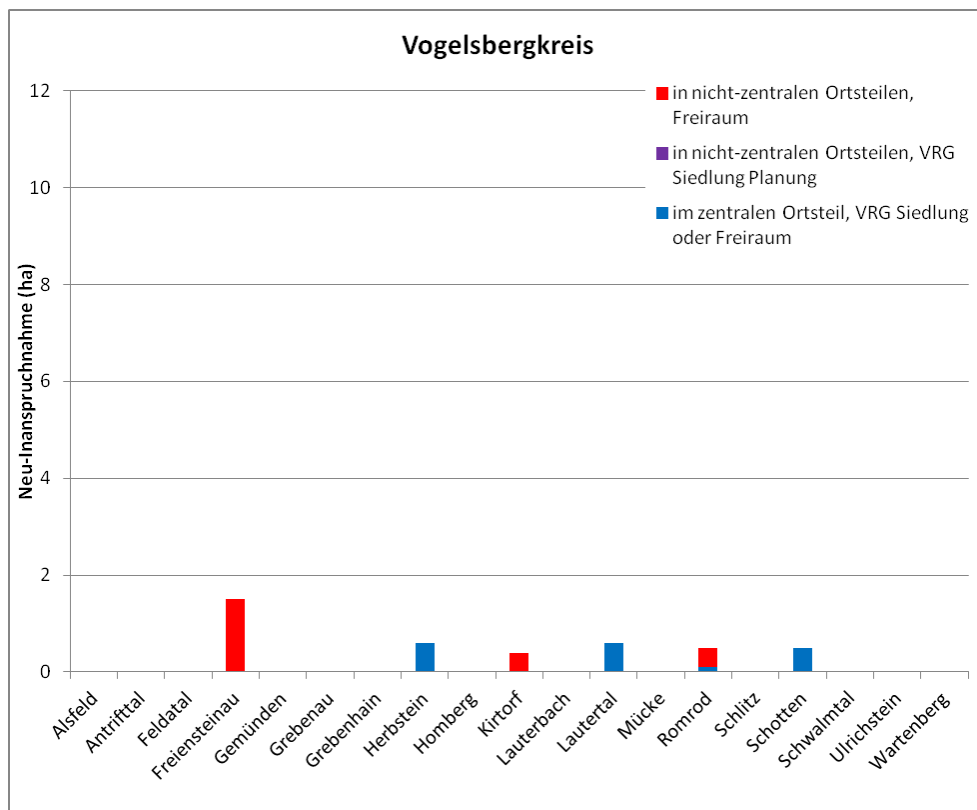


Abbildung 6: Im Vogelsbergkreis im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

Im Durchschnitt wurde zwischen dem 01.01.2010 und dem 30.06.2016 in der Region Mittelhessen etwa die Hälfte der Neu-Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke (ohne Gewerbe) am zentralen Ortsteil realisiert. Das entspricht etwa 70 Hektar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in mehreren Kommunen die Vorranggebiete Siedlung Planung im RPM 2010 nicht am zentralen Ortsteil festgelegt wurden. In der Regel waren am zentralen Ortsteil keine ausreichenden und für eine Siedlungsentwicklung geeigneten Flächen vorhanden. Daher wurde in Abstimmung mit den Kommunen ein Vorranggebiet Siedlung Planung an einem anderen Ortsteil festgelegt. In solchen Gebieten (nicht zentraler Ortsteil, aber VRG Siedlung Planung) fand ein weiteres Siebtel der Flächeninanspruchnahme statt. Das entspricht etwa 20 Hektar. Etwa 49 Hektar wurden im Freiraum in nicht-zentralen Ortsteilen realisiert. Damit wird im Durchschnitt der ganzen Region Mittelhessen knapp die Zielsetzung erreicht, dass die gemeindliche Siedlungsentwicklung überwiegend im zentralen Ortsteil erfolgt, um dessen Funktionen im Bereich Versorgung und Infrastruktur zu sichern und zu entwickeln. Sofern die regionalplanerisch gewünschte Entwicklung in den Vorranggebieten Siedlung Planung in nicht zentralen Ortsteilen einbezogen wird, überwiegen diese Entwicklungen zusammen deutlich die Inanspruchnahme von Freiraum auf sonstigen Flächen in nicht-zentralen Ortsteilen.

Werden die Ergebnisse auf Gemeindeebene betrachtet, wird das Ergebnis deutlich inhomogener. Während viele Kommunen ihre Entwicklung auf den zentralen Ortsteil konzentrieren, haben andere im zentralen Ortsteil gar kein Baugebiet entwickelt. Zu beachten ist, dass der ausgewertete Zeitraum vergleichsweise kurz ist. Zudem ist die Neu-Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum in zahlreichen Kommunen in diesem Zeitraum insgesamt sehr gering. Viele Kommunen haben insgesamt weniger als zwei Hektar entwickelt. Daher sollte für jede betroffene Kommune individuell geprüft werden, warum sich die Entwicklung auf die nicht zentralen Ortsteile konzentriert.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Plansätze, die kaum von der Regionalplanung beeinflussbar sind, z. B. 4.3-13 (G): Stadt-Umland-Verbund Limburg und Diez, werden gestrichen. Eine Straffung der Inhalte wird geprüft. Die Funktionen von Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren werden deutlicher herausgearbeitet; dabei wird für Grundzentren im Sinne der Daseinsvorsorge benannt, welche Angebote vorhanden sein sollten. Bei fehlenden Angeboten ist verstärkt eine Kooperation anzustreben. Auch Oberzentren müssen die Funktionen der Mittelzentren beachten, genau wie Ober- und Mittelzentren die der Grundzentren.

Für alle Kommunen wird ein zentraler Ortsteil, in Ausnahmefällen auch zwei zentrale Ortsteile, in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden festgelegt. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den zentralen Ortsteil dient einerseits einer guten Auslastung von Einrichtungen (Einzelhandel, Bahnhaltdepunkte u. a.) andererseits der verbesserten Erreichbarkeit der Angebote (Schulen u. a.) durch die Bevölkerung. Diese Leitvorstellungen sind bei der Umsetzung der Festlegungen zum Zentralen Ortsteil besonders einzubeziehen. Die jeweiligen gemeindespezifischen Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen.

Abschnitt 4.4 Interkommunale Kooperation

Inhalte:

- Zwei Grundsätze, die interkommunale Kooperation und Kooperationsverträge empfehlen (4.4-1 und 4.4-2)
- Ein Ziel, das die Einbeziehung von Ober- und Mittelzentren vorschreibt, sofern angrenzende Kommunen zusammenarbeiten und dabei raumbedeutsame Planungen, die ober- oder mittelzentrale Funktionen betreffen, vornehmen (4.4-3)
- Ein Ziel, das klarstellt, dass Kooperation oder Teilraumbildung keinen höheren zentralörtlichen Status der einzelnen Kommunen begründen kann (4.4-4)
- Ein Grundsatz, der die Bildung von Gewerbeflächen-Pools empfiehlt (4.4-5)

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Grundsätze haben empfehlenden Charakter. Deren Umsetzung ist durch die Regionalplanung nur bedingt beeinflussbar. Die beiden Ziele haben bisher kaum Praxisrelevanz entfaltet.

Quantitative Auswertung:

Eine entsprechende Auswertung ist nicht erforderlich bzw. möglich. Im Rahmen des Projekts Gewerbeflächenpool Mittelhessen, bearbeitet von DIALOGIK, gemeinnützige Gesellschaft für Kommunikations- und Kooperationsforschung mb, Endbericht Dezember 2010, konnte in Mittelhessen kein Gewerbeflächenpool etabliert werden.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Plansätze können nach der Erfahrung der Oberen Landesplanungsbehörde die Kooperation zwischen Kommunen kaum beeinflussen und entfalten nur wenig Praxisrelevanz. Das Kapitel sollte im neuen Regionalplan entfallen. Stattdessen könnte die für die Entwicklung der Region existenzielle Zielsetzung einer verstärkten interkommunalen Kooperation konkreter in folgenden Kapiteln bzw. Abschnitten aufgegriffen werden: Daseinsvorsorge; Zentrale Orte (vgl. die oben genannten Ziele); Flächen für Industrie und Gewerbe (Möglichkeiten der Kooperation bei der Flächenfestlegung zumindest aber in der Begründung berücksichtigen); Einzelhandelsvorhaben.

Anlage 5 zur Drucksache IX/11d

Bearbeiter/in: Antje te Molder
Simone Philippi
Tel.: 2410/2418

Kapitel 5 Regionale Siedlungsstruktur

Abschnitt 5.1 Städtebau und Wohnungswesen

Inhalte:

- Ziel 5.1-2: **Splitterhafte Siedlungsentwicklungen** und disperse Siedlungsstrukturen sind auszuschließen.
- Zwei Grundsätze zur klaren Abgrenzung von bebauten Flächen und freier Landschaft sowie zum Flächensparen (G 5.1-1 und G 5.1-3)
- Ein Grundsatz mit Kriterien für die Ausweisung von Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung (G 5.1-4)
- Vier Grundsätze zu Stadtumbau, Dorferneuerung u. a., Erhalt von Bausubstanz/Sanierung, Verhinderung von Wohnraumvernichtung und Förderung des Wohnungsbaus (G 5.1-5 bis 5.1-8)
- Ein Grundsatz zur Bereitstellung einer dem Bedarf angepassten Anzahl an Wohnungen (G 5.1-9)
- Tabelle 5 zum **Wohnungsbedarf** der einzelnen Städte und Gemeinden vom 31.12.2002 bis 31.12.2020, basierend auf Prognosen zur Entwicklung der Haushalte. Neubedarf, Nachholbedarf und Ersatzbedarf werden dabei aufsummiert, Quelle: Institut für Wohnen und Umwelt Darmstadt.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Das Ziel 5.1-2 zum Ausschluss splitterhafter Siedlungsentwicklungen ist gerade in *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* ein zentraler Plansatz, um Zersiedelung zu verhindern. Von der Oberen Landesplanungsbehörde wird bei der Bewertung von Vorhaben wiederholt auf dieses Ziel Bezug genommen. Der Grundsatz zur klaren Abgrenzung von bebauten Flächen und freier Landschaft wird weitestgehend von diesem Ziel abgedeckt.

Der allgemeine Grundsatz 5.1-3 zum Flächensparen kann kaum steuernd wirken. Die deutlich konkreteren Vorgaben in den folgenden Abschnitten „Flächen für Siedlungszwecke“ und „Flächen für Industrie und Gewerbe“ sind besser geeignet zum Flächensparen beizutragen.

Die Umsetzung der Grundsätze 5.1-4 bis 5.1-8 ist von der Regionalplanung nicht beeinflussbar.

Auch die bedarfsangepasste Bereitstellung von Wohnungen kann von der Regionalplanung nicht direkt gesteuert werden. Allerdings sind die ermittelten Wohnungsbedarfe eine zentrale Grundlage zur Festlegung der maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfe. Letztere dürfen nicht überschritten werden, vgl. Abschnitt „Flächen für Siedlungszwecke“.

quantitative Auswertung:

Eine quantitative Auswertung zu den Festlegungen zur Sicherung kompakter Siedlungsstrukturen und zur Entwicklung der Wohnungsbedarfe, gegebenenfalls auch im Vergleich zu den Fertigstellungen jeweils auf Ebene der einzelnen Kommunen, ist im Rahmen dieser Evaluierung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Flächeneffizienz und Flächenneuanspruchnahme werden in den folgenden Abschnitten 5.2 und 5.3 ausgewertet.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Insbesondere das Ziel zum Ausschluss splitterhafter Siedlungsentwicklungen hat weiterhin eine hohe Bedeutung. Die transparente Ermittlung der Wohnungsbedarfe mit einer plausiblen, möglichst in Hessen einheitlichen Methodik ist wichtig, um einerseits ausreichend Wohnraum bereitstellen zu können, andererseits aber auch bei rückläufigen Bedarfen attraktive Wohngebiete im bestehenden Siedlungsbereich zu erhalten und gleichzeitig den Außenbereich zu schonen.

Der Grundsatz zum Flächensparen (G 5.1-3) kann in diesem Abschnitt entfallen, da in den Abschnitten „Flächen für Siedlungszwecke“ sowie „Flächen für Industrie und Gewerbe“ konkretere Regelungen möglich sind. Die Kriterien zur Ausweisung von Bauflächen (G 5.1-4) können künftig in den Abschnitt „Flächen für Siedlungszwecke“ einfließen. Die allgemeinen Grundsätze 5.1-5 bis 5.1-8 sollten entfallen, da die Regionalplanung hier keine erhebliche Steuerungsfunktion hat.

Abschnitt 5.2 Flächen für Siedlungszwecke

Inhalte:

- Ziel 5.2-1: Definition der *Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung*
- Grundsatz 5.2-2: schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung in *Vorranggebieten Siedlung*
- Ziel 5.2-3: Sicherung der *Vorranggebiete Siedlung Planung*
- Ziel 5.2-4: Regelungen zur Eigenentwicklung in den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft*
- Ziel 5.2-5: Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Verpflichtung der Kommunen Flächenreserven und deren Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen
- Grundsatz 5.2-6: Vermeidung der Belastung von Wohnsiedlungsflächen durch Immissionen
- Ziel 5.2-7: Der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf darf nicht überschritten werden.
- Tablelle 7 zum maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf 2002 bis 2020, ermittelt aus Wohnungsbedarf, Dichtewerten gemäß Landesentwicklungsplan Hessen 2000 und gegebenenfalls Dichteaufschlägen
- Grundsatz 5.2-8: Die Planung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll in Zuordnung zu Ortslagen und Infrastruktur erfolgen.

Die *Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung* sind in der Plankarte des RPM 2010 festgelegt.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Im Rahmen der Durchführung des Regionalplans werden alle in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne in der Region von der Oberen Landesplanungsbehörde auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hin überprüft. Dabei kommt insbesondere den *Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung*, den Regelungen zur Eigenentwicklung und der Festlegung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs je Kommune eine hohe Steuerungsfunktion zu. Auch die Prüfung der Auseinandersetzung der Kommunen mit Innenentwicklungspotentialen hat eine erhebliche Bedeutung.

Durch die quantitative Auswertung soll geklärt werden, ob die Plansätze die beabsichtigte Wirkung, insbesondere die Konzentration auf die *Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung*, entfalten und in welchem Umfang die Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

quantitative Auswertung:

Zielsetzung der Plansätze:

Gemäß Grundsatz 5.1-3 (Abschnitt 5.1 Städtebau und Wohnungswesen) soll die Flächenbeanspruchung für Siedlungsentwicklung gering gehalten werden. Gemäß Ziel 5.2-4 ist die Siedlungsentwicklung im Bereich der *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung des betroffenen Ortsteils beschränkt. Entsprechend Ziel 5.2-5 ist der Bedarf an Siedlungsflächen vorrangig in den *Vorranggebieten Siedlung Bestand* zu decken. In der Begründung zu Ziel 5.2-3 ist klargestellt, dass mindestens 50% der Flächen-Neuinanspruchnahme in den *Vorranggebieten Siedlung Planung* stattfinden soll. Die Festlegung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs dient einer bedarfsangepassten, interkommunal abgestimmten Siedlungsentwicklung in der Region.

Methodik:

1. Als Flächen-Neuinanspruchnahme werden die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen gewertet, die im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2016 rechtskräftig wurden und die außerhalb der *Vorranggebiete Siedlung Bestand* bzw. außerhalb der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand* liegen. Als Flächen für Siedlungszwecke fließen Bebauungspläne für Wohngebiete, Mischgebiete und geeignete Sondergebiete (Einzelhandel, Seniorenheim o. ä.) sowie Gemeinbedarfsflächen ein.

Quelle: Raumordnungskataster der Oberen Landesplanungsbehörde

So wurde der Gesamtumfang der Flächen-Neuinanspruchnahme in der Region und in jeder Kommune erhoben und zudem ermittelt, welcher Flächenanteil der Neuinanspruchnahme innerhalb der *Vorranggebiete Siedlung Planung* erfolgte. Bei der Aufstellung des Regionalplans Mittelhessen 2010 wurden im Rahmen der Abwägung teilweise an Ortsrändern die Vorränge für Landwirtschaft und/oder für den Regionalen Grünzug zurückgestellt, um hier eine Eigenentwicklung zu ermöglichen. Der Anteil der Siedlungsentwicklung innerhalb dieser Flächen wurde ebenfalls separat ermittelt.

2. In die Berechnung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs fließen Bebauungspläne für Wohngebiete, Mischgebiete (sofern der gewerbliche Anteil nicht nachgewiesen wird) und geeignete Sondergebiete (Seniorenheim o. ä.) ein, die – anders als bei der Flächen-Neuinanspruchnahme – zwischen dem 31.12.2002 und dem 30.06.2016 rechtskräftig wurden. Das Datum 31.12.2002 ergibt sich aus dem Zeitraum, für den das Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt die Wohnungsbedarfe ermittelt hat (31.12.2002 – 31.12.2020). Als Fläche wird jeweils die „Bruttobaufläche“ für Wohnen einschließlich zugehöriger Verkehrsflächen und Eingrünungen etc. einbezogen. Einberechnet werden auch Bebauungspläne im Bereich von *Vorranggebieten Siedlung Bestand*, sofern diese erhebliche neue Wohnbauflächen ermöglichen.

Quelle: *Tabelle der Oberen Landesplanungsbehörde zur Erfassung der Planungsstände von Bauleitplänen*

3. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner wurde zum Stand 31.12.2015 für alle mittelhessischen Kommunen ermittelt, indem jeweils die Einwohner (Hauptwohnsitze) und die gesamte Siedlungs- und Verkehrsfläche gegenübergestellt werden. In die Siedlungsflächen einbezogen wurden dabei auch Industrie- und Gewerbeflächen; land- und forstliche Wege, Seitenstreifen etc. wurden dagegen aus den Verkehrsflächen heraus gerechnet, um aussagekräftigere Werte zu erhalten.

Quellen: *Hessisches Statistisches Landesamt, Amt für Bodenmanagement Marburg, eigene Bearbeitung*

Ergebnisse:

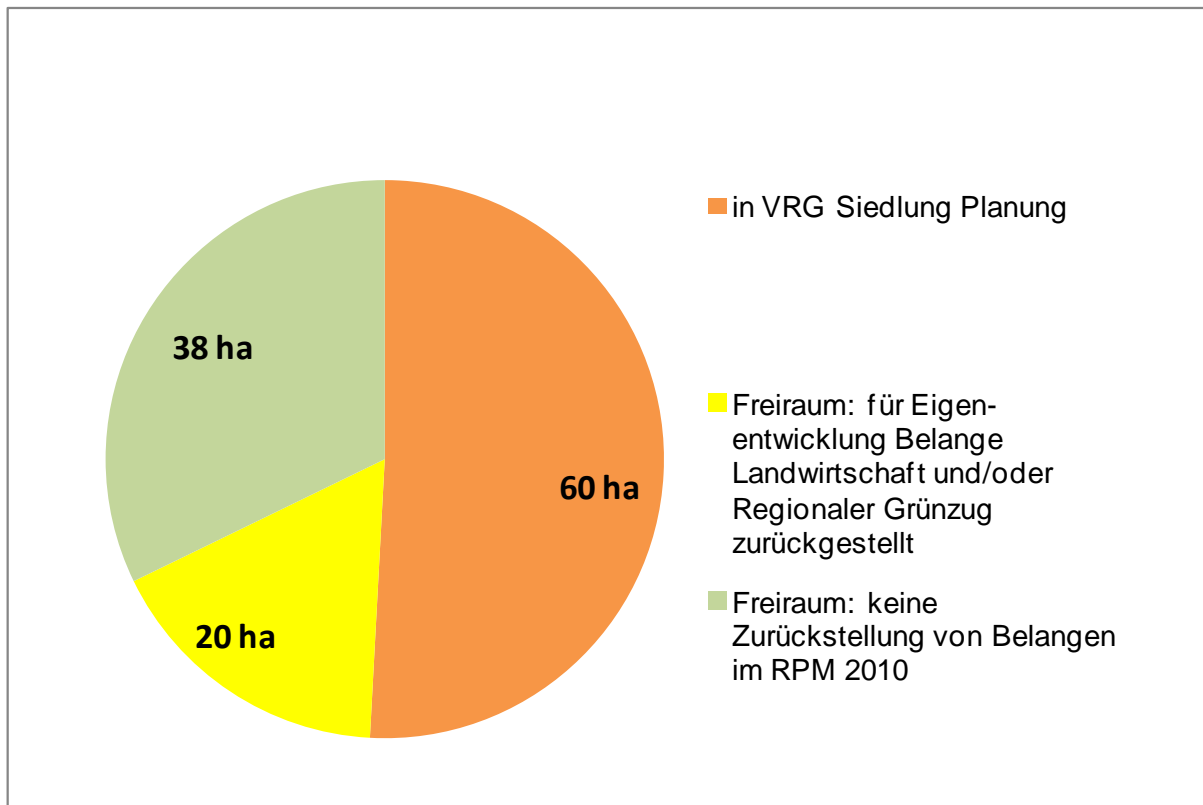


Abbildung 1: Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung (Wohngebiete, Mischgebiete und geeignete Sondergebiete, wie Einzelhandel, Seniorenheim u. a.) in Hektar im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 in der Region Mittelhessen

Entsprechend *Abbildung 1* wurden im untersuchten Zeitraum von 6 ½ Jahren Bebauungspläne für (Wohn-) Siedlungszwecke außerhalb der *Vorranggebiete Siedlung bzw. Industrie und Gewerbe Bestand* mit einem Umfang von rund 118 ha Fläche rechtskräftig. Es wird deutlich, dass rund 51% der Flächen-Neuinanspruchnahme in *Vorranggebieten Siedlung Planung* erfolgte. Dies entspricht ca. 60 ha. Der angestrebte Anteil von mindestens 50% der Flächen-Neuinanspruchnahme wird folglich aggregiert auf die Region Mittelhessen knapp erreicht. Weitere etwa 16% der Flächen-Neuinanspruchnahme (rund 20 ha) fanden in Bereichen statt, in denen bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans durch die Zurückstellung entgegenstehender Belange eine Eigenentwicklung ermöglicht wurde. (Diese Bereiche sind somit als *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* festgelegt.) Etwa 2/3 der Flächen-Neuinanspruchnahme erfolgt somit entsprechend den mit den Kommunen abgestimmten Planungsabsichten des Regionalplans.

Die übrigen etwa 38 ha Fläche Neu-Inanspruchnahme setzen sich aus folgenden Planungen zusammen:

- Vorhaben der Eigenentwicklung im Bereich von sonstigen *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* (Voraussetzungen für Vorrang für Landwirtschaft oder Regionaler Grünzug nicht gegeben)
- kleinflächigen Entwicklungen in *Vorranggebieten für Landwirtschaft*, bei denen die Belange der Landwirtschaft nicht erheblich betroffen waren
- vier Bauleitplanungen für Siedlungsentwicklungen, für die vorab Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurden.

Zu beachten ist allerdings, dass sich bei Betrachtung der einzelnen Kommunen erhebliche Unterschiede ergeben. Zum Teil fand die Entwicklung weit überwiegend in den *Vorranggebieten Siedlung Planung* statt, in vielen Kommunen wurden die Gebiete jedoch gar nicht über Bebauungspläne umgesetzt. Diese Ergebnisse sollen den Kommunen im Rahmen von sogenannten „Gemeindesteckbriefen“ zur Verfügung gestellt werden und einen Beitrag zur Abstimmung der zukünftigen Flächenfestlegungen leisten (s. u.).

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 legt auf insgesamt 3.548 ha *Vorranggebiete Siedlung Planung* fest. Davon wurden im untersuchten Zeitraum von 6 ½ Jahren nur etwa 60 ha für Wohnsiedlungsflächen in Anspruch genommen, was einem Anteil von unter 2 % entspricht. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass der untersuchte Zeitraum kürzer als der Planungszeitraum des Regionalplans Mittelhessen 2010 ist, die *Vorranggebiete Siedlung Planung* auch der langfristigen Sicherung besonders für eine Siedlungsentwicklung geeigneter Flächen dienen und den Kommunen möglichst Alternativen für die Siedlungsentwicklung eröffnet werden sollen. Außerdem umfassen die *Vorranggebiete Siedlung* gemäß Ziel 5.2-1 des RPM 2010 auch kleinere gewerbliche Bauflächen, (weitere) Sonderbauflächen und ergänzende Grünflächen. Dennoch muss daraus abgeleitet werden, dass die Flächengrößen der *Vorranggebiete für Siedlung Planung* kritisch überprüft werden sollten.

In den *Vorranggebieten Siedlung Planung* wurden nach Kenntnis der Oberen Landesplanungsbehörde keine größeren Vorhaben realisiert, die eine spätere Siedlungsentwicklung verhindern. Eine Auswertung von Bebauungsplänen für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2016 ergab lediglich verschiedene kleinere Kompensationsflächen oder Grün- und Sportanlagen, die als Ergänzung zu den Siedlungsflächen angesehen werden können. Mit der Festlegung als *Vorranggebiet Siedlung Planung* werden folglich diese Flächen für die entsprechende Nutzung gesichert.

In *Abbildung 2* korreliert die Kreisfläche mit dem für jede Kommune festgelegten maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf von 2002 bis 2020 in Hektar gemäß Tabelle 7 des RPM 2010. Es wird deutlich, dass die Ausschöpfung der festgelegten maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfe sehr inhomogen erfolgt. Kommunen, die ihren Flächenbedarf fast vollständig ausgeschöpft haben, liegen direkt neben Kommunen, die noch über größere Entwicklungsspielräume verfügen. Ein Grund dafür kann sein, dass einzelne Kommunen kaum noch über geeignete Flächen für eine Siedlungsentwicklung verfügen. Ein weiterer, zentralerer Punkt dürfte sein, dass bei Betrachtung der gesamten Region Mittelhessen die Bevölkerungsentwicklung deutlich hinter der dem RPM 2010 zu Grunde liegenden Bevölkerungsprojektion zurück blieb. In Anlage 2 zur Drucksache IX/11 sind die Bevölkerungsprojektion des RPM 2010 und die Bevölkerungsentwicklung für den Regierungsbezirk Gießen sowie zwei völlig unterschiedliche Mittelbereiche dargestellt. In zahlreichen Kommunen konnte ein großer Anteil des Bedarfs ohne Aufstellung von Bebauungsplänen im Siedlungsbestand, z. B. durch Schließen von Baulücken, gedeckt werden. Nur für eine Kommune wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, weil der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf überschritten wurde. Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass die maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfe den einzelnen Kommunen ausreichende Entwicklungsspielräume eröffneten, obwohl zu den Basisdichtewerten des Landesentwicklungsplans 2000 im RPM 2010 noch regionsspezifische Dichtewerte hinzugerechnet wurden.

**Abbildung 2:
Ausschöpfung des maximalen
Wohnsiedlungsflächenbedarfs im Zeitraum
vom 31.12.2002 bis 30.06.2016**

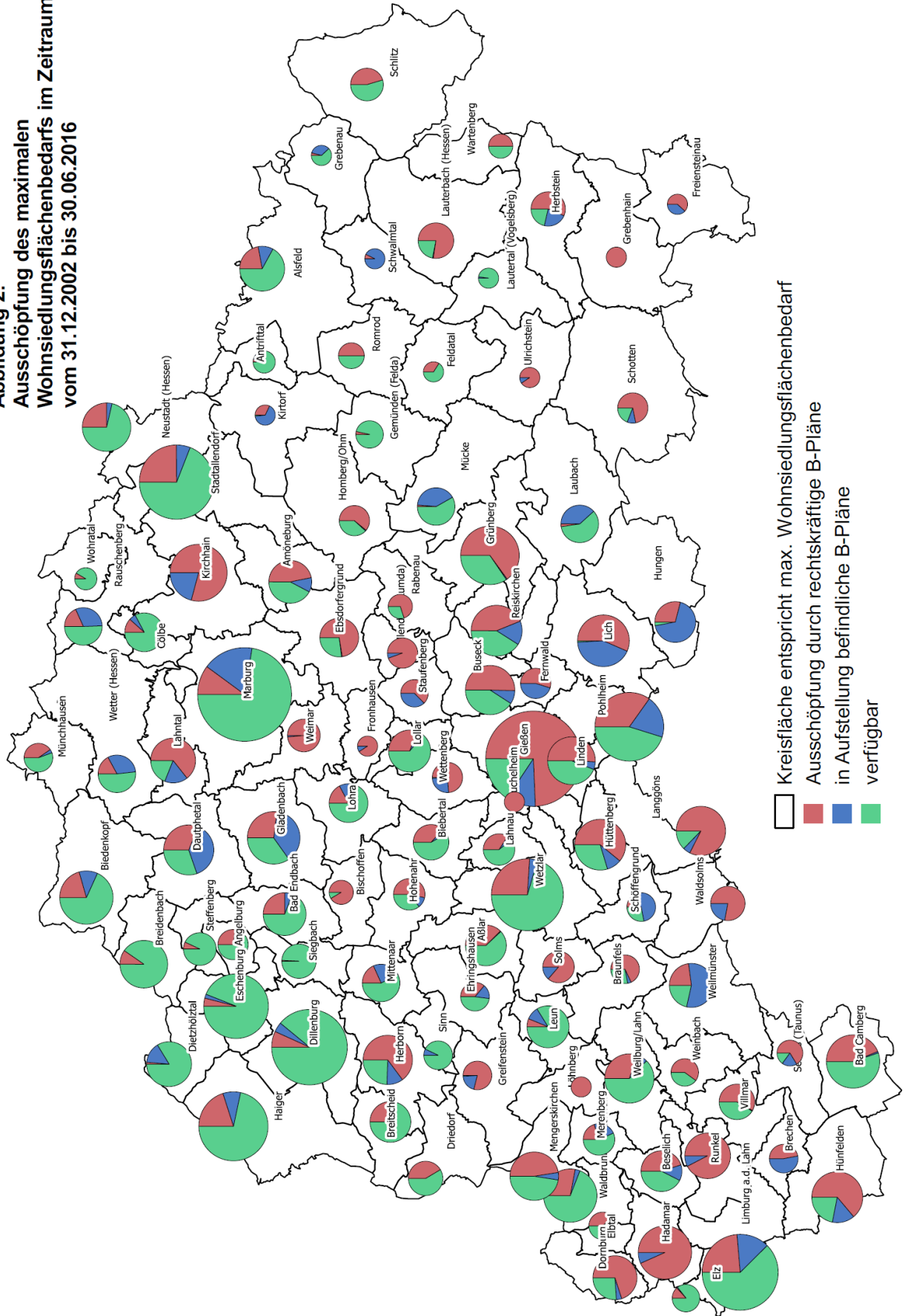


Abbildung 3 stellt für die mittelhessischen Kommunen die Siedlungs- und Verkehrsflächen je Einwohner dar. Dabei sind die einzelnen Landkreise mit verschiedenen Farben gekennzeichnet. Klar erkennbar ist, dass in den größeren Kommunen deutlich weniger Fläche pro Einwohner beansprucht wird als in vielen kleinen Gemeinden. Da in Städten in der Regel ein deutlich höherer Anteil an Mehrfamilienhäusern vorhanden ist, war diese Tendenz zu erwarten. Auffällig ist aber, dass auch bei kleineren Gemeinden unter 10.000 Einwohnern eine sehr große Spanne besteht. Teilweise ist die Flächeninanspruchnahme pro Einwohner zwei bis dreimal so groß. Während Kommunen im Landkreis Gießen einen relativ geringen Flächenbedarf haben, weisen Gemeinden im Vogelsbergkreis die höchsten Flächenwerte pro Einwohner auf.

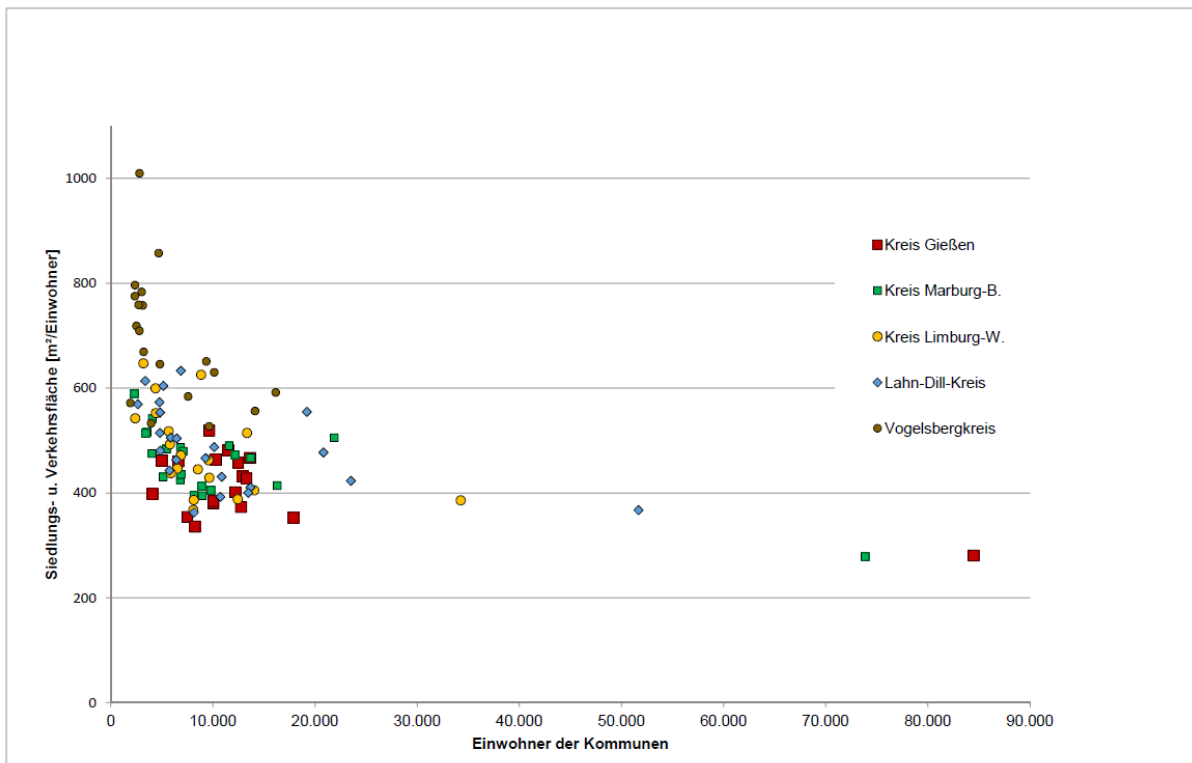


Abbildung 3: Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner am 31.12.2015 nach Landkreisen, jeder Punkt stellt eine Kommune dar.

In *Abbildung 4* werden die mittelhessischen Kommunen entsprechend ihrer Lage in den jeweiligen Strukturräumen (Verdichtungsraum, Ordnungsraum, ländlicher Raum) unterschieden. Auch bei Betrachtung der unterschiedlichen Strukturräume bleiben im ländlichen Raum erhebliche Unterschiede in der Siedlungsdichte erkennbar. Zu berücksichtigen ist, dass land- und forstwirtschaftliche Wege bereits heraus gerechnet wurden. Zu erklären sind diese Unterschiede u. a. durch die historische Siedlungsentwicklung. Kritisch sind hohe Werte immer dann, wenn von einer vergleichsweise kleinen Einwohnerzahl, die ggf. noch weiter zurückgeht, ein großes Netz an Gemeindestraßen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dauerhaft Instand zu halten ist. Gleichzeitig kann eine geringe Siedlungsdichte auf ein großes Potential für Vorhaben zur Innenentwicklung hindeuten.

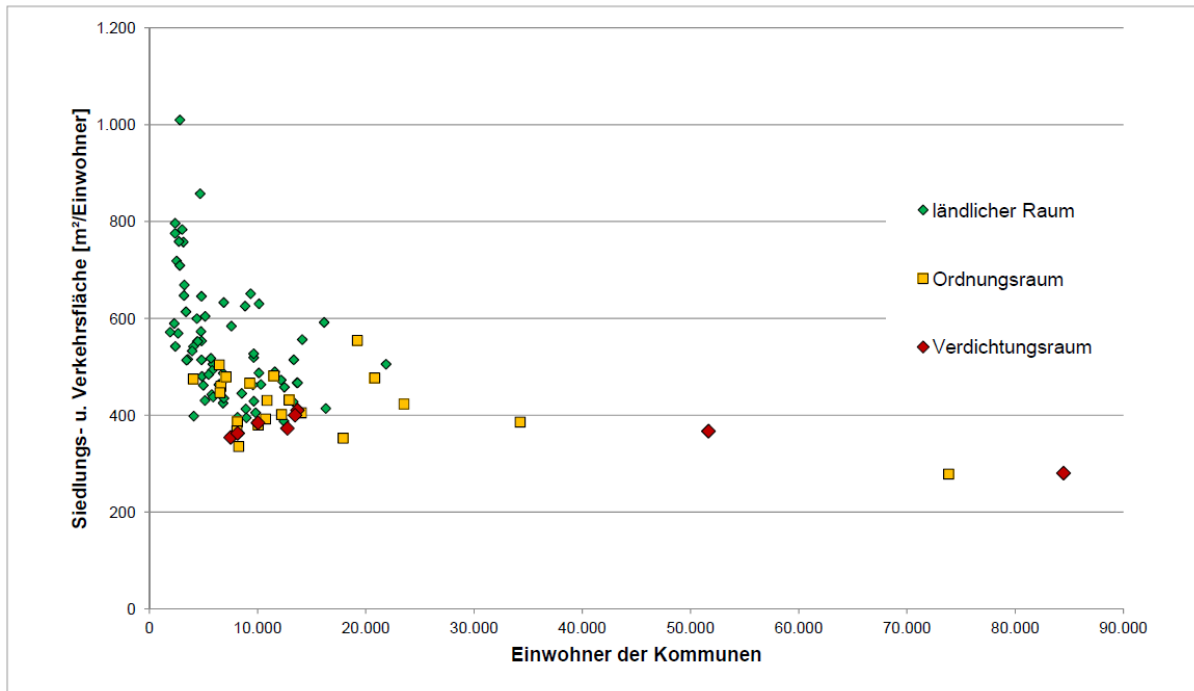


Abbildung 4: Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner am 31.12.2015 nach Strukturräumen, jeder Punkt stellt eine Kommune dar.

Da zu der Flächen-Inanspruchnahme der Gemeinden pro Einwohner, Stand 31.12.2015, keine Darstellung zu einem früheren Zeitpunkt zum Vergleich verfügbar ist, kann die Wirkung des Regionalplans Mittelhessen 2010 nicht bewertet werden. Die weite Spanne der Flächeninanspruchnahme je Einwohner macht jedoch deutlich, dass die Ziele „Flächensparen“ und „Innen- vor Außenentwicklung“ weiterhin eine hohe Bedeutung haben. Dabei ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, warum in der betreffenden Gemeinde eine relativ hohe Flächeninanspruchnahme pro Einwohner vorliegt und ob hier tatsächlich noch ein höheres Innenentwicklungspotential vorliegt oder aber andere Gründe maßgeblich sind. Aus den Abbildungen 3 und 4 sollten keinesfalls pauschale Zielwerte abgelesen werden.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Zusammenfassend ist der große Umfang der *Vorranggebiete Siedlung Planung* in Anlehnung an den langfristigen Bedarf zu überprüfen. Die Festlegung von maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfen ist weiterhin sinnvoll, um ein zu großes Angebot an Neubaugebieten zu verhindern. Ein zu großes Angebot am Ortsrand würde Erhalt und Reaktivierung von Ortskernen, aber auch von Wohngebieten, z. B. aus den 60er und 70er Jahren, oder das Schließen von Baulücken deutlich erschweren. Die großen Unterschiede der Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner müssen für jede Kommune differenziert bewertet werden. Da jedoch auch im Regierungsbezirk Gießen davon ausgegangen werden muss, dass der Anteil an Familien- und Mehrpersonenhaushalten deutlich zurückgeht, während insbesondere Seniorenhaushalte, aber auch Single- und Paarhaushalte zunehmen, muss auch in ländlichen Gemeinden über ortsangepasste Mehrfamilienhausbebauung bzw. entsprechenden Umbau im Bestand nachgedacht werden.

Die einzelnen *Vorranggebiete Siedlung Planung* des RPM 2010 sollen zunächst von der Oberen Landesplanungsbehörde nach einheitlichen Kriterien zu Bedarf, Eignung und Restriktionen bewertet werden. Die vorläufigen Ergebnisse dieser Bewertung sollen dann zusammen mit weiteren, bei der Oberen Landesplanungsbehörde vorliegenden Daten (Bevölkerungsentwicklung, Wohnungsbedarf, Ausschöpfung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs) als sogenannte „Gemeindesteckbriefe“ den Kommunen als Diskussionsbasis zur Verfügung gestellt werden. [So können plausible Anregungen der Kommunen zu diesen Daten Berücksichtigung finden.](#) Zusammen mit den bei den Gemeinden vorliegenden Pla-

nungen und Erkenntnissen kann **zudem** abgestimmt werden, welche Flächen in der Regionalplanaufstellung für eine Siedlungsentwicklung langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind und für welche Flächen gegebenenfalls entgegenstehende Freiraumbelange (Vorrang Landwirtschaft oder Regionaler Grünzug) zurückgestellt werden sollten, um eine bedarfsangepasste Entwicklung zu ermöglichen. Sofern neue Flächen vorgeschlagen werden, sollten wiederum die oben genannten einheitlichen Kriterien Bedarf, Eignung und Restriktionen berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung der maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfe sollte zukünftig auf Dichteaufschläge verzichtet und stattdessen ausschließlich auf die Vorgaben des aktuellen Landesentwicklungsplanentwurfs zurückgegriffen werden. Dies dient der Vereinfachung und Transparenz. Es sollte zudem ein Plansatz aufgenommen werden, der die Benennung der zu erwartenden Dichtewerte in der Begründung von B-Plänen fordert. Nur so wird transparent, ob bei einer eventuellen Überschreitung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs überwiegend eine sehr hohe Nachfrage oder aber wiederholt zu geringe Dichten der Bebauung die Ursache sind. Es sollte jedoch Entscheidung der Kommune bleiben, ob Bebauungspläne mit eher geringeren Bebauungsdichten durch andere Bebauungspläne mit höherer Dichte z. B. in Zentrumsnähe oder in der Nähe von Bahnhaltepunkten kompensiert werden oder generell eine Orientierung an den dem maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf zu Grunde liegenden Dichtewerten erfolgt.

Im Text des neuen Regionalplans sollte die Zielaussage zu den *Vorranggebieten Siedlung Bestand* klar formuliert werden (Z 5.2-1). Die Grundsätze 5.2-2 und 5.2-6 (Belastung durch Immissionen vermeiden) haben eine geringe Steuerungsfunktion und sollten daher gestrichen werden. Dagegen sollten in diesem Abschnitt bei der Siedlungsplanung einzuhaltende Abstände zu Straßen, Hochspannungsleitungen und sonstigen Emittenten, z. B. *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie*, klar geregelt werden. Der Lärmaktionsplan ist dabei zu berücksichtigen. Diese Abstände sind selbstverständlich als Kriterien in die Festlegungen in der Plankarte einzubeziehen (s. o.).

Der Grundsatz 5.2-8 zur Planung von Wochenend- und Ferienhausgebieten in Zuordnung zu Ortslagen sollte generell für geeignete Erholungseinrichtungen mit hohem Anteil von Bauten und für Hotels gelten. Er sollte zudem konkretisiert werden.

Abschnitt 5.3 Flächen für Industrie und Gewerbe

Inhalte:

- Ziel 5.3-1: Erhalt und ggf. Aufwertung von Gewerbeflächen in *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand*
- Ziel 5.3-2: Sicherung der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung*, vier dieser Gebiete sind interkommunal zu entwickeln
- Ziel 5.3-3: Regelungen zur Eigenentwicklung in den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft*
- Ziel 5.3-4: keine Verfestigung privilegierter Betriebe außerhalb der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe* zu allgemeinen gewerblichen Bauflächen
- Ziel 5.3-5: Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Verpflichtung der Kommunen Flächenreserven und deren Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen
- Grundsatz 5.3-6: Bestimmung gewerblicher Schwerpunkte und Mitorte

Die *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand und Planung* sind in der Plankarte des RPM 2010 festgelegt.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Im Rahmen der Durchführung des Regionalplans werden alle in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne in der Region von der Oberen Landesplanungsbehörde auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hin überprüft. Dabei kommt insbesondere den *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand und Planung* und den Regelungen zur Eigenentwicklung eine hohe Steuerungsfunktion zu. Auch die Prüfung der Auseinandersetzung der Kommunen mit Innenentwicklungspotentialen hat eine erhebliche Bedeutung. Allerdings werden wiederholt Freiflächen in Gewerbegebieten als potentielle Erweiterungsflächen angrenzender Gewerbebetriebe vorgehalten und stehen damit nicht für die Ansiedlung oder Entwicklung anderer Betriebe zur Verfügung. Entsprechend Ziel 5.3-4 sind Flächen städtebaulich nicht integrierter Betriebe nicht als *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand* festgelegt, denn eine allgemeine gewerbliche Nachnutzung ist raumordnerisch nicht erwünscht. Diese Regelung ist in Einzelfällen von Bedeutung, z. B. Nachnutzung von ehemaligen Abbaubetrieben.

Durch die quantitative Auswertung soll geklärt werden, ob die Plansätze die beabsichtigte Wirkung (Konzentration auf die *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand und Planung*) entfalten und in welchem Umfang die Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Zudem wird ermittelt, ob die Entwicklung schwerpunktmäßig in gewerblichen Schwerpunkten stattfand.

quantitative Auswertung:

Zielsetzung der Plansätze:

Entsprechend den Zielen 5.3-1 und 5.3-2 dienen die *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand und Planung* der Entwicklung und Neuansiedlung von Gewerbebetrieben. Die Begründung zu diesen Zielen enthält Kriterien zur Ausweisung der geplanten Gebiete und eine Bedarfsabschätzung. Gemäß Ziel 5.3-3 können für den Bedarf ortsansässiger Betriebe und für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, die der Grundversorgung dienen, auch *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* in Anspruch genommen werden. Als gewerbliche Schwerpunkte sind die Ober- und Mittelzentren festgelegt. Sofern diese nicht über ausreichende, geeignete Flächen verfügen, sind ihnen Mitorte zugeordnet. Damit soll der Gewerbeflächenbedarf gedeckt und dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung getragen werden.

Methodik:

Als Flächen-Neuinanspruchnahme werden die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen für Industrie- und Gewerbegebiete, die im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2016 rechtskräftig wurden und die außerhalb der *Vorranggebiete Siedlung Bestand* bzw. außerhalb der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand* liegen, ausgewertet (*Quelle: Raumordnungskataster der Oberen Landesplanungsbehörde*).

So wurde der Gesamtflächenumfang der Neuinanspruchnahme in der Region und in jeder Kommune erhoben. Zudem wurde ermittelt, welcher Flächenanteil der Neuinanspruchnahme innerhalb der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* und der *Vorranggebiete Siedlung Planung* erfolgte. (Kleinere gewerbliche Bauflächen sind gemäß Ziel 5.2-1 in den *Vorranggebieten Siedlung Planung* zulässig). Bei der Aufstellung des Regionalplans Mittelhessen 2010 wurden teilweise im Rahmen der Abwägung an Ortsrändern die Vorränge für Landwirtschaft und/oder für den Regionalen Grünzug zurückgestellt, um hier eine Eigenentwicklung zu ermöglichen. Der Anteil der Siedlungsentwicklung innerhalb dieser Flächen wurde ebenfalls separat ermittelt.

Außerdem wurde entsprechend erhoben, welcher Anteil der gewerblichen Entwicklung in den festgelegten gewerblichen Schwerpunkten und Mitorten stattfand.

Ergebnisse:

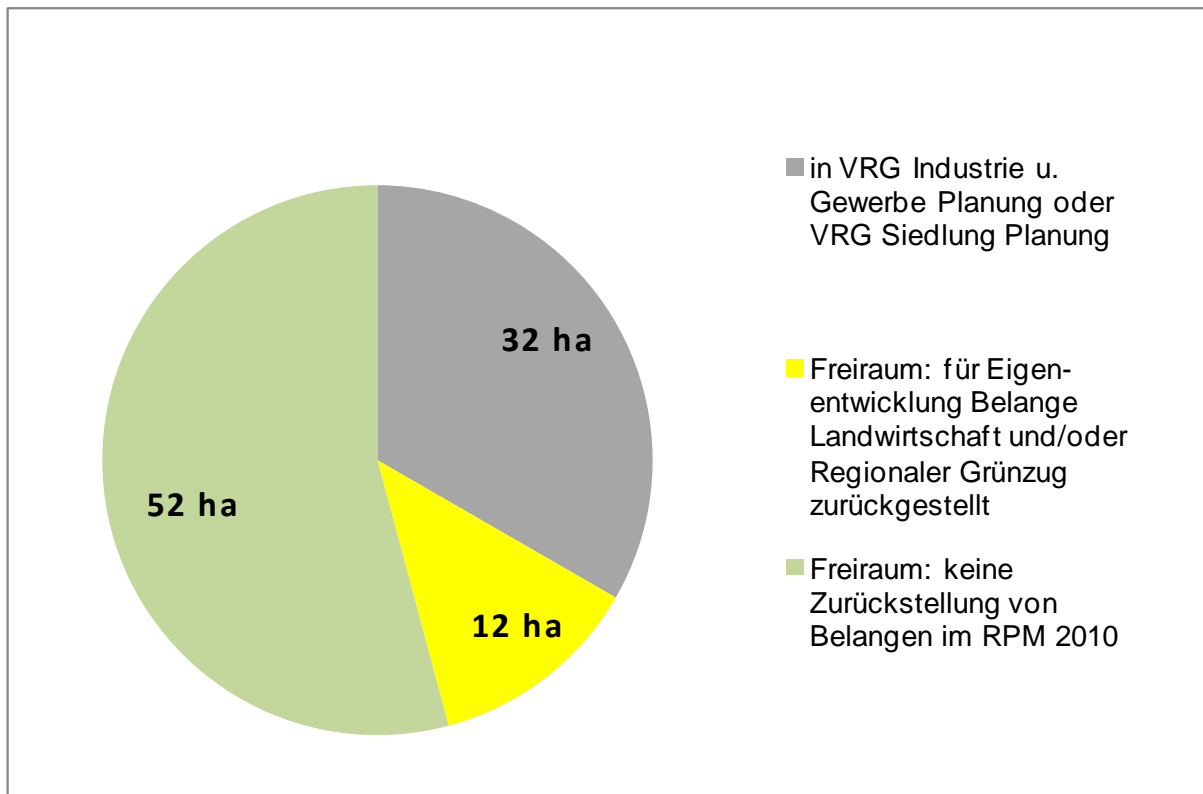


Abbildung 5: Flächen-Neuinanspruchnahme für Industrie und Gewerbe in Hektar im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 in der Region Mittelhessen

Abbildung 5 verdeutlicht, dass auf insgesamt nur rund 96 ha Fläche Bebauungspläne für Industrie und Gewerbe außerhalb der bereits im RPM 2010 als Bestand gekennzeichneten Flächen zur Rechtskraft gebracht wurden. Davon liegt nur 1/3 in *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung* oder *Vorranggebieten Siedlung Planung*. Weitere 12 ha wurden an Ortsrändern realisiert, wo bereits im Rahmen der Aufstellung des RPM 2010 im Zug der Abwägung entgegenstehende Ziele (Vorrang Landwirtschaft und/oder Regionaler Grünzug) zurückgestellt wurden. Über 50 ha wurden jedoch im sonstigen Freiraum beplant. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Ziel 5.3-3 eine bedarfsangepasste Eigenentwicklung von Betrieben in *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* bis zu einer Größe von 5 ha ermöglicht. Die Neu-Inanspruchnahme im sonstigen Freiraum umfasst nur drei Bebauungspläne größer als 5 ha. Für diese Vorhaben wurden Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Insgesamt wurde im Zeitraum 2011 bis 30.06.2016 über 14 Zielabweichungsverfahren zur Ermöglichung gewerblicher Entwicklungen entschieden.

Ebenfalls etwa 1/3 der Neu-Inanspruchnahme von Flächen für Industrie- und Gewerbegebiete fand in den gewerblichen Schwerpunkten und Mitorten statt.

Die vier in Ziel 5.3-2 benannten, nur interkommunal zu entwickelnden *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* wurden bisher nicht über einen Bebauungsplan umgesetzt.

Der RPM 2010 legt auf insgesamt 1.342 ha *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* fest. Davon wurden im untersuchten Zeitraum von 6 ½ Jahren nur knapp 2,0 % mit einem Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet entwickelt.

In den *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung* finden nach Kenntnis der Oberen Landesplanungsbehörde keine größeren Vorhaben statt, die eine spätere gewerbliche Nutzung verhindern würden. Eine Auswertung von Bebauungsplänen für den Zeitraum 2010 bis 30.06.2016 ergab lediglich verschiedene kleinere Kompensationsflächen oder Grün- und Sportanlagen, die als Ergänzung zu den Gewerbeflächen angesehen werden können. Mit der Festlegung als *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* werden diese Flächen folglich für die entsprechende Nutzung gesichert.

Aufgrund der auffällig niedrigen Flächeninanspruchnahme für Industrie- und Gewerbegebiete im untersuchten Zeitraum wurde zudem auf eine Erhebung der Inanspruchnahme von Freiraum für Gewerbegebiete für den Zeitraum 01.01.2001 bis 01.10.2009 zurückgegriffen. Hier diente der Regionalplan Mittelhessen 2001 als Basis. Innerhalb dieses Zeitraums wurden auf über 600 ha Fläche Gewerbegebiete ausgewiesen. Diese liegen zu knapp 60 % in *Bereichen für Industrie und Gewerbe Zuwachs* oder im *Siedlungsbereich Zuwachs*. (Diese entsprechen den *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung* bzw. *Siedlung Planung*, die Bezeichnung wurde lediglich zum RPM 2010 verändert.) In den Zeitraum 2001 bis 2009 fallen Entwicklungen teilweise sehr deutlich über 20 ha Größe in Gießen, Limburg, Haiger und Lauterbach.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Aus der Evaluierung wird deutlich, dass der überwiegende Anteil der gewerblichen Entwicklung Mittelhessens seit 2010 außerhalb der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* und außerhalb der gewerblichen Schwerpunkte, einschließlich Mitorte, stattfand. Vielmehr wurden zahlreiche Bebauungspläne mit Flächengrößen unter 5 ha und unter 2 ha im Bereich der *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* und teilweise auch der *Vorranggebiete für Landwirtschaft*, verteilt über viele Kommunen, entwickelt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass gewerbliche Entwicklungen in Vorranggebieten Bestand hierbei nicht berücksichtigt sind, z. B. die umfangreichen Konversionsflächen im Oberzentrum Gießen. Dennoch kann aus den Ergebnissen gefolgert werden, dass im untersuchten Zeitraum die bedarfsangepasste Entwicklung von Flächen für konkrete Betriebe im Vordergrund stand und nicht die Entwicklung großer Flächen als reine Angebotsplanung. Auch im Rahmen der Zielabweichungsverfahren sind meist die ansiedlungs-/erweiterungswilligen Betriebe bereits bekannt, vgl. Regelungen der Drucksache 67 vom 02.11.2009. Insgesamt wird häufig deutlich, dass die konkreten Standortanforderungen der verschiedenen Betriebe deutlich differieren und damit eine vorsorgende Planung erschweren.

Aus dem Vergleich mit der Entwicklung im Zeitraum 01.01.2001 bis 01.10.2009 kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Entwicklung von Gewerbeflächen deutlichen Schwankungen unterliegt, die u. a. mit der sich verändernden Konjunktur, aber auch mit der schrittweisen tatsächlichen baulichen Inanspruchnahme der vor 2010 zur Rechtskraft gebrachten Bebauungspläne begründet werden können. Keinesfalls sollten aus dem vergleichsweise kurzen Zeitraum von 2010 bis 30.06.2016 zukünftige Bedarfe abgeleitet oder die Konzentration größerer neuer Industrie- und Gewerbegebiete auf *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* bzw. auf gewerbliche Schwerpunkte grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Das Gewerbeflächenkonzept sollte auf Basis dieser Ergebnisse und der Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans überarbeitet werden. Dazu sollte auch eine transparente überschlägige Gewerbeflächenbedarfsermittlung erfolgen, die die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den einzelnen Kommunen einbezieht. Der große Umfang der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* und deren Lage sollte unter Beteiligung der Kommunen überprüft werden. Die einzelnen *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* des RPM 2010 sollen dazu zunächst von der Oberen Landesplanungsbehörde nach einheitlichen Kriterien zu Bedarf, Eignung und Restriktionen bewertet werden. Die vorläufigen Ergebnisse dieser Bewertung sollen dann in sogenannten „Gemeindesteckbriefen“, vgl. Abschnitt 5.2, den Kommunen als Diskussionsbasis zur Verfügung gestellt werden. Zusammen mit den bei den Gemeinden vorliegenden Planungen und Erkenntnissen kann dann abgestimmt werden, welche Flächen in der Regionalplanaufstellung für eine Gewerbeentwicklung langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind und für welche Flächen gegebenenfalls entgegenstehende Freiraumbelange (Vorrang Landwirtschaft oder Regionaler Grünzug) zurückgestellt werden sollten, um eine bedarfsangepasste Entwicklung zu ermöglichen. Denn die Möglichkeit, bedarfsorientiert bis zu maximal 5 ha im Rahmen der Bauleitplanung für den Bedarf ortsansässiger Betriebe sowie zur örtlichen Grundversorgung (z. B. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe) am Rand der Ortslagen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ausweisen zu können, sollte beibehalten werden. Sofern neue Flächen vorgeschlagen werden, sollten wie-

derum die oben genannten einheitlichen Kriterien Bedarf, Eignung und Restriktionen berücksichtigt werden.

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass geeignete Gewerbeflächen zum Teil schon jetzt für einige Kommunen kaum noch zur Verfügung stehen und damit der Regionalplan nicht nur für den nächsten Planungszeitraum, sondern auch längerfristig entsprechende Flächen sichern sollte. Größere Gewerbeflächen, die überwiegend einer Angebotsplanung dienen, sollten weiterhin auf die Ober- und Mittelzentren konzentriert werden. Interkommunale Kooperation sollte ebenfalls weiterhin Berücksichtigung finden.

Wie in Abschnitt 5.2 sollte im Text des neuen Regionalplans auch die Zielaussage zu den *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand* klar formuliert werden (Z 5.3-1).

Abschnitt 5.4 Einzelhandelsvorhaben

Inhalte:

- Zwei Grundsätze zur Gewährleistung der wohnnahen Grundversorgung und zum Einfügen von Einzelhandelsvorhaben in die raumordnerische und städtebauliche Ordnung (5.4-1 und 5.4-2)
- Zwei Ziele basierend auf dem Zentrale-Orte-System (5.4-3 und 5.4-4, Zentralitäts- und Kongruenzgebot)
- Zwei Ziele zur Lage von Einzelhandelsvorhaben (5.4-5 und 5.4-6, siedlungsstrukturelles und städtebauliches Integrationsgebot)
- Ziel zur Vermeidung der Schädigung zentraler Versorgungslagen (5.4-7, Beeinträchtigungsverbot)
- Ziel zu den Ansiedlungsvoraussetzungen für Factory-Outlet-Center/Hersteller-Direktverkaufszentren (5.4-8)
- Ziel zur Steuerung von Einzelhandelsagglomerationen (5.4-9)
- Ziel zum Einzelhandelsausschluss in Gewerbegebieten (5.4-10)
- Ziel zur Erstplanungspflicht bzw. zur Anpassungsverpflichtung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (5.4-11)

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Umfangreiche Zielvorgaben zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit hoher Steuerungsfunktion, die insbesondere im Hinblick auf die Daseinsvorsorge – in diesem Fall der Gewährleistung einer flächendeckenden, wohnnahen Grundversorgung – auch künftig von großer Bedeutung sein werden.

quantitative Auswertung:

Zielsetzung der Plansätze:

Das unter Ziel 5.4-4 formulierte Kongruenzgebot soll gewährleisten, dass die Kommunen entsprechend ihrer Einstufung im hierarchischen System der zentralen Orte (Grund-, Mittel-, Oberzentren) die Versorgungsfunktion für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche wahrnehmen, dabei aber die Erfüllung der Versorgungsfunktion anderer nicht beeinträchtigen.

Ziel 5.4-3 (Zentralitätsgebot) enthält die ergänzende Aussage, dass großflächige Einzelhandelsvorhaben nur in den zentralen Ortsteilen von Mittel- und Oberzentren sowie ausnahmsweise zur örtlichen Grundversorgung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig sind.

Das siedlungsstrukturelle und das städtebauliche Integrationsgebot (5.4-5 und 5.4-6) sollen eine möglichst verbrauchernahe Versorgung sicherstellen. Mit dem Einzelhandelsausschluss

in Gewerbegebieten (Ziel 5.4-10) sollen darüber hinaus die gewerblichen Flächenreserven für produzierende und weiterverarbeitende Betriebe gesichert werden.

Methodik:

Als Maß für die Einhaltung des Zentralitäts- bzw. Kongruenzgebots wurde anhand der Kaufkraftbindungsquote im Lebensmittelbereich die Veränderung der Grundversorgungssituation in den mittelhessischen Kommunen zwischen den Jahren 2009 und 2016 kartographisch dargestellt.

Im Rahmen einer quantitativen Auswertung der durchgeführten Zielabweichungsverfahren zwischen dem 01.01.2011 und dem 30.06.2016 wurde zudem der Anteil der beantragten Einzelhandelsvorhaben ermittelt.

In Ergänzung dazu wurde auf Bebauungsplan-Ebene erhoben, wie groß der Anteil der Bebauungspläne zu großflächigem Einzelhandel (= Objektklasse Einzelhandel) in den *Vorranggebieten Siedlung, Vorranggebieten Industrie und Gewerbe* sowie im Freiraum ist.

Ergebnisse:

Die Themenkarten zur Entwicklung der Kaufkraftbindungsquote im Bereich der Lebensmittelversorgung zwischen den Jahren 2009 und 2016 wurde bereits in der Präsidiumssitzung am 07. Juli 2016 vorgestellt und erläutert. Zusammenfassend war dabei festzustellen, dass sich die Zahl der Kommunen ohne Lebensmittelversorgung halbiert und die der deutlich überversorgten Kommunen nicht erhöht hat. Das Auswertungsergebnis spiegelt die wichtige Steuerungsfunktion des Kapitels 5.4 – insbesondere des Zentralitäts- und des Kongruenzgebots – im Hinblick auf die Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung wider.

Im Rahmen der quantitativen Auswertung der Zielabweichungsverfahren kann festgestellt werden, dass gut die Hälfte der insgesamt 77 Verfahren auf das Thema Einzelhandel entfielen. Auch dieses Ergebnis wurde dem Haupt- und Planungsausschuss bereits in der Sitzung am 17. November 2016 vorgestellt.

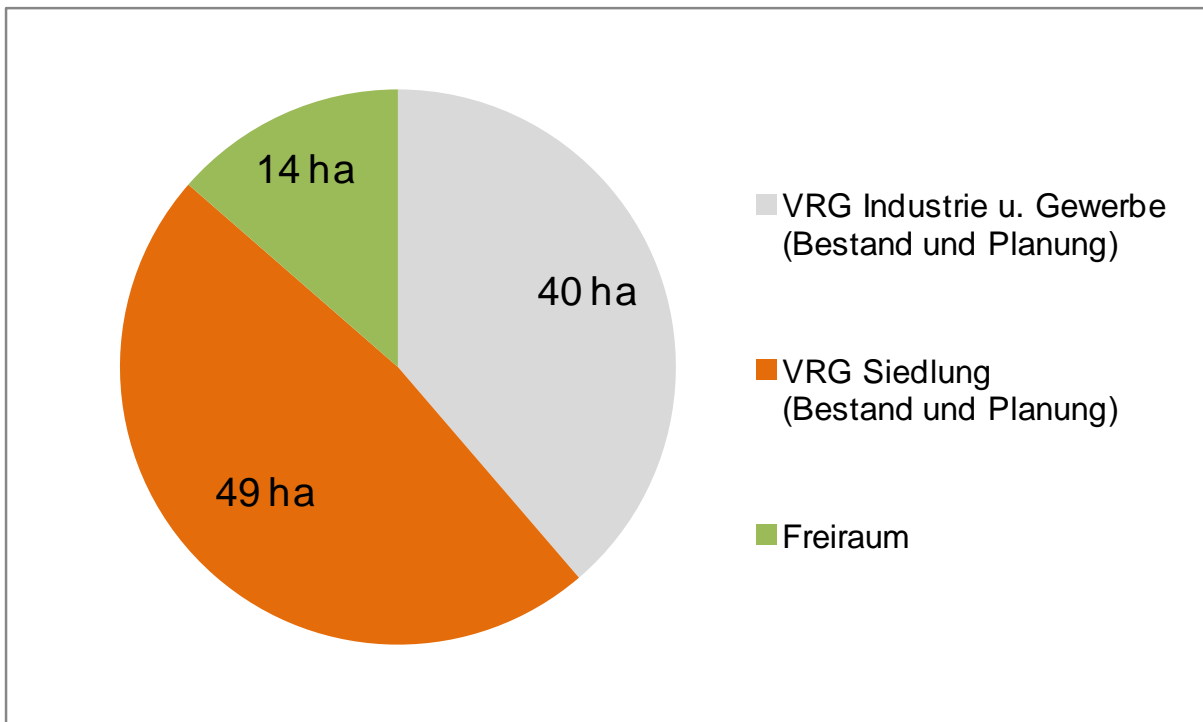


Abbildung 6: Lage der im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 zur Rechtskraft gebrachten Bebauungspläne für großflächigen Einzelhandel (Gesamtgröße in ha)

Abbildung 6 macht deutlich, dass sich die im Evaluierungszeitraum realisierten Einzelhandelsstandorte (Neuansiedlungen und Erweiterungen) auf Bebauungsplan-Ebene (insgesamt rund 100 ha) nur zur Hälfte innerhalb der *Vorranggebiete Siedlung* befinden und das siedlungsstrukturelle Integrationsgebot wahren. Gut 50 % der Einzelhandelsvorhaben wurden innerhalb der *Vorranggebiete Gewerbe* oder aber im Freiraum realisiert – hier waren vorlaufend allein aufgrund der Standortwahl in der Regel Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass bei der Auswertung nicht nach Sortimenten (zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant), Verkaufsflächenumfang (Neuansiedlung oder Erweiterung) und Lage innerhalb des Gewerbegebiets unterschieden wurde.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel sind im Wesentlichen unverzichtbar und sollten beibehalten werden. Zentralitäts-, Kongruenz- und Integrationsgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot werden zudem vom LEP 2000 vorgegeben und sind nicht Gegenstand der 3. Änderung des LEP.

Grundsatz 5.4-2, der das Einfügen eines Vorhabens in die raumordnerische und städtebauliche Ordnung vorgibt, kann entfallen, da seine Aussage über die Integrationsgebote (5.4-5 und 5.4-6) abgedeckt wird und daher in der Praxis kaum Anwendung findet.

Ziel 5.4-8 zur Ansiedlung von Factory-Outlet-Centern hatte im Evaluierungszeitraum keine Praxisrelevanz. Sollte in der Region ein solches Vorhaben geplant werden, könnte es hinreichend über die übrigen Ziele (Zentralitäts-, Kongruenz- und Integrationsgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot) gesteuert werden. Da das Ziel allerdings im LEP 2000 enthalten ist, sollte es auch im RPM beibehalten werden.

Da die Definition einer Einzelhandelsagglomeration im raumordnerischen Sinne von der eines Einkaufszentrums im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO deutlich abweicht, sollte Ziel 5.4-9 sowie dessen Begründung konkreter formuliert und um eine genauere Begriffsdefinition bzw. Beschreibung des Anwendungsbereichs des Plansatzes ergänzt werden.

Der Einzelhandelsausschluss in Gewerbegebieten (Ziel 5.4-10) sollte im Wortlaut an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

Im Hinblick auf die in Ziel 5.4-11 enthaltene Erstplanungspflicht der Kommune ist deren Rechtswirksamkeit zu überprüfen bzw. klarzustellen in welchen Fällen diese greift.

Abschnitt 5.5 Sondergebiete Bund

Inhalt:

Ein Ziel (5.5-1) zur Kennzeichnung von Flächennutzungen des Bundes im Außenbereich als *Vorranggebiete Bund*.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die im Regionalplan festgelegten *Vorranggebiete Bund* sind nachrichtlicher Natur und haben in der praktischen Anwendung des Plans kaum Bedeutung.

quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Überprüfung, inwiefern die bisher festgelegten sechs Gebiete noch aktuell sind. Absehbar ist, dass einige der Gebiete aus der Darstellung entfallen.

Abschnitt 5.6 Denkmalpflege

Inhalt:

- Grundsatz zur Berücksichtigung von Kulturdenkmälern bei raumbedeutsamen Planungen (5.6-1)
- Ziel zur Gewährleistung der Erforschung von Denkmälern (5.6-2)
- Vier Ziele zum Schutz landschaftsbestimmender Gesamtanlagen, historischer Ortskerne sowie historisch wertvoller Siedlungssubstanz (5.6-3 bis 5.6-6)
- Ziel zum Schutz von regional bedeutsamen Bodendenkmälern (5.6-7)
- Textkarte „Regional bedeutsame Bodendenkmale und archäologisch relevante Gebiete“ im Maßstab 1:300.000 zu den Grundsätzen 5.6-1 und 5.6-7

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Anwendung in der Planungspraxis findet annähernd ausschließlich das Ziel zur Sicherung *landschaftsbestimmender Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung* (Ziel 5.6-4, Tab. 8), das auch im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie eine zentrale Bedeutung hatte. Der Schutz landschaftsbestimmender Gesamtanlagen von lokaler Bedeutung (Ziel 5.6-4, Tab. 9), historischer Ortskerne (Ziel 5.6-5) und historisch wertvoller Siedlungssubstanz (Ziel 5.6-6) erfolgt mangels Raumbedeutsamkeit lediglich über das Fachgesetz.

quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Das Kapitel ist aufgrund zahlreicher Tabellen unübersichtlich und sollte in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde stark gestrafft werden. Der Inhalt der Plansätze sollte sich grundsätzlich auf regional bedeutsame Denkmale beschränken und der Schwerpunkt auf die Sicherung *landschaftsbestimmender Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung* (Ziel 5.6-4, Tab. 8) gelegt werden. Insbesondere die Angabe zur „Himmelsrichtung der zu schützenden Exposition“ führt in der Praxis oft zu Unklarheiten und sollte eindeutiger formuliert werden. Die Ziele 5.6-5 und 5.6-6 sowie die Tab. 9 des Ziels 5.6-4 können mangels Raumbedeutsamkeit entfallen.

Zudem sollte geprüft werden, ob der Schutz von Bodendenkmälern (Ziel 5.6-7) in den Unterabschnitt 6.1.5 (Boden) integriert werden kann. Zudem können die regional bedeutsamen Bodendenkmale in der Textkarte im Maßstab 1:300.000 nicht konkret verortet werden. Daher ist zu prüfen, ob diese mit einer Punktsignatur in die Hauptkarte übernommen werden können. Ebenfalls überprüft werden sollte ein Entfallen der in der Textkarte dargestellten archäologisch relevanten Gebiete (vgl. Grundsatz 5.6-1), da diese viel zu großräumig abgegrenzt sind und annähernd den gesamten Südwesten der Region umfassen.

Darüber hinaus ist ein Abgleich mit der Formulierung in den Plansätzen 5.2-5 und 5.3-5 erforderlich, nach dem denkmalpflegerische Belange „zu berücksichtigen“ sind.

Anlage 6 zur Drucksache IX/11d

Bearbeiter/in: Antje te Molder
Simone Philippi
Tel.: -2410 / -2418

Kapitel 6 Regionale Freiraumstruktur

Abschnitt Übergreifende Grundsätze zur regionalen Freiraumstruktur

Inhalte:

Sechs Grundsätze (6.0-1 – 6.0-6) mit folgenden Leitlinien:

- Quantitative und qualitative Sicherung des Freiraums, dabei auch Eigenentwicklung der Natur berücksichtigen
- Entwicklung eines Freiraumverbunds, auch innerhalb der Siedlungsbereiche
- Einsatz der Landschaftsplanung, Bauleitplanung und von Fachplanungen für die Sicherung der Freiraumstruktur
- Lenkung geeigneter Maßnahmen nach Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht vorrangig in die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Freiraumstruktur
- Übernahme geeigneter Erfordernisse des Regionalplans Mittelhessen als Maßstäbe bei der Bewertung von Umweltauswirkungen

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die allgemeinen Grundsätze können keine Steuerungsfunktion entfalten. Adressat ist teilweise die Regionalplanung selbst.

Quantitative Auswertung:

Nicht möglich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Dieser übergreifende Abschnitt des Kapitels kann zukünftig entfallen. Der Grundsatz, Maßnahmen nach Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht vorrangig in geeignete Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zu lenken, kann in die entsprechenden (Unter-)Abschnitte, z.B. 6.1.1, integriert werden.

Abschnitt 6.1 Natur und Landschaft

Unterabschnitt 6.1.1 Arten- und Biotopschutz

Inhalte:

- Ein Ziel zur Sicherung und Entwicklung der *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* mit Verweis auf die gebietsspezifischen Schutzziele (6.1.1-1).
- Ein Grundsatz zur Sicherung und Entwicklung der *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems (6.1.1-2).
- Ein Grundsatz zur besonderen Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung kleinflächiger Biotopstrukturen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (6.1.1-3).

Die *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* und die *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* sind in der Plankarte des RPM 2010 festgelegt.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Als *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* sind fast ausschließlich bereits durch Fachrecht gesicherte Flächen festgelegt, die lediglich um wenige geplante Naturschutzgebiete ergänzt wurden. In der Zielformulierung wird ausdrücklich auf die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege Bezug genommen.

Als *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* sind Vogelschutzgebiete, großflächige naturschutzrechtliche Kompensationsflächen, geeignete Flächen aus der kommunalen Landschaftsplanung sowie, falls kein geeigneter Landschaftsplan vorlag, im RPM 2001 als „Bereiche für Schutz und Entwicklung für Natur und Landschaft“ dargestellte Gebiete festgelegt.

Ein zusammenhängendes überörtliches Biotopverbundsystem, das insbesondere auch den Entwicklungsauftrag berücksichtigt, konnte vor allem wegen der unzureichenden Datenlage und der sonstigen Rahmenbedingungen im RPM 2010 kaum umgesetzt werden.

Inwieweit die im RPM 2010 festgelegten *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* gesichert wurden, kann quantitativ ausgewertet werden.

Quantitative Auswertung:

Zielsetzung der Plansätze:

Gemäß Ziel 6.1.1-1 sind die *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu sichern. Gemäß Grundsatz 6.1.1-2 sollen die *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* gesichert werden. Eine biotopangepasste Nutzung und Pflege soll gefördert werden.

Methodik:

Ausgewertet wurde die Inanspruchnahme von *Vorranggebieten* bzw. *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* durch Flächen aus Bebauungsplänen sowie aus Genehmigungen für Windenergieanlagen und aus Planfeststellungen für Straßen.

Einbezogen wurden dabei die **Geltungsbereiche von Bebauungsplänen**, die im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2016 rechtskräftig wurden und die sich mit *Vorranggebieten* bzw. *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* überschneiden. (Der 01.01.2010 ist der Stichtag für Bestandsdarstellungen in der Plankarte.) Dabei wird zwischen folgenden Inanspruchnahmen unterschieden:

- Objektklasse **Siedlung** (Wohngebiete, Mischgebiete, entsprechende Sondergebiete, z. B. Seniorenheim, Gemeinbedarf)
- Objektklasse **Gewerbe** (Industrie- und Gewerbegebiete)
- Objektklasse **Einzelhandel** (Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel)
- Objektklasse **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** (nur entsprechende Sondergebiete; Anlagen, die in Gewerbegebieten realisiert wurden, sind in der Objektklasse für Gewerbe berücksichtigt)
- Objektklasse **Biogasanlagen** (nur entsprechende Sondergebiete; Anlagen, die in Gewerbegebieten realisiert wurden, sind in der Objektklasse für Gewerbe berücksichtigt)
- Objektklasse **naturschutzrechtliche Kompensationsflächen** (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)

Zum besseren Verständnis werden in den nachfolgenden Balkendiagrammen auch die Anzahl der Bebauungspläne, die zur Inanspruchnahme einer Freiraumfunktion (Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet) geführt haben und der anteilige Beitrag von Plänen verschiedener Größenklassen (< 2 ha, 2 - 5 ha, > 5 ha) zur Gesamtinanspruchnahme dargestellt.

Für **durch Zulassungsbescheide genehmigte Raumnutzungen** gelten folgende Objektklassen:

- Objektklasse **Windenergieanlagen**: für Anlagen genehmigt im Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2016, wurde hier pro Standort ein Radius von 60 m angenommen. Dies entspricht etwa der Rotorlänge. Entsprechend wurden rund 1,1 ha pro Anlagenstandort angenommen.
- Objektklasse **Straßen**: Einbezogen wurden Straßen, die im Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2016 planfestgestellt wurden und im RPM 2010 als Bundesfernstraße bzw. sonstige regional bedeutsame Straßen festgelegt sind. Für die Flächenermittlung wurden folgende Straßenbreiten zugrundegelegt: Autobahn 24 m, Bundesstraße 20 m, Landesstraße 16 m. Im Evaluierungszeitraum wurden der Abschnitt Stadtallendorf – Gemünden der BAB A49, zwei Abschnitte des vierstreifigen Ausbaus der B 49 zwischen Limburg und Wetzlar sowie der Neubau der Ortsumgehungen Münchhausen, Wetter und Lahntal im Zuge der B 252 / B 62 planfestgestellt. Alle vier Maßnahmen sind im RPM 2010 als regionalplanerisch abgestimmte Maßnahmen enthalten.

Eine quantitative Auswertung der durch **Abbauflächen** verursachten Inanspruchnahme von *Vorranggebieten* bzw. *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* (sowie von anderen Freiraumfunktionen) ist – im Gegensatz zum Monitoring – verzichtbar, weil Rohstoffabbau im Betrachtungszeitraum ausschließlich in den *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Planung* zugelassen wurde (vgl. Abschnitt 6.5).

Als Datenquellen für die quantitative Evaluierung dienten das Raumordnungskataster der Oberen Landesplanungsbehörde sowie Daten des Dezernats Verkehr, der Oberen Berg- und der Oberen Forstbehörde des RP Gießen.

Ergebnisse:

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 legt 73.541 ha als *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* fest. Wie der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen ist, waren in dem betrachteten Zeitraum von 6 ½ Jahren insgesamt rund 5 ha von Bebauungsplänen betroffen. Genehmigte Windenergieanlagen betrafen ca. 6 ha, planfestgestellte, raumbedeutsame Straßen 11,5 ha. Folglich waren nur 0,03 % der im RPM 2010 festgelegten Vorranggebiete betroffen. Für die Bebauungspläne kann festgehalten werden, dass alle betroffenen Flächen ab ca. 0,5 ha im Rahmen von Zielabweichungsverfahren behandelt wurden.

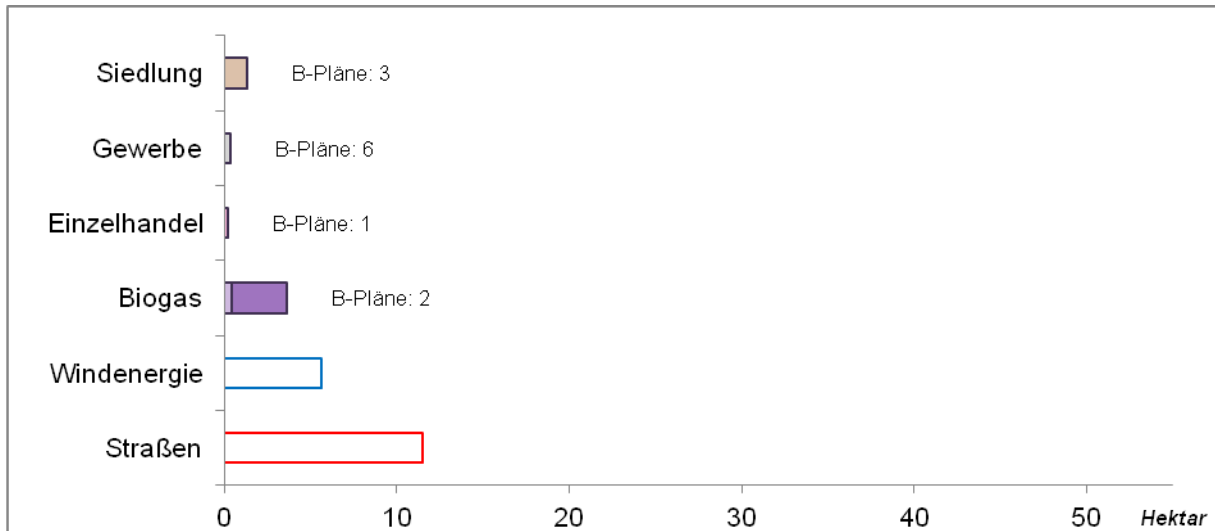


Abbildung 1: Zulassung von Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 im Bereich von Vorranggebieten für Natur und Landschaft (heller Farbton: < 2 ha; mittlerer Farbton: 2-5 ha; dunkler Farbton: > 5 ha)

Als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft legt der RPM 2010 insgesamt 106.941 ha fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Gebietskategorie alle Vogelschutzgebiete umfasst. In dem betrachteten Zeitraum waren rund 36 ha der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft von Bebauungsplänen betroffen. Genehmigte Windenergieanlagen betrafen rund 50 ha und planfestgestellte, raumbedeutsame Straßen 2,5 ha (siehe Abbildung 2). Insgesamt entspricht dies einem Anteil von 0,08 % der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in der Region.

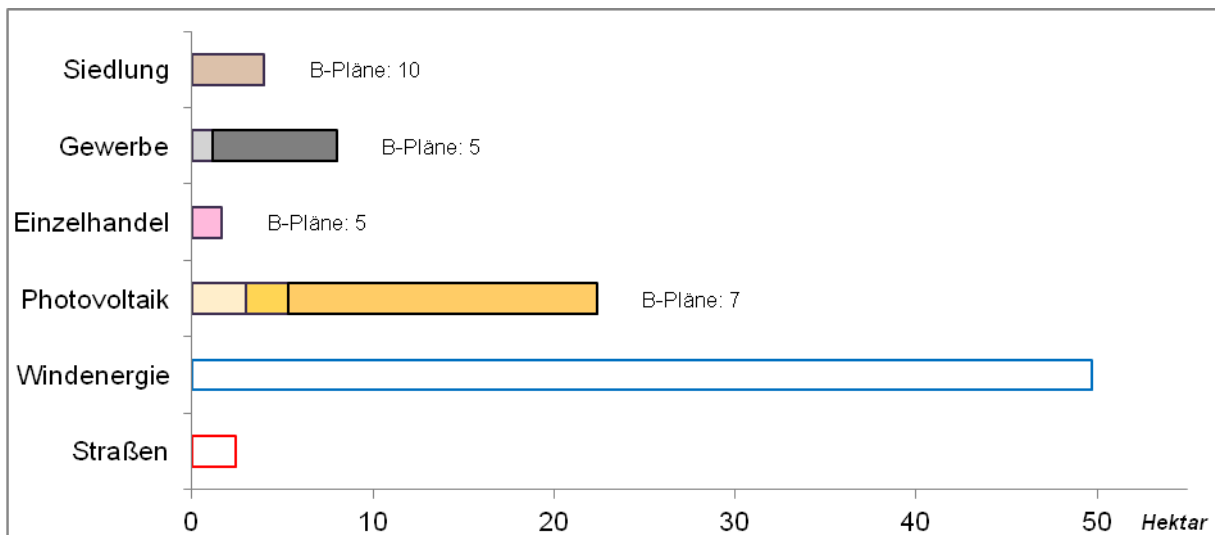


Abbildung 2: Zulassung von Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 im Bereich von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft (heller Farbton: < 2 ha; mittlerer Farbton: 2-5 ha; dunkler Farbton: > 5 ha)

Der Gesamtumfang naturschutzrechtlicher Kompensationsflächen aus Bebauungsplänen beträgt rund 345 ha. Davon liegen 70 ha innerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, 73 ha wurden innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft realisiert (ohne Abbildung). Eine gezielte Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diese Gebiete kann daraus nicht abgeleitet werden.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Insgesamt sind sowohl die Vorranggebiete als auch die Vorbehaltsgebiete nur zu einem sehr geringen Anteil von potentiell entgegenstehenden Vorhaben betroffen. Bei Vorranggebieten können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren in enger Zusammenarbeit insbesondere mit der Oberen Naturschutzbehörde die Betroffenheit der Schutzziele von Natur und Landschaft, die Begründung für das Vorhaben und eventuelle Alternativstandorte sowie die Zusammenhänge mit anderen Fachbelangen geklärt und eine insgesamt angemessene Entscheidung herbei geführt werden.

Allerdings werden insbesondere bereits durch Fachrecht geschützte Flächen gesichert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* auch die Vogelschutzgebiete umfassen. In diesen Gebieten gelten folglich auch die naturschutzrechtlichen Vorgaben für NATURA 2000 Gebiete. Ergänzt werden diese Gebiete im RPM 2010 durch bekannte, aus Naturschutzsicht schutzwürdige Lebensräume. Ein zusammenhängendes überörtliches Biotopverbundsystem fehlt allerdings.

Die Kern- und Verbindungsflächen des im Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans festgelegten landesweiten Biotopverbundes sollten im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans konkretisiert und ergänzt und als *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* gesichert werden. Dabei sind insbesondere die Naturschutzbehörden einzubeziehen. Es sollte bei der Oberen Naturschutzbehörde nachgefragt werden, ob ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag vorgelegt werden kann. Die Plansätze werden den aktuellen Anforderungen angepasst.

Unterabschnitt 6.1.2 Regionaler Grünzug

Inhalte:

- Ziel zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums im *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* (6.1.2-1)
- Ziel zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme des *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* bei Funktionsausgleich (6.1.2-2)
- Ziel zur Zulässigkeit von Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen, und zur Unzulässigkeit von Vorhaben, die die Zugänglichkeit der Landschaft einschränken (6.1.2-3)

Die *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* sind in der Plankarte des RPM 2010 festgelegt.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Vorranggebiete Regionaler Grünzug sind nur im Verdichtungs- und Ordnungsraum und in angrenzenden Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik festgelegt. Sie sind multifunktional begründet.

Sie sind das einzige Instrument der Regionalplanung zum Freiraumschutz, das nicht primär auf Belangen von Fachverwaltungen basiert. Sie haben damit eine hohe Bedeutung, insbesondere im Zusammenwirken mit den Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. Das Ziel 6.1.2-3 kann nur in Verbindung mit Ziel 6.1.2-1 wirken.

Inwieweit die im RPM 2010 festgelegten *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* gesichert wurden, kann quantitativ ausgewertet werden. Außerdem kann dargestellt werden, in welchem Umfang ein flächenhafter Ausgleich für die Inanspruchnahme des *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* erfolgt ist.

Quantitative Auswertung:

Zielsetzung der Plansätze:

Gemäß Ziel 6.1.2-1 des RPM 2010 hat in den *Vorranggebieten Regionaler Grünzug* die Sicherung und Entwicklung des Freiraums Vorrang vor anderen Raumansprüchen.

Entsprechend Ziel 6.1.2-2 sind bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme die betroffenen Funktionen auszugleichen. Dies kann z. B. durch die Rücknahme eines *Vorranggebietes Siedlung Planung* an anderer Stelle erfolgen.

Methodik:

Im Rahmen einer quantitativen Auswertung wurde überprüft, wie groß die planerische Inanspruchnahme der *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* in der Region ist. Maßgeblich waren dabei die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen in den Bereichen Siedlung, Gewerbe, Einzelhandel, Solaranlagen und Biogas bzw. die fachrechtlichen Genehmigungen von Windenergieanlagen und Straßen. (Nähere Erläuterungen können der Methodenbeschreibung zu Unterabschnitt 6.1.1 – Natur und Landschaft entnommen werden.)

Im Hinblick auf die Evaluierung von Ziel 6.1.2-2, das einen Funktionsausgleich bei Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs durch raumbedeutsame Planungen fordert, wurden ebenfalls die Zielabweichungsverfahren ausgewertet. Gegenübergestellt wurden dabei die zugelassenen Inanspruchnahmen des Regionalen Grünzugs und deren Kompensation. Da der Regionalplan Mittelhessen 2010 erst Anfang 2011 bekannt gemacht wurde, wurden auch erst ab diesem Zeitpunkt entsprechende Zielabweichungsentscheidungen von diesem Plan getroffen. Der Evaluierungszeitraum weicht insofern um 1 Jahr von dem für die übrigen Auswertungen gewählten Zeitraum (01.01.2010 – 30.06.2016) ab.

Ergebnisse:

Im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.06.2016 wurden neun Zielabweichungen für Baugebiete (Gewerbe, Einzelhandel, Wohnbaufläche) mit einem Flächenumfang von insgesamt rund 52 ha im Bereich von *Vorranggebieten Regionaler Grünzug* zugelassen. Im Gegenzug gilt nun auf weiteren rund 40 ha die Vorrangfestlegung Regionaler Grünzug.

Im Rahmen von vier Zielabweichungsverfahren wurden keine Tauschflächen festgelegt, insbesondere weil die betroffenen Flächen bereits eine hohe Vorbelastung z. B. durch vorhandene Bebauung aufwiesen und damit die funktionale Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs als gering zu bewerten war.

Auf weiteren rund 20 ha Fläche des Regionalen Grünzugs wurden im Rahmen von Zielabweichungsverfahren Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugelassen. Hinzu kamen zwei Abweichungszulassungen in einem Umfang von über 60 ha für die Windenergienutzung. Hierbei handelt es sich allerdings um Bruttoflächen, die konkrete Flächeninanspruchnahme durch die einzelnen Windenergieanlagen fällt deutlich geringer aus. Relativierend ist ebenfalls zu erwähnen, dass *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* weder für Photovoltaik- noch für Windenergieanlagen Ausschlusskriterien darstellen. Tauschflächen wurden daher im Rahmen dieser Verfahren nicht festgelegt.

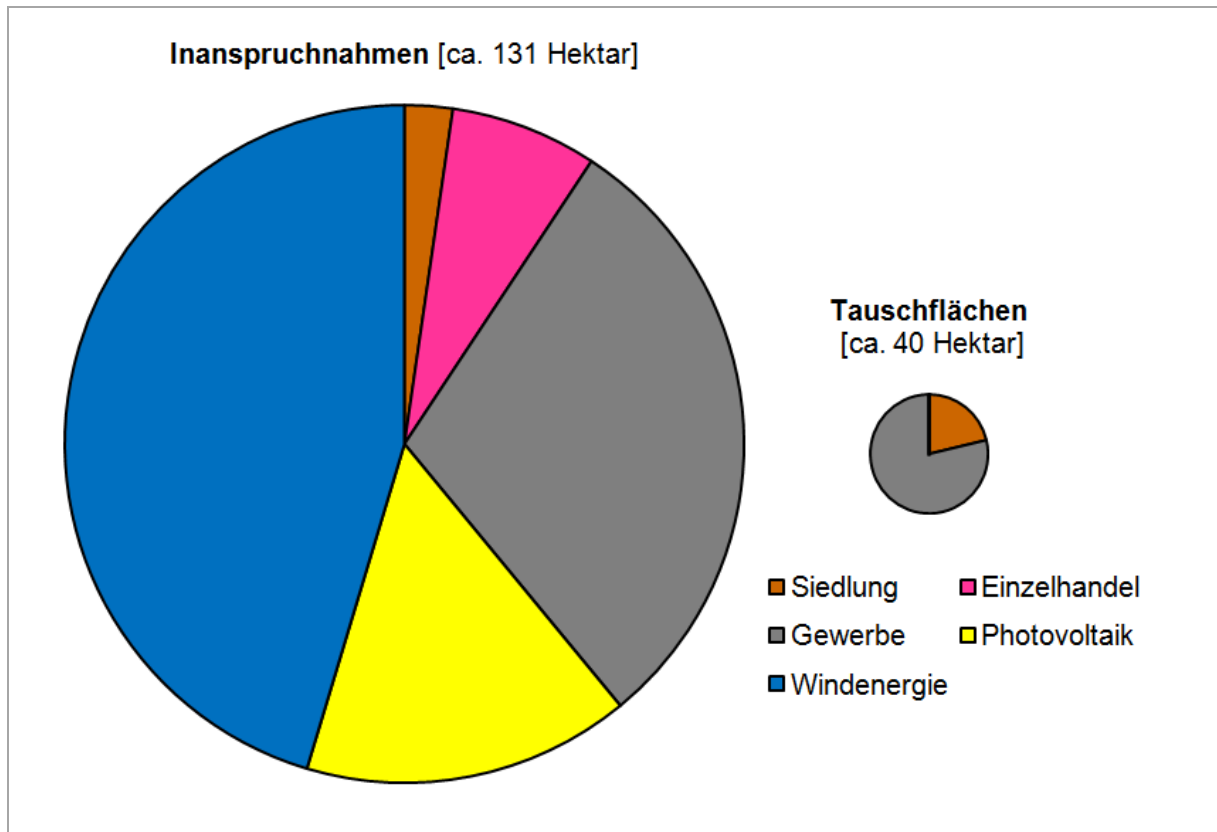


Abbildung 3: Im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.06.2016 zugelassene Zielabweichungsverfahren im Bereich von Vorranggebieten Regionaler Grünzug sowie der Anteil der erfolgten Flächenkompensation

Wie die nachfolgende Abbildung 4 verdeutlicht, wurden im Rahmen von Bebauungsplänen für Wohnsiedlungsflächen, Gewerbe und Einzelhandel insgesamt knapp 45 ha der *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* beansprucht. Der Schwerpunkt lag dabei auf Gewerbeflächen. Auf rund 49 ha Fläche in *Vorranggebieten Regionaler Grünzug* wurden Bebauungspläne für Freiflächen-Photovoltaikanlagen rechtskräftig.

Abbildung 4 veranschaulicht außerdem die Verteilung der Flächengrößen bei Wohnsiedlungsflächen, Gewerbe und Einzelhandel. Lediglich zwei Gewerbegebiete überschritten eine Flächengröße von 5 ha.

Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren erfolgt derzeit kein Ausgleich für die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs. Für größere Flächeninanspruchnahmen werden Tauschflächen bereits im Zielabweichungsverfahren festgelegt. Bei kleineren Flächeninanspruchnahmen werden diese als nicht erheblich für das Vorranggebiet bewertet. Zudem können naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zum funktionalen Ausgleich der Freiraumfunktionen beitragen.

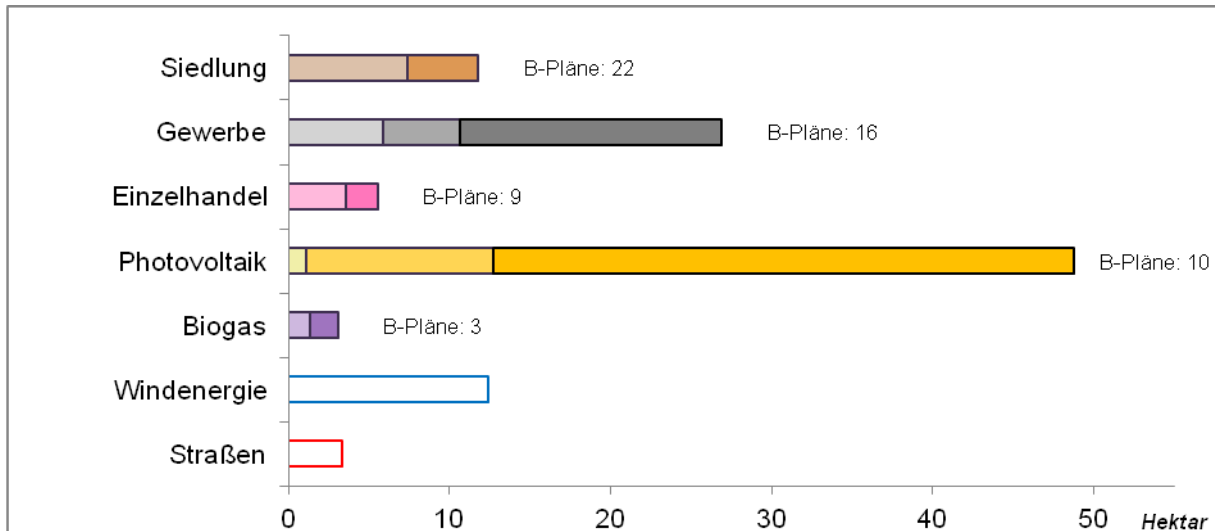


Abbildung 4: Zulassung von Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 im Bereich von Vorranggebieten Regionaler Grünzug (heller Farbton: < 2 ha; mittlerer Farbton: 2-5 ha; dunkler Farbton: > 5 ha)

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 legt insgesamt 78.020 ha Fläche als *Vorranggebiet für Regionalen Grünzug* fest. Davon wurden in dem betrachteten Zeitraum von 6 ½ Jahren ca. 51 ha in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von etwa 0,07%. Die Nutzung für Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen wird dabei nicht berücksichtigt, da hier von einer zeitlich begrenzten und dem Freiraumschutz nicht entgegenstehenden Inanspruchnahme ausgegangen wird (vgl. Begründung zu Plansatz 6.1.2-1 bis 6.1.2-3).

Es ist zu beachten, dass sich die Flächeninanspruchnahmen aus Zielabweichungsverfahren und Bebauungsplänen teilweise auf die gleichen Vorhaben beziehen. Eine Addition ist folglich nicht zielführend.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Der Regionale Grünzug ist ein wirksames Instrument zur Sicherung von Freiräumen und das einzige Instrument der Regionalplanung zum Freiraumschutz, das nicht primär auf Fachbelangen basiert. Dieser Ausweisung kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung der Tauschflächen wurden die *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* im untersuchten Zeitraum nur um weniger als 15 ha reduziert (ohne Windenergie- und Photovoltaikanlagen). Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans sollte ein Ziel die Sicherung des *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* beinhalten, ein zweites Ziel klare Regelungen für den flächenhaften Ausgleich. Dabei sind Summenwirkung von vielen kleinflächigen Inanspruchnahmen und der zurzeit nicht erfolgende flächenhafte Ausgleich auf Bauleitplanebene zu berücksichtigen. Das Ziel 6.1.2-3 des RPM 2010 (Zugänglichkeit der Landschaft) kann in die Begründung/Erläuterung verschoben werden. Die Abgrenzung der Plandarstellung ist zu überprüfen bzw. neu festzulegen. Dabei sind die verschiedenen Freiraumfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Regionalen Grünzugs für eine Siedlungsentwicklung, die zu attraktiven Wohn- und Gewerbeflächen beiträgt (Siedlungsäsuren, Naherholung, klimatischer Ausgleich u. a.), einzubeziehen. Die Kommunen und die dort vorliegenden Erkenntnisse sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Begründung/Erläuterung ist anhand der aktuellen Erkenntnisse zu überarbeiten.

Unterabschnitt 6.1.3 Klima

Inhalt:

Ein Grundsatz zur Sicherung von Gebieten für die Kalt- und Frischluftentstehung sowie des Kalt- und Frischluftabflusses (6.1.3-1).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Aufgrund des im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsfähigen Grundsatzes ist die Steuerungswirkung grundsätzlich als eher gering einzustufen. Die Aspekte Klima und Lufthygiene werden im Verdichtungs- und Ordnungsraum allerdings auch über die Festlegung *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* abgedeckt, was insbesondere bei größeren Vorhaben die Steuerungswirkung der *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* ergänzen bzw. verstärken kann.

Quantitative Auswertung:

Zielsetzung des Plansatzes:

In den *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert werden. Sie sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden (Grundsatz 6.1.3-1).

Etwa 20 % der Region Mittelhessen sind im RPM 2010 als *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* festgelegt. Betrachtet man ausschließlich den – klimatisch stärker belasteten – Verdichtungsraum (knapp 30.000 ha), werden annähernd 65 % als *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* dargestellt.

Methodik:

Um die Steuerungswirkung des Grundsatzes konkreter bewerten zu können, wurde im Rahmen einer quantitativen Auswertung überprüft, wie groß die Inanspruchnahme der *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* in der Region ist. Maßgeblich waren dabei die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen in den Bereichen Siedlung, Gewerbe, Einzelhandel, Biogas sowie die fachrechtlichen Genehmigungen von Straßen. (Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Objektklassen können der Methodenbeschreibung zu Unterabschnitt 6.1.1 – Natur und Landschaft entnommen werden.). Nicht untersucht wurden die Eingriffe durch Photovoltaik- und Windenergieanlagen, da diese als nicht klimawirksam einzustufen sind.

Ergebnisse:

In der Region wurden insgesamt gut 130 ha bzw. 0,1 % der *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* durch Überplanungen beeinträchtigt. Abbildung 5 macht deutlich, dass der weitaus größte Anteil (61 ha) durch gewerbliche Entwicklungen in Anspruch genommen wurde und lediglich halb so viel durch neue Siedlungsentwicklungen. Ein ähnliches Verhältnis (15 ha zu 7 ha) ergibt sich bei ausschließlicher Betrachtung des Verdichtungsraums (ohne Abbildung).

Die durch Siedlungsentwicklungen beeinträchtigten 30 ha an *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* verteilen sich allerdings auf rund 40 Bebauungspläne, von denen lediglich vier eine Inanspruchnahme von > 2 ha bewirkt haben. Betrachtet man die Inanspruchnahme durch gewerbliche Entwicklungen, so kann zwar ebenfalls ein Überwiegen von geringen Inanspruchnahmen < 2 ha je Bebauungsplan festgestellt werden, allerdings schlagen hier auch vier Bebauungspläne mit über 5 ha zu Buche, von denen die beiden größten mit gut 7,5 ha und knapp 9 ha Gegenstand von Abweichungsverfahren waren (Erweiterung der Fa. Bosch in Lollar und Ansiedlung der Fa. Schneider in Fronhausen).

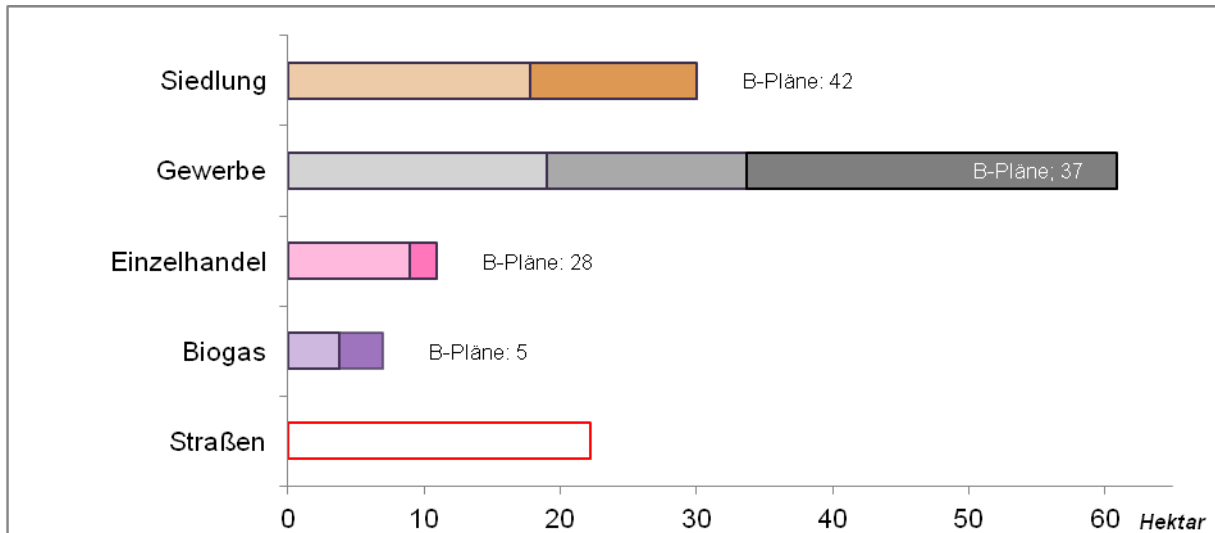


Abbildung 5: Zulassung von Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 im Bereich von Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen (heller Farbton: < 2 ha; mittlerer Farbton: 2-5 ha; dunkler Farbton: > 5 ha)

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die vom HMWEVL in Auftrag gegebene „Klimaanalyse Hessen“ wird zeitnah hochaufgelöste Daten als Grundlage für die Festlegung klimarelevanter Gebiete liefern. Angestrebt wird eine Festlegung von *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen*. Die im Entwurf vorliegende 3. Änderung des Landesentwicklungsplans ermöglicht beide Festlegungen, soweit die Datengrundlage geeignet erscheint.

Einhergehend mit der Klimaanalyse Hessen, die auch die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen wird, ist eine Erweiterung des Kapitels um Aspekte der Klimaanpassung vorgesehen, die entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ebenfalls Inhalt von Raumordnungsplänen sein sollen. Das Kapitel wird nach Überarbeitung daher vermutlich mehr als einen Plansatz umfassen.

Da die Ergebnisse der quantitativen Evaluierung zeigen, dass der weit überwiegende Eingriff in die *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* durch Maßnahmen < 2 ha stattgefunden hat, sollte zudem ein Plansatz/eine Erläuterung zur Erforderlichkeit der bauleitplanerischen Festsetzung von Durchgrünungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Unterabschnitt 6.1.4 Wasser

Inhalte:

- Fünf allgemeine Grundsätze (6.1.4-1 bis 6.1.4-5)
 - zum Erhalt eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer,
 - zum Erhalt naturnaher Fließgewässer,
 - zur Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in Gewässer,
 - zum Erhalt eines guten Zustand des Grundwassers sowie
 - zur Grundwasserentnahme.
- Ziel zur Sicherung der *Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* (6.1.4-6)
- Grundsatz zur Vermeidung von Ackernutzung in den *Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz* (6.1.4-7)
- Grundsatz zur *Sicherung der Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* (6.1.4-8)

- Grundsatz zur Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (6.1.4-9)
- Ziel zur Sicherung bestehender Hochwasserrückhaltebecken (6.1.4-10)
- Ziel zum Vorrang des dezentralen vor dem technischen Hochwasserschutz (6.1.4-11)
- Grundsatz zur Sicherung der *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* (6.1.4-12)
- Grundsatz zur Nutzungsanpassung in den Vorbehaltsgebieten (6.1.4-13)
- Grundsatz zu Planungen mit potenzieller Grundwassergefährdung (6.1.4-14)

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Hinsichtlich der Steuerungswirkung ist stark zwischen den Zielen und den Grundsätzen des Unterabschnitts „Wasser“ zu unterscheiden. Während die allgemeinen Grundsätze (6.1.4-1 bis 6.1.4-5) keine Steuerungswirkung entfalten und vollständig über das Fachrecht abgedeckt werden, kommt dem Ziel zur Sicherung der *Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* (6.1.4-6) eine hohe Steuerungswirkung zu. Zwar greift auch hier ein starkes Fachgesetz, die Obere Landesplanungsbehörde wird allerdings regelmäßig von der Oberen Wasserbehörde gebeten, die Beurteilung von Siedlungsalternativen im Rahmen der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen. Diese Prüfung erfolgt i.d.R. vor Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens, so dass frühzeitig gemeinsam mit der Kommune nach möglichen Alternativstandorten für das geplante Vorhaben gesucht werden kann. Diese frühzeitige Klärung fordert auch der Regionalplan 2010 (vgl. Begründung zu Plansatz 6.1.4-6)

Die der Abwägung zugänglichen *Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* (6.1.4-8) treten eindeutig hinter die hohe Steuerungswirkung der Vorranggebiete zurück. Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung (6.1.4-7) sowie die Durchführung vorbeugender Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (6.1.4-9) entziehen sich der regionalplanerischen Steuerung.

Bei der Darstellung raumbedeutsamer Hochwasserrückhaltebecken (6.1.4-10) handelt es sich zwar um nachrichtliche Übernahmen. Da aber nach § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des WHG bedürfen sowie Deich- und Dammbauten ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, haben diese eine raumordnerische Relevanz und damit auch der Plansatz zum Vorrang des dezentralen vor dem technischen Hochwasserschutz mit der Forderung einer Alternativenprüfung (Ziel 6.1.4-11).

Die *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* (6.1.4-12) wiederum entfalten kaum Steuerungswirkung, maßgeblich ist hier das Fachrecht bzw. die Festsetzung als Wasserschutzgebiet. Die von der Festlegung als *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* ebenfalls abgedeckten Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers setzen sich im Rahmen der Abwägung i.d.R. nicht durch. Entsprechendes gilt für die Grundsätze zur Nutzungsanpassung (6.1.4-13) und zu Planungen mit potenzieller Grundwassergefährdung (6.1.4-14).

Quantitative Auswertung:

Eine quantitative Auswertung erfolgte für die Vorgaben zur Sicherung der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz*.

Zielsetzung der Plansätze:

Die *Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* sind von Bebauung, Versiegelung und Aufschüttungen freizuhalten (Ziel 6.1.4-6). Die im Außenbereich festgelegten *Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* sollen von Bebauung freigehalten werden (Grundsatz 6.1.4-8).

Etwas mehr als 3 % der Regionsfläche werden als *Vorranggebiet* und weniger als 1 % als *Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz* festgelegt.

Methodik:

Im Rahmen einer quantitativen Auswertung wurde überprüft, wie groß der Anteil der Inanspruchnahme der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* in der Region ist. Maßgeblich waren dabei die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen in den Bereichen Siedlung, Gewerbe, Einzelhandel, Photovoltaik und Biogas sowie die fachrechtlichen Genehmigungen zu Windenergie und Straßen. (Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Objektklassen können der Methodenbeschreibung zu Unterabschnitt 6.1.1 – Natur und Landschaft entnommen werden.) Da allerdings keine Inanspruchnahme der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* durch Windenergievorhaben stattgefunden hat, findet sich diese Objektklasse auch nicht in der nachfolgenden Abbildung wieder.

Ergebnisse:

Abbildung 6 verdeutlicht, dass nur sehr geringe Anteile der *Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* in Anspruch genommen wurden, nämlich insgesamt gut 14 ha bzw. 0,08 %. Dabei macht eine im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens genehmigte Gewerbegebietserweiterung (Fa. Bosch, Lollar) mit 7,5 ha bereits mehr als die Hälfte der Inanspruchnahme aus.

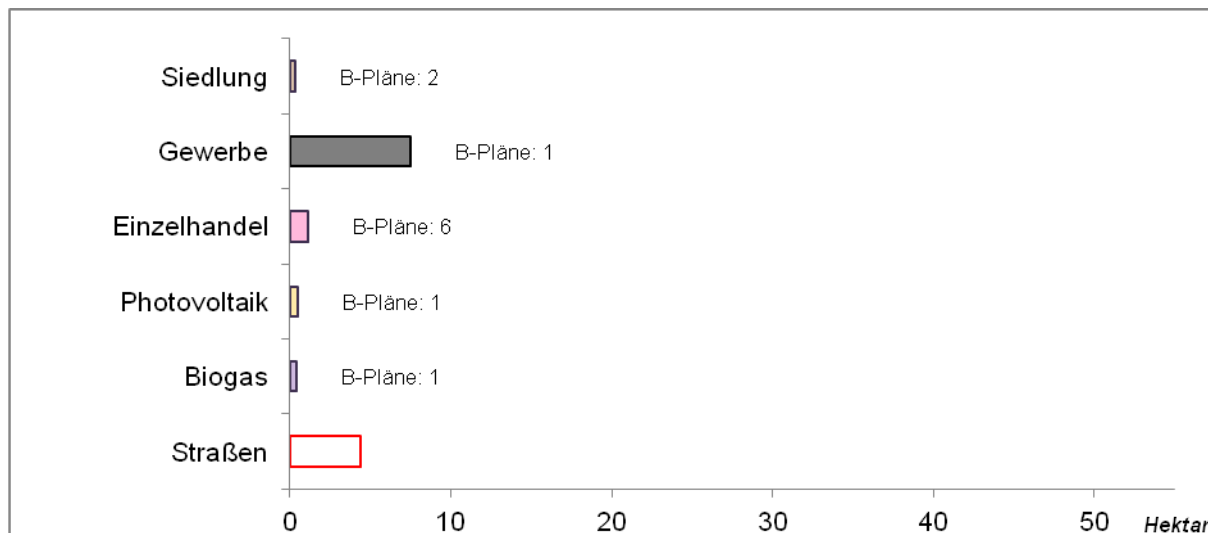


Abbildung 6: Zulassung von Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 im Bereich von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz

(heller Farbton: < 2 ha; mittlerer Farbton: 2-5 ha; dunkler Farbton: > 5 ha)

Ähnliches gilt für die *Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* (ohne Abbildung): hier wurden insgesamt gut 6 ha bzw. knapp 0,3 % beeinträchtigt, davon allein 5,7 ha durch einen gewerblichen Bebauungsplan (Fa. Schneider, Fronhausen), dem ein Zielabweichungsverfahren vorausging.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Es wird die Streichung der allgemeinen Plansätze 6.1.4-1 bis 6.1.4-4 vorgeschlagen, die ggf. durch einen kurzen einleitenden Text zur Wasserrahmenrichtlinie am Anfang des Kapitels ersetzt werden können.

Der Grundsatz zur Grundwasserentnahme (6.1.4-5) hatte bisher keine Bedeutung in der Planungspraxis, da die Obere Landesplanungsbehörde über keine Möglichkeiten der Einflussnahme verfügt. Im Hinblick auf den Konflikt der Grundwasserentnahme im Vogelsbergkreis für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Rhein-Main-Gebiet könnte die Aussage des Plansatzes – insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels – allerdings an Bedeutung gewinnen.

Prüfauftrag: Klärung des Raumbezugs der Festlegung sowie der Möglichkeiten der Einbindung der Regionalplanung in Entscheidungsprozesse. Danach ggf. Aufstufung zum Ziel und Verschieben des Plansatzes in den Abschnitt „Grundwasserschutz“.

Die Festlegungen der *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* sollen beibehalten – im Hinblick auf den Klimawandel und der sich damit voraussichtlich verschärfenden Hochwasserproblematik wird die Planungsrelevanz der beiden Kategorien steigen. Die Gebietsabgrenzungen sind auf Grundlage des Hochwasserrisikomanagementplans zu aktualisieren.

Grundsatz 6.1.4-7 (Vermeidung von Ackernutzung innerhalb der Vorranggebiete) kann in die Begründung zu Ziel 6.1.4-6 verschoben werden, da die konkrete landwirtschaftlich Nutzung nicht durch die Raumordnung beeinflussbar ist.

Die *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* besitzen aufgrund ihres Grundsatzcharakters nur eine schwache Steuerungswirkung. Durchschlagend ist hier allein das Fachgesetz. Die im Entwurf vorliegende 3. Änderung des Landesentwicklungsplans ermöglicht eine Aufstufung der Trinkwasserschutzzonen I und II zu einem Ziel (*Vorranggebiet für den Grundwasserschutz*). Es wird empfohlen, diese Aufstufung im neuen Regionalplan Mittelhessen vorzunehmen, da eine Vorrangausweisung dem starken fachrechtlichen Schutz dieser Gebiete deutlich besser entspricht als eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet.

Die Grundsätze 6.1.4-13 (Nutzungsanpassung in den Vorbehaltsgebieten) und 6.1.4-14 (Planungen mit potenzieller Grundwassergefährdung) können entfallen bzw. anteilig unter Plansatz 6.1.4-12 subsummiert werden.

Unterabschnitt 6.1.5 Boden

Inhalt:

Drei allgemeine Grundsätze (6.1.5-1 – 6.1.5-3) zu

- der Sicherung der Böden und ihrer Funktionen,
- der Berücksichtigung von wertvollen Böden bei Abwägungsentscheidungen sowie
- einem schonenden und sparsamen Umgang mit Böden.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Plansätze entfalten eine nur geringe Steuerungswirkung und finden aktuell in der Praxis kaum Anwendung. Der vorsorgende Bodenschutz erfolgt in der Regionalplanung effektiver durch die zahlreichen Freiraumziele sowie die Steuerung der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Es wird die Streichung der Grundsätze 6.1.5-1 (Sicherung der Böden und seiner Funktionen) und 6.1.5-3 (schonender Umgang mit Böden) vorgeschlagen. Grundsatz 6.1.5-2 (Berücksichtigung von wertvollen Böden bei Abwägungsentscheidungen) ist trotz seiner allgemeinen Aussage aufgrund der bundes- und landesweiten Flächensparziele von Bedeutung und sollte beibehalten werden. In der Begründung ist die erforderliche Untersuchung der Bodenfunktionen – losgelöst von der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion – im Rahmen der Abwägung zu betonen.

Unterabschnitt 6.1.6 Landschaftsbild und Kulturlandschaft

Inhalt:

Ein Grundsatz (6.1.6-1) zur Sicherung der jeweils charakteristischen Ausprägung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft sowie zur Berücksichtigung der Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der innerhalb des jeweiligen Landschaftsraums typischen Form bei Planungen und Nutzungsänderungen in den festgelegten *Vorbehaltsgebieten für besondere Landschaftsbildfunktionen*. In der dazugehörigen Themenkarte wird unterschieden, ob es sich bei den abgegrenzten Vorbehaltsgebieten um Landschaftsräume mit sehr hohem Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben und/oder um historische Kulturlandschaften (Kategorie 1) handelt.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Der Plansatz entfaltet u.a. aufgrund des Maßstabs bzw. der sehr groben Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete eine nur geringe Steuerungswirkung und findet aktuell kaum Anwendung in der regionalplanerischen Praxis.

Quantitative Auswertung:

Nicht möglich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Es wird die Überarbeitung/Konkretisierung des Grundsatzes 6.1.6-1 auf der Basis aktueller Erkenntnisse und Gutachten vorgeschlagen, sofern diese zeitnah zur Verfügung stehen.

Abschnitt 6.2 Immissionsschutz

Inhalt:

- Zwei allgemeine Grundsätze (6.2-1 und 6.2-2) Immissionsschutz
 - zur Beseitigung/Reduzierung von bestehenden/geplanten Belastungen sowie
 - zu den Anforderungen der SEVESO II-Richtlinie.
- Drei Grundsätze (6.2-3 – 6.2-5) Luftreinhaltung
 - zum Erhalt guter Luftqualität,
 - zur Erstellung von Luftreinhalteplänen sowie
 - zur Prüfung von Immissionsbelastungen bei raumbedeutsamen Vorhaben.
- Vier Grundsätze (6.2-6 – 6.2-9) Lärmschutz
 - zur Verhinderung/Verminderung von Umgebungslärm,
 - zum Schutz ruhiger Gebiete,
 - zur Einhaltung von Grenzwerten bei raumbedeutsamen Vorhaben sowie
 - zu Möglichkeiten des Lärmschutzes bei raumbedeutsamen Vorhaben.
- Grundsatz (6.2-10) zu Geruchsimmissionen (Vermeidung von Geruchsbelästigungen)
- Grundsatz (6.2-11) zu elektromagnetischen Feldern (Einhaltung der Vorsorgewerte nach BImSchV)

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Umfangreiches Kapitel ohne konkrete Steuerungswirkung und nur geringer Bedeutung für die Planungspraxis. Die Plansätze nehmen überwiegend Bezug auf fachgesetzliche Regelungen.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Es wird eine Streichung der Grundsätze und eine Komprimierung der Inhalte in einen übergreifenden Grundsatz vorgeschlagen, der angemessene Abstände von emittierenden Nutzungen jeglicher Art zu *Vorranggebieten Siedlung Bestand* und *Planung, Vorranggebieten für Natur und Landschaft* und Erholungsschwerpunkten fordert. In der Begründung können die unterschiedlichen Immissionsquellen beschrieben und u.a. geeignete Inhalte des Lärmaktionsplans bzw. der Luftreinhaltepläne übernommen werden.

Abschnitt 6.3 Landwirtschaft

Inhalt:

- Ziel zur Sicherung der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* (6.3-1)
- Grundsatz zur Sicherung der *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* (6.3-2)
- Ziel zu den zulässigen Nutzungen in den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* (6.3-3)
- Acht allgemeine Grundsätze (6.3-4 bis 6.3-11)
 - zur Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung,
 - zum Erhalt einer nachhaltigen Agrarstruktur,
 - zur Unterstützung von Produktions- und Vermarktungsalternativen,
 - zum Erhalt der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung,
 - zur Sicherung/Förderung artgerechter Tierhaltung,
 - zur nachhaltigen Nutzung entsprechend der natürlichen Standorteigenschaften,
 - zum Erhalt bzw. zur Entwicklung von naturnahen Strukturen sowie
 - zur Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung bei der Betriebsaussiedlung.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Plansätze 6.3-4 bis 6.3-11 beziehen sich auf Aspekte der Landbewirtschaftung sowie der Produktion und Vermarktung, die durch raumordnerische Vorgaben nicht gesteuert werden können und daher keine Anwendung in der Praxis finden. Die Ziele zur Sicherung der Vorranggebiete (6.3-1) sowie der in den Vorbehaltsgebieten erlaubten Flächeninanspruchnahmen (6.3-3) entfalten hingegen eine hohe Steuerungswirkung und wurden daher auch quantitativ evaluiert.

Quantitative Auswertung:

Zielsetzung der Plansätze:

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (6.3-1). In den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen (6.3-2).

In der Planungsregion Mittelhessen werden insgesamt knapp 28 % als *Vorrang-* und 22 % der Fläche als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* festgelegt.

Methodik:

Um die Steuerungswirkung konkreter einschätzen zu können, wurde im Rahmen einer quantitativen Auswertung überprüft, wie groß die Inanspruchnahme der *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* in der Region ist.

Im Hinblick auf den stetig steigenden Verlust landwirtschaftlich wertvoller Flächen wurde in den letzten Jahren verstärkt Wert auf einen flächenhaften Ausgleich im Zuge von Zielabweichungsverfahren, die *Vorranggebiete für Landwirtschaft* betreffen, gelegt. Um beurteilen zu können, inwiefern dieser Flächenausgleich für raumbedeutsame Vorhaben stattgefunden hat, wurden die durch Zielabweichungsentscheidungen zugelassenen Inanspruchnahmen von *Vorranggebieten für Landwirtschaft* der erfolgten Kompensation gegenübergestellt. Da der Regionalplan Mittelhessen 2010 erst Anfang 2011 bekannt gemacht wurde, wurden auch erst ab diesem Zeitpunkt entsprechende Zielabweichungsentscheidungen von diesem Plan getroffen. Der Evaluierungszeitraum weicht insofern um 1 Jahr von dem für die übrigen Auswertungen gewählten Zeitraum (01.01.2010 – 30.06.2016) ab.

Darüber hinaus wurde ermittelt, wie groß die Inanspruchnahme der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* auf der nachgeordneten Ebene war. Maßgeblich waren dabei die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen in den Bereichen Siedlung, Gewerbe, Einzelhandel, Photovoltaik, Biogas und Kompensationsflächen sowie die fachrechtlichen Genehmigungen zu Windenergie und Straßen. (Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Objektklassen können der Methodenbeschreibung zu Unterabschnitt 6.1.1 – Natur und Landschaft entnommen werden.) Da bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen ausschließlich die tatsächliche Flächenversiegelung relevant ist, wurde hier – im Gegensatz zur Beurteilung der Eingriffe in die *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* – lediglich ein Radius von 35 m angesetzt. Entsprechend wurden rund 0,4 ha pro Anlagenstandort angenommen.

Zu beachten ist, dass sich die Flächeninanspruchnahmen aus Zielabweichungsverfahren und Bebauungsplänen teilweise auf die gleichen Vorhaben beziehen. Eine Addition ist folglich nicht zielführend.

Ergebnisse:

Im Rahmen von insgesamt 20 Zielabweichungsverfahren wurde eine Inanspruchnahme von *Vorranggebieten für Landwirtschaft* von rund 93 ha zugelassen. Aus Abbildung 7 ist ersichtlich, dass der weitaus überwiegende Teil (57 ha, 9 Verfahren) durch gewerbliche Entwicklungen ausgelöst wurde. Der Inanspruchnahme steht eine deutlich größere Kompensation von rund 130 ha gegenüber. Diese erfolgte – in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen – teilweise über die Rücknahme von *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung* bzw. *Vorranggebieten Siedlung Planung* oder aber durch ein Wiederherstellen der landwirtschaftlichen Vorrangausweisung, die im Rahmen der Abwägung bei der Regionalplanaufstellung zurückgestellt worden war. Ein nicht unerheblicher Teil der Inanspruchnahme (knapp 25 ha) erfolgte über die Zulassung von Zielabweichungen im Bereich der Erneuerbaren Energien; Flächenkompensationen erfolgten hierbei nicht.

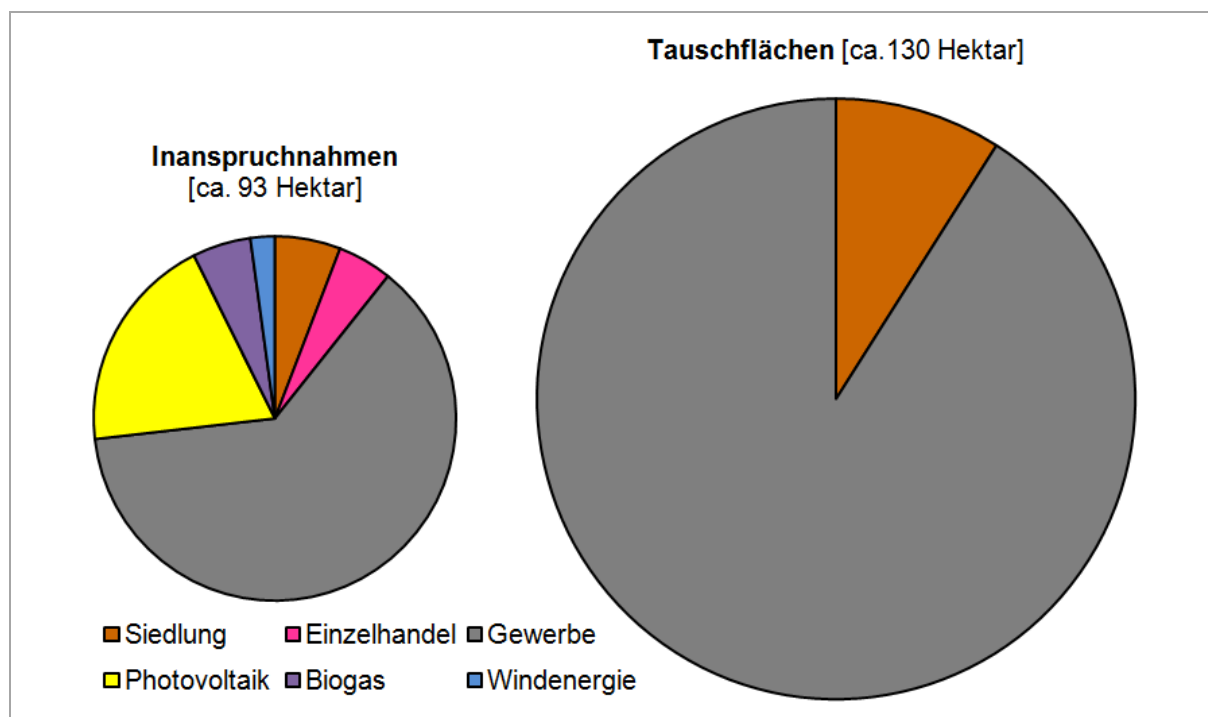


Abbildung 7: Im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.06.2016 zugelassene Zielabweichungsverfahren im Bereich von Vorranggebieten für Landwirtschaft sowie der Anteil der erfolgten Flächenkompensation

Auf der nachgeordneten Ebene waren im Untersuchungszeitraum ca. 250 ha bzw. knapp 0,2 % der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* von Überplanungen betroffen. Abbildung 8 macht deutlich, dass dabei die Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen (inkl. Einzelhandel) von zusammen etwa 54 ha hinter die durch Vorhaben im Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Photovoltaik, Biogas) mit insgesamt ca. 61 ha zurücktritt. Mit 87 ha erfolgte allerdings die weitaus größte Betroffenheit von *Vorranggebieten für Landwirtschaft* durch die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass es sich hierbei in der Regel nur um Nutzungseinschränkungen und keine „echte“ Inanspruchnahme mit vollständigem Verlust der Funktionen des *Vorranggebiets für Landwirtschaft* handelt und diese im weitaus überwiegenden Teil (72 ha bzw. 83 %) durch Maßnahmen < 2 ha erfolgte. Aus diesem Grund ist auch die Einflussnahme der Raumordnung limitiert, da sie auf die Art der Bewirtschaftung nicht einwirken kann. Dies ist lediglich in Fällen möglich, bei denen die Nutzungseinschränkungen so erheblich und großflächig sind, dass die Funktion des Vorranggebiets annähernd vollständig verloren geht. Zudem werden geplante Kompensationsmaßnahmen in der Regel zuvor mit der örtlichen Landwirtschaft abgestimmt. Auch bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen und

Windenergieanlagen ist relativierend zu berücksichtigen, dass diese lediglich einen temporären Flächenentzug auslösen, während die Überplanung zu Siedlungs- und Gewerbebezwecken eine dauerhafte Umwandlung der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* bedeutet.

Ergänzend ist zum Bereich der Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen anzumerken, dass für wohnbauliche Zwecke lediglich ein Bebauungsplan eine Inanspruchnahme mit > 2 ha ausgelöst hat (Stadt Wetzlar mit 4,3 ha), für die allerdings die Rücknahme eines *Vorranggebiets Siedlung Planung* an anderer Stelle erfolgte. Durch gewerbliche Entwicklungen erfolgte ebenfalls nur über wenige Bebauungspläne eine Inanspruchnahme > 2 ha, wovon die beiden größten mit knapp 5 ha (Gewerbegebiet Mittelbiel, Solms) bzw. gut 6,5 ha (Fa. Schneider, Fronhausen) über Zielabweichungsverfahren geregelt wurden und zumindest für das Gewerbegebiet der Stadt Solms ein flächengleicher Ausgleich erfolgte.

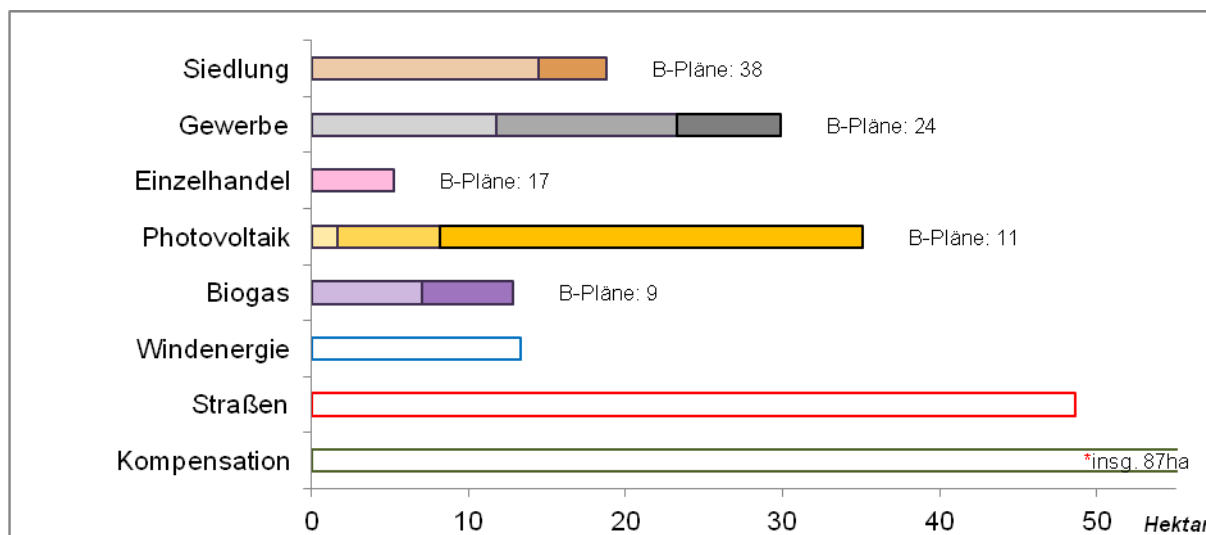


Abbildung 8: Zulassung von Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 im Bereich von Vorranggebieten für Landwirtschaft (heller Farbton: < 2 ha; mittlerer Farbton: 2-5 ha; dunkler Farbton: > 5 ha)

Die Inanspruchnahme von *Vorbehaltsgeländen für Landwirtschaft* (vgl. Abbildung 9) bewegt sich mit gut 290 ha bzw. 0,25 % insgesamt betrachtet in einem ähnlichen Rahmen. Von den insgesamt rund 70 Bebauungsplänen im Bereich Siedlung haben lediglich drei eine Inanspruchnahme > 2 ha ausgelöst. Die Inanspruchnahme im Bereich Gewerbe erfolgte über knapp 40 Bebauungspläne, wobei vier Pläne eine Inanspruchnahme > 2 ha verursacht haben. Lediglich ein Plan hat mehr als 5 ha eines *Vorbehaltsgeländes für Landwirtschaft* beeinträchtigt. Der Bauleitplanung ging ein Abweichungsverfahren voraus, in dem ein flächenmäßiger Ausgleich der Inanspruchnahme (7,5 ha durch die Fa. Bosch in Lollar) geregelt wurde.

Der weitaus größte Anteil der Betroffenheit von *Vorbehaltsgeländen für Landwirtschaft* wurde allerdings durch die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgelöst. Diese Feststellung ist allerdings unter der bereits o.g. Einschränkung zu bewerten, dass es sich dabei in der Regel um keinen echten Flächenentzug, sondern vielmehr um Nutzungseinschränkungen handelt. Zudem sind gemäß Ziel 6.3-3 des Regionalplans 2010 Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung eines überörtlichen Biotopverbundsystems < 5 ha in den *Vorbehaltsgeländen für Landwirtschaft* grundsätzlich möglich. Betrachtet man dementsprechend ausschließlich die Flächen > 5 ha so ist festzustellen, dass eine Inanspruchnahme lediglich durch zwei bauleitplanerisch festgesetzte Maßnahmen erfolgte.

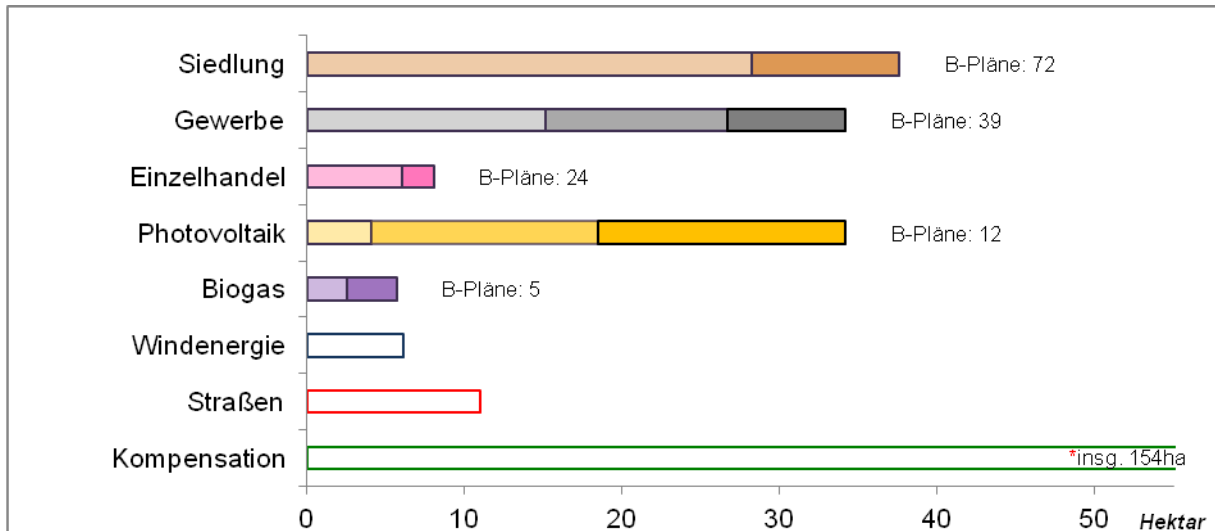


Abbildung 9: Zulassung von Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 im Bereich von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft (heller Farbton: < 2 ha; mittlerer Farbton: 2-5 ha; dunkler Farbton: > 5 ha)

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Es wird vorgeschlagen, die Plansätze 6.3-1 bis 6.3-2 im Wesentlichen beizubehalten, wobei die Aussagen der im Entwurf vorliegenden 3. Änderung des Landesentwicklungsplans im Hinblick auf die „Agrarischen Vorzugsräume“ zu berücksichtigen sind. In der Begründung zu 6.3-2 sollte stärker betont werden, dass über die *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* neben der Landwirtschaft auch andere Freiraumbelange (z.B. Bodenschutz) gesichert werden.

Es sollte geprüft werden, ob die unter Ziel 6.3-3 getroffenen Aussagen zur Zulässigkeit bestimmter Flächeninanspruchnahmen < 5 ha innerhalb der *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* (Eigenentwicklung, Photovoltaikanlagen, Aufforstungen, und Kompensationsmaßnahmen) in die jeweiligen Themenkapitel (also Siedlung, Energie, Forstwirtschaft sowie Natur und Landschaft) verlagert werden können.

Es wird eine teilweise Streichung bzw. starke Kürzung der Plansätze 6.3-4 bis 6.3-11 vorgeschlagen. Teile davon können in die Begründung, einen Einleitungstext zum Kapitel Landwirtschaft oder auch in das geplante neue Kapitel „Daseinsvorsorge“ übernommen werden.

Abschnitt 6.4 Forstwirtschaft

Inhalt:

- Ziel zur Sicherung der *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* (6.4-1)
- Vier Grundsätze zur Waldmehrung (6.4-2 bis 6.4-5):
 - Eignung der *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* für die Waldmehrung
 - Ausschluss von Vorhaben, die eine spätere Aufforstung unmöglich machen
 - In walddreichen Gemarkungen keine Aufforstung außerhalb der Vorbehaltsgebiete
 - Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen bei der Waldmehrung
- Vier Grundsätze zur Sicherung der Waldfunktionen (6.4-6 bis 6.4-9):
 - Sicherung von Schutz- und Erholungsfunktionen sowie für die Holzproduktion
 - Erklärung zu Schutz-, Erholungs- oder Bannwald von besonders wertvollen Wäldern
 - Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen Wald und anderen Planungen
 - Erhalt/Entwicklung gestaffelt aufgebauter, laubholzreicher Waldränder
- Zwei Grundsätze zur Waldbewirtschaftung (6.4-10 und 6.4-11):
 - Erhalt und Entwicklung artenreicher und standortgerechter Waldbestände
 - Berücksichtigung des Ökosystems Wald bei der Bewirtschaftung

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Planungspraxis zeigt, dass die *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* eine mittlere bis geringe Steuerungswirkung besitzen. Viele Aufforstungen werden im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren (z. B. BImSch-Verfahren für Windenergieanlagen) abgestimmt. Auch die Grundsätze zu den Waldfunktionen und der Waldbewirtschaftung (6.4-6 bis 6.4-11) haben keine bzw. kaum Planungsrelevanz. Die hohe Steuerungsfunktion der *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* wird durch ein starkes Fachgesetz untermauert.

Quantitative Auswertung:

Zielsetzung der Plansätze:

Die *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben (Ziel 6.4-1). Die *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* sind für die Waldmehrung vorgesehen (Grundsatz 6.4-2).

Der RPM 2010 legt für über 40 % der Regionsfläche *Vorranggebiete* und für 0,3 % *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* fest.

Methodik:

Im Rahmen einer quantitativen Auswertung wurde überprüft, wie hoch die Waldinanspruchnahme in der Region war. Maßgeblich waren dabei die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen in den Bereichen Siedlung, Gewerbe, Einzelhandel, Photovoltaik und Biogas sowie die fachrechtlichen Genehmigungen zu Windenergie und Straßen. (Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Objektklassen können der Methodenbeschreibung zu Unterabschnitt 6.1.1 – Natur und Landschaft entnommen werden.) Da bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Forstwirtschaft durch Windenergieanlagen lediglich die dauerhafte Waldrodung relevant ist, wurde hier – im Gegensatz zur Beurteilung der Eingriffe in die *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* – lediglich ein Radius von 35 m pro Anlage angesetzt. Entsprechend wurden rund 0,4 ha pro Anlagenstandort angenommen.

Um die Steuerungswirkung bzw. den Ausnutzungsgrad der *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* beurteilen zu können, wurde der Anteil der in diesen Gebieten durchgeführten Aufforstungen ermittelt. Aufgrund der nur ganzjährig vorliegenden Daten beziehen sich die Aussagen auf den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2016 und weichen damit um das 2. Halbjahr 2016 von den übrigen Evaluierungsergebnissen ab.

Ergebnisse:

Insgesamt wurden knapp 100 ha bzw. rund 0,05 % der *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* in Anspruch genommen. ~~Abbildung 10 macht deutlich, dass die Dabei wurde mit 57 ha die weitaus größte Inanspruchnahme von Waldflächen durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursacht wurde. Davon entfielen aber lediglich gut 1 ha auf waldarme Gemarkungen und 10 ha auf den Ordnungs- bzw. Verdichtungsraum, wo die Waldinanspruchnahme gemäß den Vorgaben des Regionalplans 2010 kritischer gesehen wird als in waldreichen Gemarkungen und im Ländlichen Raum. Die Inanspruchnahme von rund 20 ha Wald durch Straßenplanungen erfolgte über lediglich ein Vorhaben: den Lückenschluss der BAB A49. Dieser ist zwar noch nicht umgesetzt, fließt aber im Rahmen der Evaluierung aufgrund der erfolgten fachrechtlichen Genehmigung bereits als Inanspruchnahme ein.~~

~~Die in der Abbildung 10 ebenfalls erkennbare~~ Die Evaluierung ergab zudem eine Inanspruchnahme von *Vorranggebieten für Forstwirtschaft* von knapp 18 ha durch Photovoltaikanlagen. Dieses Ergebnis ist insofern erläuterungsbedürftig, da es sich dabei um keine Waldrodung handelt, sondern um die Nutzung sog. „Nichtholzböden“ innerhalb eines Waldbestands (z. B. ehemaliges NATO-Gelände, Gemeinde Hohenahr).

~~(Hinweis: Die Objektklasse Einzelhandel wird in Abbildung 10 nicht angeführt, da keine Inanspruchnahme von Waldflächen durch Einzelhandelsvorhaben erfolgt ist.)~~

Abbildung 10 (Zulassung von Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2016 im Bereich von Vorranggebieten für Forstwirtschaft) entfällt

Im Hinblick auf den Ausnutzungsgrad der *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* kann der Statistik der Oberen Forstbehörde entnommen werden, dass von den in den Jahren 2010 bis 2016 genehmigten Aufforstungen (insgesamt rund 220 ha) ca. 55 ha bzw. knapp 25 % innerhalb dieser Kategorie lagen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es sich überwiegend um kleinflächige Aufforstungen < 5 ha handelt, die grundsätzlich auch in den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* zulässig sind (vgl. Ziel 6.3-3). Betrachtet man lediglich die Aufforstungen > 5 ha, so wurden von den rund 78 ha ca. 20 ha bzw. 26 % innerhalb der *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* getätigt.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die quantitative Auswertung bestätigt die mittlere bis eher geringe Steuerungswirkung der *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft*. Die im Entwurf vorliegende 3. Änderung des Landesentwicklungsplans sieht weiterhin die Festlegung von *Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft* vor. Zur Erhöhung der Steuerungswirkung wird vorgeschlagen, zusätzlich zu den *Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft* ein textliches Ziel aufzunehmen, in dem Kriterien festgelegt werden, die eine geplante Aufforstungsfläche aus raumordnerischer Sicht zu erfüllen hat bzw. in welchen Bereichen eine Aufforstung unerwünscht ist. In diesem Zusammenhang sollte die Textkarte zu den waldarmen/waldreichen Gemarkungen beibehalten werden und als ein Kriterium für Aufforstungen dienen. Die Festlegung von *Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft* könnte dann ggf. auf planerisch eindeutig wünschenswerte und sinnvolle Gebiete (z.B. zur Biotopvernetzung für die Wildkatze [oder zum Schutz von Wasserschutzgebieten vor Stoffeinträgen](#)) reduziert werden.

Die Grundsätze zu den Waldfunktionen und der Waldbewirtschaftung (6.4-6 bis 6.4-11) sollten gestrichen und die Erläuterungen zu den Waldfunktionen in die Begründung zu Ziel 6.4-1 aufgenommen werden. Plansatz 6.4-3 (Ausschluss von Vorhaben, die eine spätere Aufforstung unmöglich machen) kann in 6.4-2 (Eignung der *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* für die Waldmehrung) integriert werden. Der 2. Teil von Plansatz 6.4-5 (Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen bei der Waldmehrung) sollte gestrichen werden, da die Auswahl der anzupflanzenden Baumarten raumordnerisch nicht steuerbar ist.

Prüfauftrag: Nach Angaben des Statistischen Bundesamts (*Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung, Wiesbaden 2016*) hat sich die Landwirtschaftsfläche in Hessen zwischen den Jahren 2010 und 2015 um ca. 5.000 ha reduziert, während sich die Waldfläche im gleichen Zeitraum um ca. 1.500 ha erhöht hat. Aufgrund des in Hessen nach wie vor steigenden Waldanteils bei gleichzeitig erheblicher Reduzierung landwirtschaftlicher Flächen sollte die Aufstufung des Grundsatzes 6.4-4 (keine Aufforstungen in waldreichen Kommunen) zu einem Ziel geprüft werden.

Abschnitt 6.5 Mineralische Rohstoffe – Lagerstätten und Abbau

Inhalt:

- Zwei Grundsätze zu Lagerstätten (6.5-1 und 6.5-2):
 - Langfristige Sicherung der *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten*
 - Ausschluss von Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich machen
- Ziel zum Vorrang des Abbaus in den *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* (6.5-3)
- Sechs allgemeine Grundsätze zur Rohstoffgewinnung und -nutzung (6.5-4 bis 6.5-9):
 - Reduzierung der nachteiligen Umweltauswirkungen beim Abbau
 - Vorrang der Nutzung bestehender Abbauflächen vor Neuaufschlüssen
 - Vorrang von Neuaufschlüssen in der Nähe von Bahnanlagen
 - Abstimmung von Abbauvorhaben in räumlicher Nähe
 - Sicherung einer dezentralen Rohstoffversorgung
 - Vorrang der Verwendung von Sekundärrohstoffen

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Raumkategorie der *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* entfaltet eine hohe Steuerungswirkung und hat zudem eine große Bedeutung für die Standorticherung der Abbaunternehmen. Die *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* treten als abwägungsfähiger Grundsatz hinter diese Steuerungswirkung zurück. Die Aussagen der übrigen Grundsätze entziehen sich oft der raumordnerischen Einflussnahme.

Quantitative Auswertung:

Zielsetzung der Plansätze:

In den *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung* hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (6.5-3). Die *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* dienen der langfristigen Sicherung abbauwürdiger Rohstoffe (6.5-1).

Der RPM 2010 legt 613 ha bzw. 0,1 % der Regionsfläche als *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* und ca. 18.700 ha bzw. rund 3,5 % als *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* fest. Zu beachten ist bei diesen Flächenangaben, dass in deren Ermittlung aus technischen Gründen lediglich die im RPM 2010 flächenhaft dargestellten Gebiete (> 10 ha) eingeflossen sind.

Methodik:

Im Rahmen einer quantitativen Auswertung wurde überprüft, wie hoch der Anteil der genehmigten Abbauvorhaben innerhalb der *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* in der Region ist.

Darüber hinaus wurde analysiert, wie viele *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* durch Überplanung einer potenziellen Rohstoffausbeutung entzogen wurden. Maßgeblich hierfür waren die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen in den Bereichen Siedlung, Gewerbe, Einzelhandel und Biogas sowie fachrechtliche Genehmigungen für Straßen. Die Errichtung von Photovoltaik- und Windenergieanlagen wurde nicht berücksichtigt, da es sich hier um temporäre Flächeninanspruchnahmen handelt, die Vorbehaltsgebiete hingegen eine langfristige Sicherung der Lagerstätten bewirken sollen. Ein Rohstoffabbau nach Rückbau einer Photovoltaik- und Windenergieanlagen nach z.B. 30 Jahren Laufzeit ist daher möglich.

Ergebnisse:

Im Bezugszeitraum ergingen sechs fachrechtliche Abbaugenehmigungen in einem Umfang von insgesamt 106 ha. Diese befinden sich alle innerhalb der im RPM 2010 festgelegten *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung*, die damit zu 17 % ausgeschöpft wurden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Planungshorizont der *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* 25 Jahre beträgt und damit über die Laufzeit des Regionalplans und auch deutlich über den Evaluierungszeitraum von 6 ½ Jahren hinaus reicht.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* macht die quantitative Auswertung deutlich, dass mit gut 9 ha bzw. 0,05 % lediglich ein sehr geringer Anteil der im Regionalplan dargestellten Lagerstätten durch Überplanung einer künftigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entzogen wurde.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Der Grundsatz 6.5-2 kann in Grundsatz 6.5-1 integriert werden.

Die *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* im unmittelbaren Umfeld von *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* haben eine deutlich größere Bedeutung für die Existenz der bestehenden Abbaubetriebe bzw. die Sicherung einer dezentralen Rohstoffversorgung als Vorbehaltsgebiete, die keinen räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Abbauinfrastrukturen aufweisen. Daher sollte ein neuer Grundsatz aufgenommen werden, der das besonders hohe Gewicht dieser betriebsnahen *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* im Rahmen der Abwägung betont.

Entgegen des bisherigen Wortlauts in Ziel 6.5-3 können die *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung* keine Ausschlusswirkung entfalten, da der Festlegung kein flächendeckendes Konzept zugrunde gelegt werden kann. Die Formulierung ist entsprechend zu überarbeiten. Raumbedeutsame Abbauvorhaben sollten allerdings auch ohne Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Steuerung unterliegen. Das ist regelmäßig der Fall wenn der Außenbereich mit Vorrangfestlegungen versehen ist, nicht aber innerhalb der *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* und *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft*. Abbauplanungen außerhalb der *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* sollten daher nur in den *Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten* möglich sein. Ein entsprechender Plansatz sollte in den neuen Regionalplan aufgenommen werden.

Ferner wird die Streichung des 1. Satzes von Grundsatz 6.5-4 angeregt, der lediglich Selbstverständliches (Auswirkungen des Abbaus sind so gering wie möglich zu gestalten) beinhaltet. Im Sinne eines flächensparenden Umgangs sollten hingegen die Aspekte Bedarf und Abbauwürdigkeit in der Begründung zu Grundsatz 6.5-5 (Vorrang der Nutzung bestehender Abbauf Flächen vor Neuaufschlüssen) stärker betont werden.

Die Plansätze 6.5-7 bis 6.5-9 (Abstimmung von Abbauvorhaben in räumlicher Nähe; Sicherung einer dezentralen Rohstoffversorgung; Vorrang der Verwendung von Sekundärrohstoffen) können entfallen bzw. die Aspekte in die Begründung zu Ziel 6.5-3 integriert werden.

Abschnitt 6.6 Tourismus, (Nah-)Erholung, Freizeit und Sport

Inhalte:

Insgesamt acht Grundsätze (6.6-1 – 6.6-8) mit folgenden Inhalten:

- Sicherung und Entwicklung des Tourismus als regionaler Wirtschaftsfaktor
- Sicherung und Entwicklung verschiedener Erholungs- und Tourismusangebote
- Erhalt und Entwicklung von für Erholung und Landschaftserleben besonders geeigneten Räumen und Wegeverbindungen
- Einbeziehung der Belange von Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
- Erhalt und Entwicklung der Eignung des Freiraums für die landschaftsgebundene (Nah-) Erholung
- Errichtung von Einrichtungen für Tourismus, Erholung und Sport
 - außerhalb von für Arten- und Biotopschutz besonders geeigneten Bereichen,
 - mit ÖPNV-Anschluss,
 - mit Anbindung an Ortslagen,
 - Bedarfsabstimmung zwischen Kommunen
- Aufzählung von bei der Planung örtlicher Sport- und Freizeiteinrichtungen zudem zu berücksichtigender Aspekte
- Vorrang des Erhalts von Sportanlagen vor Neubau; bei Schließung von Angeboten zentralörtliches System beachten

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die allgemeinen Grundsätze entfalten kaum Steuerungswirkung, insbesondere weil entsprechende Instrumente der Regionalplanung fehlen (Ziele oder Fördermöglichkeiten). Adressat ist teilweise die Regionalplanung selbst.

Quantitative Auswertung:

Nicht möglich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die allgemeinen Grundsätze sollten gestrichen werden. Sofern die Regionalplanung selbst Adressat ist, können relevante Inhalte in andere Kapitel integriert werden. Das Kapitel sollte insgesamt neu ausgerichtet werden: Zum einen sollten relevante Standortanforderungen bei der Planung von Freizeiteinrichtungen möglichst als Ziel formuliert werden. Zum anderen könnten regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte im Freiraum benannt und vor heranrückenden störenden Nutzungen (Verkehr, Energiedienstleistungen u. a.) gesichert werden. Diese fanden bereits als Kriterium bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen Berücksichtigung. Eventuelle Vorgaben der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans, z. B. zu Festlegungen zu Naturparks, Heilbädern und Kurorten, sind einzubeziehen.

Anlage 7 zur Drucksache IX/11d

Bearbeiter/in: Harald Metzger
Simone Philippi
Tel.: -2420 / -2418

Kapitel 7 Regionale Infrastruktur

Abschnitt 7.1 Verkehr

Inhalte:

Vier übergreifende Grundsätze (7.1-1 bis 7.1-4) mit folgenden Leitlinien:

- Stärkung der mittelhessischen Industrie- u. Gewerbestandorte durch Anbindung der Region an nationale und internationale Wirtschaftsräume durch das überregionale Verkehrsnetz. Orientierung der innerregionalen Verkehrserschließung am System der zentralen Orte und Verbindungsachsen (7.1-1),
- Entwicklung der Verkehrssysteme unter Beachtung funktionsgerechter Ergänzung, Ausbau des Umweltverbundes mit Bus, Bahn, Fahrrad, Zu-Fuß-Gehen (7.1-2),
- Einbeziehung der Auswirkungen neuer Vorhaben auf Verkehrsaufkommen und Verkehrsmittelwahl in die Beurteilung der Raumverträglichkeit einbeziehen (7.1-3),
- Abbau der durch den Verkehr verursachten Belastungen für Mensch und Umwelt (7.1-4).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die allgemeinen Grundsätze können keine Steuerungsfunktion entfalten.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die bisherigen Grundsätze können in einem übergreifenden Text - ohne Grundsatzformulierung - und unter Berücksichtigung regionalpolitischer Zielvorstellungen, z.B. im Hinblick auf die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans, zusammengefasst und dem Abschnitt Verkehr vorangestellt werden. Dabei sollten die Bedeutung der Schnittstellen zwischen den Verkehrssystemen wie auch die Lärmaktionsplanung stärker berücksichtigt werden. Der Abschnitt „Übergreifende Grundsätze“ dieses Kapitels kann daher zukünftig entfallen.

Der Grundsatz 7.1-1 – letzter Absatz – zur innerregionalen Verkehrserschließung kann in die entsprechenden Abschnitte 4.2 (Verbindungsachsen) und 4.3 (Zentrale Orte) integriert werden.

Abschnitt 7.1.1 Schienenverkehr

Unterabschnitt Schienennetz (7.1.1-1 bis 7.1.1-7)

Inhalte:

- Ziel zur Sicherung und Entwicklung des Schienennetzes für den Fern-, Regional- und Nahverkehr (7.1.1-1),
- Ziel zur Sicherung des Ausbaus der in der Regionalplankarte ausgewiesenen Fern-, Regional- und Nahverkehrsstrecken gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen (7.1.1-2),
- Ziel zur Verbesserung der Fernverkehrsstrecken Bestand mit regionalplanerischen Vorgaben zu Ausbaumaßnahmen (7.1.1-3),

- Grundsatz zur Entwicklung und Modernisierung des Regional- und Nahverkehrsschiennetzes (7.1.1-4),
- Ziel zur Sicherung bestimmter Güterverkehrsstrecken (7.1.1-5),
- Ziel zur Realisierung zusätzlicher Haltepunkte (7.1.1-6),
- Ziel zur Sicherung bestimmter, nicht genutzter Schienenstrecken (7.1.1-7).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegen in erster Linie dem Fachrecht (Allgemeines Eisenbahngesetz, Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes und Bundesverkehrswegeplan). Der Abschnitt Schienennetz bezieht sich auf Aspekte der Netzsicherung und enthält in Bezug auf die Flächen- und Trassenvorsorge regionalplanerische Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung des Schienennetzes.

Im Hinblick auf die regionalplanerischen Zielvorgaben wird bei den Zielen 7.1.1-1 bis 7.1.1-3, 7.1.1-5 und 7.1.1-6 sowie dem Grundsatz 7.1.1-4 von einer mittleren Steuerungsfunktion ausgegangen, bei dem Ziel 7.1.1-7 dagegen von einer hohen Steuerungswirkung.

Quantitative Auswertung:

Eine quantitative Auswertung wurde im Hinblick auf die Festlegungen zu den Zielen 7.1.1-5 (Sicherung von Güterverkehrsstrecken), 7.1.1-6 (Realisierung bestimmter Haltepunkte) und 7.1.1-7 (Trassensicherung nicht mehr für den Personenverkehr genutzter Strecken) vorgenommen.

Methodik:

Ausgewertet wurden dazu im Evaluierungszeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2016 zu

Ziel 7.1.1-5 – die Planfeststellungsbeschlüsse bzw. eisenbahnrechtlichen Bescheide

Ziel 7.1.1-6 – die aktuellen Kursbuchstrecken der Deutschen Bahn (KBS 2017: 620, 622, 631 und 635)

Ziel 7.1.1-7 – die Planfeststellungsbeschlüsse bzw. eisenbahnrechtlichen Bescheide

Ergebnisse:

Zu Ziel 7.1.1-5: keine Bescheide ergangen

Zu Ziel 7.1.1-6: Im Regionalplan Mittelhessen wurde als Ziel festgelegt, 7 zusätzliche Haltepunkte an den Strecken „Main-Weser-Bahn“, „Burgwaldbahn“, „Vogelsbergbahn“ und „Lahn-Kinzig-Bahn“ zu realisieren. Im Ergebnis der Überprüfung anhand der Kursbuchstrecken wurde keiner dieser zusätzlichen Haltepunkte umgesetzt.

Zu Ziel 7.1.1-7: keine Bescheide ergangen

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Ziele und Grundsätze des Unterabschnittes Schienennetz sollten zur Flächen- und Trassenvorsorge beibehalten werden, da sie vor allem im Hinblick auf die Sicherung des bestehenden Schienennetzes eine Steuerungswirkung entfalten. Eine textliche Aktualisierung ist jedoch auch in Abhängigkeit zu den Festlegungen des Bundesverkehrswegeplans und der im Entwurf vorliegenden 3. LEP-Änderung erforderlich. Es sollte zugleich geprüft werden, den Unterabschnitt Schienengüterverkehr in den Unterabschnitt Schienennetz zu integrieren.

Unterabschnitt Schienenpersonenfernverkehr (7.1.1-8)

Inhalt:

- Ziel zum Angebot von Personenfernverkehrsleistungen auf Strecken des Personenfernverkehrs (7.1.1-8).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Der Plansatz hat trotz Zielfestlegung eine geringe Steuerungswirkung.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Der Plansatz sollte trotz geringer Steuerungswirkung beibehalten werden, da er die Eisenbahnunternehmen zu einem entsprechenden Fernverkehrsangebot auffordert. Im neu aufzustellenden Regionalplan Mittelhessen ist eine Aktualisierung der Begründung/Erläuterung des Plansatzes auch in Abhängigkeit zu der im Entwurf vorliegenden 3. LEP-Änderung und unter Berücksichtigung der regionalpolitischen Willensbildung erforderlich. Zusätzlich sollte auf den Aspekt der Fernbusse eingegangen werden, welche als Ergänzung zum Schienenpersonenfernverkehr zu sehen sind.

Gleichzeitig sollte geprüft werden, die Unterabschnitte Schienenpersonenfernverkehr (7.1.1-8), Schienenpersonennahverkehr (7.1.1-13 bis 7.1.1-16) und öffentlicher Personennahverkehr (7.1.2) in einem Abschnitt Öffentlicher Personenverkehr zusammen zu fassen, um dadurch die Verzahnung der verschiedenen Verkehrsträger unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge stärker in den Vordergrund zu rücken.

Unterabschnitt Schienengüterverkehr (7.1.1-9 bis 7.1.1-12)

Inhalte:

Vier Grundsätze zur

- Sicherung des Zugangs zum leistungsfähigen Schienengüterverkehr und Ausbau des kombinierten Verkehrs (7.1.1-9),
- Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Reaktivierung nicht genutzter Strecken (7.1.1-10),
- Dezentralisierung von Güterbahnhöfen und Ladestellen sowie Förderung der Nachfrage nach Gütertransportleistungen (7.1.1-11),
- Sicherung der dezentralen Struktur der Holzverladung (7.1.1-12).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Aufgrund der abwägungsfähigen Grundsätze ist die Steuerungswirkung grundsätzlich als gering einzustufen.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich bzw. nicht möglich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Der Schienengüterverkehr soll als regionalpolitische Zielvorstellung nach wie vor in der Region gesichert und als umweltfreundliche Alternative zum Straßengüterverkehr – auch über den Ausbau des Kombinierten Verkehrs – verstärkt gefördert werden. Die ausschließlich in der Region vom Güterverkehr genutzten Bahnstrecken (siehe Plansatz 7.1.1-5) sollen erhalten und für den Ausbau der Güterbeförderung unter Berücksichtigung von Schnittstellen entwickelt werden. Gleichzeitig soll der Konzentration des Güterverkehrs auf wenige Bahnhöfe und Ladestellen entgegengewirkt werden.

Der Grundsatz 7.1.1-10 kann gestrichen werden, da er bereits über den Grundsatz 7.1.1-5 weitgehend abgedeckt ist und dort in der Begründung hinsichtlich der Maßnahmen zum Erhalt und zum Ausbau dieser Strecken ergänzt werden kann.

Der Grundsatz 7.1.1-12 zur Sicherung einer dezentralen Holzverladung kann vermutlich mangels aktuell absehbaren Bedarfs entfallen und in die Begründung übernommen werden.

Es ist zu prüfen, den Unterabschnitt Schienengüterverkehr in den Unterabschnitt Schienennetz zu integrieren. Dabei soll der Grundsatz 7.1.1-9 bzw. 7.1.1-11 (3. Satz) erhalten bleiben, während die Sätze 1 und 2 des Grundsatzes 7.1.1-11 in die Begründung übernommen werden können.

Unterabschnitt Schienenpersonennahverkehr (7.1.1-13 bis 7.1.1-16)

Inhalte:

- Ein Ziel zur Verbesserung der Verbindungsqualität in der Region und zur nachfragegerechten Bereitstellung von Kapazitäten (7.1.1-13),
- Drei Grundsätze zur
 - Verbesserung des Taktfahrplans, des Reisekomforts und zu einer rationellen Angebotsgestaltung (7.1.1-14),
 - Anbindung Mittelhessens an das Rhein-Main-Gebiet und den Flughafen durch umsteigefreie Verbindungen (7.1.1-15),
 - Verbesserung der Bedienungsqualität auf der Lahn-Kinzig-Bahn und der Vogelsbergbahn (7.1.1-16).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Steuerungswirkung des Unterabschnitts wird insgesamt als gering eingestuft.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Das Ziel 7.1.1-13 und die Grundsätze 7.1.1-15, 7.1.1-16 sollten unter entsprechender Aktualisierung beibehalten werden; der Grundsatz 7.1.1-14 kann entfallen und in die Begründung übernommen werden. Unter dem Aspekt der Auswirkungen des Individualverkehrs und der Energiewende wird auch der Schienenpersonennahverkehr künftig wieder an Bedeutung zunehmen.

Es sollte geprüft werden, den Unterabschnitt Schienenpersonennahverkehr mit den Unterabschnitten Schienenpersonenfernverkehr und öffentlicher Personennahverkehr einschließlich eines neuen Aspekts Fernbusverkehr in einem Abschnitt Öffentlicher Personenverkehr zusammenzufassen. Damit wird auch das notwendige Verbundsystem von Bus- und Schienenverkehr gestärkt.

Abschnitt 7.1-2 Öffentlicher Personennahverkehr

Inhalte:

- Zwei Ziele zur Erreichbarkeit des jeweiligen Mittelzentrums und Oberzentrums (7.1.2-4, 7.1.2-5),
- Zehn Grundsätze (7.1.2-1 bis 7.1.2-3, 7.1.2-6 bis 7.1.2-12) zu
 - ÖPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge und Vorhalten einer Mindestbedienung insbesondere zu den Mittelzentren (7.1.2-1 u. 7.1.2-2),
 - Erreichbarkeit der zentralen Ortsteile der Grundzentren (7.1.2-3),
 - Zweckmäßiger und funktionaler Aufgabenteilung und Zusammenarbeit der regionalen und lokalen Netze ((7.1.2-6),
 - Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse unterschiedlicher Personengruppen (7.1.2-7),
 - Gestaltung des ÖPNV nach dem Prinzip des integralen Taktfahrplans (7.1.2-8),
 - Vorrang des Schienenpersonenverkehrs vor straßengebundenen Angeboten (7.1.2-9),
 - Ausbau des Busnetzes und Integration anderer Anbieter in nicht oder nur teilweise von der Schiene erschlossenen Räumen (7.1.2-10),
 - Verstärktem Ausbau des ÖPNV in durch Individualverkehr überlasteten Räumen (7.1.2-11),
 - Verkehrsflächenbewirtschaftung in Siedlungsgebieten zugunsten ÖPNV (7.1.2-12).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die formulierten Grundsätze entfalten eine nur geringe Steuerungswirkung und finden aktuell in der Praxis kaum Anwendung. Die Ziele 7.1.2-4 und 7.1.2-5 haben eine mittlere Steuerungswirkung und sind bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen zu beachten.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich bzw. nicht möglich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Zusammenlegung dieses Abschnitts mit den beiden Unterabschnitten Schienenpersonenfernverkehr und Schienenpersonennahverkehr zu einem Abschnitt Öffentlicher Personenverkehr sollte geprüft werden. Der öffentliche Personenverkehr wird unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge künftig eine zentralere Rolle spielen.

Die Ziele 7.1.2-4 bzw. 7.1.2-5 (Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren) sollten beibehalten werden, da sie bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen zu beachten sind; ebenso der Grundsatz 7.1.2-1 als regionalpolitische Zielvorstellung und Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Der Grundsatz 7.1.2-2 (Vorhalten einer Mindestbedienung) ist durch die beiden vorgenannten Ziele weitgehend abgedeckt und kann in die Begründung übernommen werden.

Der Grundsatz 7.1.2-6 (2. Satz) sollte als solcher bestehen bleiben. Der erste Satz dieses Grundsatzes kann ebenso wie der Grundsatz 7.1.2-3 in die Begründung zu Grundsatz 7.1.2-1 eingehen.

Die Grundsätze 7.1.2-7 bis 7.1.2-12 können als übergreifende Aussagen in die Begründung zu diesem Abschnitt einfließen.

Der Abschnitt ist insgesamt zu aktualisieren, wobei insbesondere die Aspekte einer stärkeren Verzahnung der Verkehrssysteme, neuer Verkehrskonzepte zur Reduzierung des Individualverkehrs, des sparsamen Umgangs mit fossilen Ressourcen und der Einsatz emissionsarmer Antriebstechnologien der E-Mobilität Berücksichtigung finden sollten.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens sollten folgende Aspekte weiter erörtert werden:

- „Reduzierung des Individualverkehrs durch neue Verkehrskonzepte“:
Es kann nicht die Aufgabe der Regionalplanung sein, den Menschen eine bestimmte Lebensweise vorzuschreiben. Stattdessen sollte die Planung die Menschen unterstützen. (FDP-Fraktion)
- „Sparsamer Umgang mit fossilen Ressourcen“:
Ressourcenschonung ist ein grundsätzliches Ziel, das nicht nur auf fossile Rohstoffe beschränkt sein sollte. (FDP-Fraktion)

Abschnitt 7.1.3 Straßenverkehr

Inhalte:

- Ziel zur Substanzerhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes (7.1.3-1),
- Ziel zur Gewährleistung der Funktion der regionalplanerischen Verbindungsachsen (7.1.3-2),
- Ziel zur Sicherung regionalplanerisch abgestimmter Neu- und Ausbaumaßnahmen (7.1.3-3),
- Ziel, weitere neue Trassen nur bei unabweisbarem Bedarf und landesplanerischer Abstimmung (7.1.3-4),
- Grundsatz mit Festlegung von Maßstäben für Neu- und Ausbaumaßnahmen (7.1.3-5),
- Grundsatz zur Ausbaunotwendigkeit bei Teilstrecken mit regionserschließender Bedeutung (7.1.3-6),
- Grundsatz zum Ausbau nicht regionalbedeutsamer Straßen (7.1.3-7),
- Grundsatz, dass bei Ortsumfahrungen mind. 50% des verlagerungsfähigen Durchgangsverkehrs erfasst werden sollen (7.1.3-8).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

In der Regionalplankarte sind nur die Bundesfernstraßen sowie das Netz der sonstigen regional bedeutsamen Straßen dargestellt.

Dem Ziel 7.1.3-3 wird eine hohe Steuerungsfunktion zugerechnet, denn mit der regionalplanerischen Abstimmung des Trassenverlaufs werden andere Raumnutzungsansprüche ausgeschlossen. Beispiel hierfür ist die A 49, deren Trassenverlauf ohne Raumordnungsverfahren im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Mittelhessen 2010 raumordnerisch abgestimmt wurde.

Die Ziele 7.1.3-1, 7.1.3-2 und 7.1.3-4 haben dagegen eine eher geringe Steuerungswirkung, vorrangig greift hier das Fachrecht wie beispielsweise der Bundesverkehrswegeplan.

Die Grundsätze 7.1.3-5 bis 7.1.3-8 haben eine geringe Steuerungswirkung.

Quantitative Auswertung:

Eine quantitative Auswertung ist nur im Hinblick auf Ziel 7.1.3-3 möglich unter dem Aspekt, welche regionalplanerisch abgestimmten Maßnahmen im Evaluierungszeitraum planfestgestellt wurden.

Methodik:

Auswertung der Planfeststellungsbeschlüsse im Evaluierungszeitraum und Abgleich mit den in Plansatz 7.1.3-3 aufgeführten Vorhaben.

Ergebnis:

Im Evaluierungszeitraum wurden folgende regionalplanerisch abgestimmte Bundesfernstraßen bzw. regional bedeutsame Straßen planfestgestellt:

- A 3 Neue Lahnbrücke Limburg
- A 49 Neustadt (Hessen) bis zur A5 bei Gemünden (Felda) (VKE 30 und VKE 40)
- A 45 Ersatzneubau der Talbrücke Münchholzhausen im Zuge der A45
- A 45 Ersatzneubau der Talbrücke Marbach im Zuge der A 45
- B 49 Vierstreifiger Ausbau zwischen Limburg a. d. Lahn und Wetzlar, Teilabschnitt 8 Biskirchen-Tiefenbach und Teilabschnitt 9 Tiefenbach-Leun
- B 252 Verlegung von Münchhausen bis Lahntal-Göttingen

Die planfestgestellten Maßnahmen sind in der Abb. 1 dargestellt:

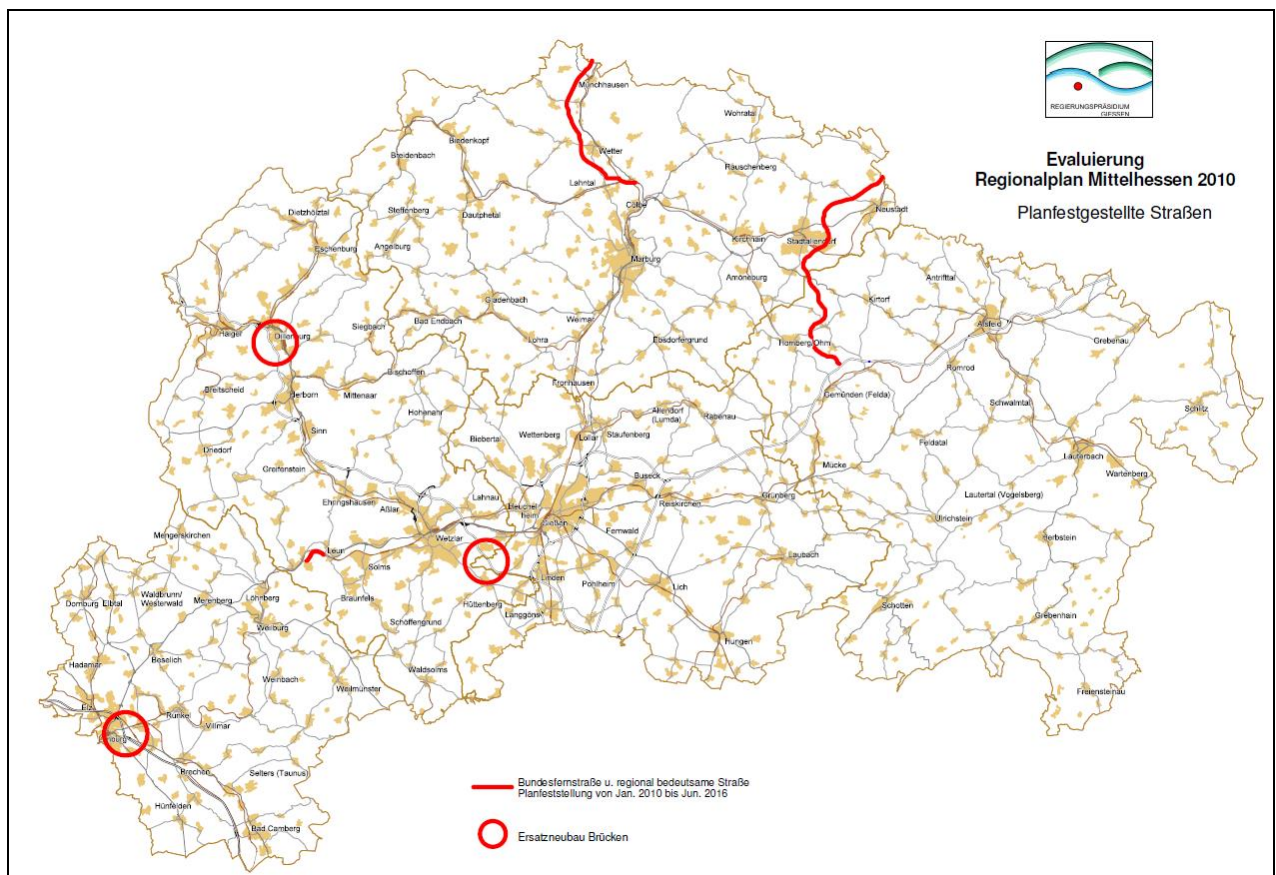


Abbildung 1: Planfestgestellte Bundesfernstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen auf der Grundlage der regionalplanerisch abgestimmten Neu- und Ausbaumaßnahmen im Regionalplan Mittelhessen 2010 und im Evaluierungszeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2016

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Grundsätze 7.1.3-5 bis 7.1.3-8 befassen sich im Wesentlichen mit Kriterien für die regionalplanerische Beurteilung wie z.B. einem Bedarfsnachweis bei Neu- und Ausbaumaßnahmen und können in die Begründung zu 7.1.3-4 übernommen werden.

Das Ziel 7.1.3-2 kann gestrichen und inhaltlich in die Begründung zu 7.1.3-1 übernommen werden.

Die Ziele 7.1.3-1, 7.1.3-3 und 7.1.3-4 sollten beibehalten werden, da sie Prioritäten in Richtung Substanzerhaltung vor Neubau festlegen, den regionalplanerischen Einfluss auf den Trassenverlauf begründen und einen Bedarfsnachweis für weitergehende Projekte festlegen. Das Kapitel Straßenverkehr sollte zudem um einen Grundsatz zur Förderung emissionsarmer Antriebstechnologien der E-Mobilität ergänzt werden.

Abschnitt 7.1.4 Fahrradverkehr

Inhalte:

- Ein Ziel zur Sicherung und Realisierung der Fernradwege (7.1.4-2),
- Zwei Grundsätze zur
 - Entwicklung des Fahrradverkehrs durch ein entsprechendes Routennetz und Verknüpfung von Radwegen (7.1.4-1),
 - Orientierung der Radwegeverbindungen an naturschutzfachlichen Erfordernissen und Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung (7.1.4-3).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Grundsätze entfalten nur eine geringe Steuerungswirkung.

Das Ziel 7.1.4-2 hat eine mittlere Steuerungswirkung; im Rahmen von regionalplanerischen Stellungnahmen zur Beurteilung von Planungen wird es zur Sicherung der Fernradwege herangezogen.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Der Grundsatz 7.1.4-3 kann entfallen und inhaltlich in die Begründung übernommen werden.

Das Ziel 7.1.4-2 sollte bezüglich der aufgeführten bestehenden Fernradwege beibehalten und aktualisiert werden.

Der Grundsatz 7.1.4-1 sollte um den Aspekt Raddirektverbindungen/Radschnellwege erweitert werden. Im Rahmen des Landesprogrammes Mobiles Hessen 2020 und der hessischen Nahmobilitätsstrategie wird derzeit an einem landesweiten Konzept für Raddirektverbindungen bzw. Radschnellwege mit Festlegung von Gestaltungs- und Ausbaustandards gearbeitet; dieses sollte im neuen Regionalplan aufgegriffen werden.

Der neue Aspekt Raddirektverbindungen bzw. Radschnellwege sollte zusätzlich zu Ziel 7.1.4-2 (Fernradwege) in einem neuen Plansatz mit Zielcharakter aufgegriffen werden.

Abschnitt 7.1.5 Luftverkehr

Inhalte:

- Grundsatz zur Gewährleistung einer günstigen Anbindung an den Flughafen Frankfurt/Main über Schiene und Straße (7.1.5-1),
- Ziel zur Sicherung der Verkehrslandeplätze Cölbe-Schönstadt und Breitscheid und Vorgabe zur Deckung des steigenden Bedarfs durch Kapazitätserweiterung bestehender Luftlandeplätze (7.1.5-2),
- Grundsatz zur Berücksichtigung bestehender Sonderlande- u. Segelflugplätze bei Planungen und Maßnahmen (7.1.5-3).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Steuerungswirkungen des Ziels 7.1.5-2 und des Grundsatzes 7.1.5-3 werden als mittel eingeschätzt. Beispiele im Bereich Lauterbach(Hubschrauberlandeplatz) bzw. Breitscheid (Kapazitätserweiterung) zeigen, dass bei Landeplätzen aus Sicht der Raumordnung ein Steuerungsbedarf gegeben ist.

Quantitative Auswertung:

Nicht möglich bzw. nicht erforderlich

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz 7.1.5-1 zu streichen und in die Begründung zu Grundsatz 7.1.1-15 übernehmen. Die mit dem Grundsatz verfolgte Steuerungsabsicht ist bereits in den Abschnitten zu Schienenverkehr und Straßenverkehr enthalten.

Das Ziel 7.1.5-2 sollte in zwei Ziele aufgeteilt werden, ein Ziel zur Bestandssicherung der bestehenden Verkehrslandeplätze Cölbe-Schönstadt und Breitscheid sowie ein weiteres Ziel, das die Bedarfsprüfung bei neuen Vorhaben beinhaltet und der Kapazitätserweiterung an bestehenden Landeplätzen den Vorrang einräumt.

Der Grundsatz 7.1.5-3 sollte bestehen bleiben. Hier ist zu prüfen, ob die neben den Sonderlandeplätzen genannten Segelfluglandeplätze in die Regionalplankarte aufgenommen oder im Plansatz bzw. in der Begründung dargestellt bzw. aufgelistet werden.

Abschnitt 7.1.6 Wasserstraßen

Inhalt:

- Ein Grundsatz, die Bundeswasserstraße Lahn auch für den freizeitbezogenen Bootsverkehr nutzbar zu halten (7.1.6-1)

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Der Grundsatz hat eine geringe Steuerungswirkung.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Der Bereich der Bundeswasserstraße Lahn erstreckt sich vom Badenburger Wehr bei Gießen (Lahn-km -11,075) bis zur Mündung bei Lahn-km 137,300. Sie wird unterteilt in eine voll staugeregelte Strecke von der Mündung bis Steeden (Lahn-km 70,0) und eine teilweise staugeregelte Strecke von Steeden bis Gießen unterhalb des ehemaligen Badenburger Wehrs (Lahn-km -11,075). In der teilweise staugeregelten Strecke sind 11 Schleusen enthalten. Der Grundsatz sollte als regionalpolitische Willensbildung in den neuen Regionalplan aufgenommen und in der Begründung um den Aspekt der Sicherung der Schleusen ergänzt werden.

Abschnitt 7.1.7 Schnittstellen des Verkehrs

Unterabschnitt Schnittstellen des Personenverkehrs (7.1.7-1 bis 7.1.7-5)

- Ein Ziel zur Verknüpfung des ICE-Bahnhofs Limburg-Süd mit dem nachrangigen Schienenverkehr und dem öffentlichen und individuellen Verkehr (7.1.7-2),
- Vier Grundsätze zu:
 - Ausrichtung des Busliniennetzes auf die Haltepunkte des Bahnnetzes (7.1.7-1),
 - Verbesserung der Verknüpfung zwischen öffentlichem Verkehr und Individualverkehr (7.1.7-3),
 - Förderung von Parkplätzen in der Nähe zu Autobahnanschlüssen und Fernverkehrsstraßen (7.1.7-4),
 - Ausrichtung des Radwegenetzes auf die Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs mit Förderung von Bike&Ride-Einrichtungen (7.1.7-5).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die formulierten Grundsätze wie auch das Ziel haben eine geringe Steuerungswirkung.

Quantitative Auswertung:

Bezüglich der Grundsätze nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Ziels 7.1.7-2 zur Verknüpfung des ICE Bahnhofs mit dem nachrangigen Schienenverkehr und sonstigen öffentlichen und individuellen Verkehr:

Direkt am Bahnhof Limburg Süd befinden sich eine Bushaltestelle und ein Taxistand. Im Öffentlichen Personennahverkehr ist er durch Linienbusse und Anruf-Sammel-Taxen der Stadt Limburg erreichbar, u.a. auch etwa im Stundentakt vom Bahnhof Limburg (Lahn) in der Limburger Innenstadt. Im Bereich des Bahnhofs befinden sich rd. 900 Kfz-Parkmöglichkeiten (Parkplatz und Parkhaus) sowie am Bahnhofsvorplatz eine Bike&Ride-Anlage für Zweiräder. Seit 2015 besteht am Bahnhof auch ein Angebot für Fernreisebusse.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Grundsätze berühren thematisch auch den Bereich der Daseinsvorsorge, sie sollten in ihrer Intention grundsätzlich beibehalten werden. Es sollte jedoch geprüft werden, ob die in den Grundsätzen angesprochene Schnittstellenthematik zwischen den verschiedenen Beförderungssystemen – anstelle der Verankerung in einem separaten Unterabschnitt – nicht den vorstehenden Abschnitten 7.1.1 bis 7.1.5 oder einem neuen Kapitel Öffentlicher Personenverkehr zugeordnet werden kann.

Das Ziel 7.1.7-2 (ICE Bahnhof Limburg-Süd) sollte beibehalten werden als Sicherung für die Zukunft.

Unterabschnitt Schnittstellen des Güterverkehrs (7.1.7-6 bis 7.1.7-9)

Inhalte:

- Ziel zur Sicherung und Entwicklung der in der Regionalplankarte ausgewiesenen regionalen Logistikzentren (7.1.7-6),
- Drei Grundsätze zu:
 - Berücksichtigung regionaler Logistikzentren in bauleitplanerischer Umsetzung (7.1.7-7),
 - Entwicklung von Flächen für logistisch orientierte Unternehmen soll in Regionalen Logistikzentren erfolgen (7.1.7-8),
 - Nicht genutzte Flächen an Bahnstrecken sollen einer logistischen Nutzung auch als Verknüpfungsstelle Schiene/Straße zugeführt werden (7.1.7-9).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Das Ziel 7.1.7-6 hat eine mittlere Steuerungswirkung, während die drei Grundsätze eher eine geringe Steuerungswirkung entfalten.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Das Ziel 7.1.7-6 sollte aktualisiert und beibehalten werden, da eine Konzentration von logistisch orientierten Unternehmen anzustreben ist. Es sollte geprüft werden, ob der Unterabschnitt Schnittstellen des Güterverkehrs mit dem Unterabschnitt Schienengüterverkehr zusammengefasst werden kann. Dieses gilt gleichfalls für die geforderte Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme.

Die Grundsätze 7.1.7-7 und 7.1.7-8 sollten in die Begründung übernommen werden.

Der Grundsatz 7.1.7-9 kann entfallen.

Abschnitt 7.2 Energiedienstleistungen

Eine Evaluierung des Abschnitts Energiedienstleistungen wurde nicht vorgenommen. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten dieses Abschnittes, wodurch alle zugehörigen Themen behandelt wurden.

Abschnitt 7.3 Wasserversorgung

Inhalt:

- Ziel zur Sicherung der Trinkwasserinfrastruktur (7.3-1),
- Vier Grundsätze (7.3-2 bis 7.3-5):
 - Vorrang dezentraler Trinkwasserversorgung,
 - Sicherstellung der Trinkwasserversorgung,
 - Bedarfsgerechte Grundwasserförderung,
 - Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Darstellung der regional bedeutsamen Trinkwasserinfrastruktur hat im Wesentlichen nachrichtlichen Charakter und dient deren Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen. Die Grundsätze sind recht allgemeiner Natur und entfalten in der Praxis keine Steuerungswirkung.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Darstellung der raumbedeutsamen Trinkwasserinfrastruktur (Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen) soll beibehalten werden und wird im Entwurf der 3. Änderung des LEP auch vorgegeben. Der Grundsatz zur dezentralen Trinkwasserversorgung (7.3-2) soll als Leitgedanke beibehalten werden, wobei der 2. Satz (Stärkung des Versorgungsverbunds) entfallen kann. Die Grundsätze 7.3-3 und 7.3-5 können mangels Praxisrelevanz ebenfalls gestrichen werden, der Grundsatz 7.3-4 kann auf die letzten beiden Sätze (Trinkwasserabgabe an andere Regionen) reduziert werden. In seiner Begründung ist stärker auf die Möglichkeiten der Brauchwassernutzung einzugehen und die Einbindung der Oberen Landesplanungsbehörde in das Projekt „Integriertes Wasser-Ressourcen-Management Rhein-Main“ zu erwähnen.

Abschnitt 7.4 Abwasserbehandlung

Inhalt:

- Ziel zur Sicherung der Standorte von Kläranlagen (7.4-1),
- Drei Grundsätze (7.4-2 bis 7.4-4):
 - Schutz vor schädlichem Abwasser,
 - Vorzug dezentraler Anlagen im ländlichen Raum,
 - Berücksichtigung der *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* und der *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* bei der Optimierung der Abwasserbehandlung.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Auch die Darstellung der bestehenden regional bedeutsamen Abwasserbehandlungsanlagen hat im Wesentlichen nachrichtlichen Charakter und dient der Berücksichtigung dieser Infrastruktur bei raumbedeutsamen Planungen. Die Grundsätze sind recht allgemeiner Natur und ohne direkte Einflussmöglichkeiten der Regionalplanung – sie entfalten daher in der Praxis keine Steuerungswirkung.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Darstellung der regional bedeutsamen Abwasserbehandlungsanlagen (Ziel 7.4-1) soll beibehalten werden und wird im Übrigen im Entwurf der 3. Änderung des LEP auch vorgegeben. Die allgemeinen Grundsätze können entfallen, da sich deren Inhalte dem Einfluss der Regionalplanung entziehen und keine Praxisrelevanz besitzen.

Abschnitt 7.5 Abfallwirtschaft

Inhalte:

- Ziel zur Sicherung regional bedeutsamer Abfallanlagen (7.5-1),
- Zwei Grundsätze zu
 - Abfallvermeidung, Wiederverwertung bzw. umweltschonender Beseitigung (7.5.-2),
 - Wiederverwertung von unbelastetem Erdaushub und Bauschutt (7.5-3).

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Plansätze in diesem Kapitel haben eine geringe Steuerungswirkung. Hier greift vor allem das Fachrecht.

Quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000, Entwurf zur 3. Änderung, überlässt der Regionalplanung für ihren jeweiligen Planungsraum die Entscheidung, ob sie eine Darstellung regional bedeutsamer Anlagen der Abfallentsorgung für notwendig erachtet. Das Ziel 7.5-1 zur Sicherung regional bedeutsamer Anlagen der Abfallentsorgung sollte als regionalplanerisches Standortkriterium aktualisiert und beibehalten werden.

Die Grundsätze 7.5-2 und 7.5-3 können gestrichen und in die Begründung übernommen werden.